

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts

A. Problem und Ziel

Die Ausgabe von Hypothekendarfbriefen und Kommunalschuldverschreibungen war bislang im Hypothekendarfbankgesetz (HBG) sowie im Gesetz über die Darfbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPG) geregelt. Berechtigt zur Darfbriefausgabe waren danach die privatrechtlich organisierten Hypothekendarfbanken sowie die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten. Das Hypothekendarfbankgesetz beschränkt – im Interesse einer Risikobegrenzung – den Kreis der von Hypothekendarfbanken in zulässiger Weise zu betreibenden Geschäfte weitestgehend auf die ausdrücklich benannten Tätigkeiten und damit vornehmlich auf die Gewährung grunddarfbrechtlich besicherter oder kommunaler Kredite. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten unterliegen einer solchen Geschäftskreisbeschränkung nicht; den Darfbriefgläubigern sowie potenziellen Investoren gegenüber können diese Institute bisher auf Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als zusätzliche Darfbriefsicherheiten verweisen. Des Weiteren machen gegenwärtig drei Hypothekendarfbanken als bedeutende Marktteilnehmer von dem in § 46 HBG aus historischen Gründen eingeräumten Recht des „erweiterten Geschäftsbetriebes“ Gebrauch und unterliegen damit im Ergebnis ebenfalls nicht dem Spezialinstitutsprinzip des Hypothekendarfbankgesetzes. Das Gesetz über Schiffsdarfbriefbanken (SchBkG) erlaubt den derzeit zwei Schiffsdarfbriefbanken die Ausgabe von Schiffsdarfbriefen und Kommunalschuldverschreibungen.

Der Wegfall der Gewährträgerhaftung und die Modifizierung der Anstaltslast zum 18. Juli 2005 gibt Anlass für eine grundlegende Neuregelung der rechtlichen Grundlagen zur Ausgabe von Darfbriefen. Vor allem im Hinblick auf die Stärkung der Deckungsmasse durch die letzte Novelle des HBG und des ÖPG im April 2004 muss dabei nicht länger am Spezialbankprinzip festgehalten werden. Ziel des Gesetzes zur Neuordnung des Darfbriefrechts ist daher – bei Wahrung der hohen Qualität des Darfbriefs – die Ausdehnung der Befugnis zur Darfbriefbegebung auf alle Kreditinstitute, die bestimmten Anforderungen zum Schutz des Darfbriefgeschäftes genügen und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Erlaubnis zur Darfbriefbegebung erhalten. Die Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten für die deutschen Kreditinstitute muss einhergehen mit der Bewahrung des hohen Standards des deutschen Darfbriefs, dessen Ruf an den internationalen Kapitalmärkten den Emittenten günstige Refinanzierungsmöglichkeiten verschafft und daher von großer Bedeutung für den Standort Deutschland ist. Der deutsche Darfbrief stellt das größte Marktsegment des europäischen Rentenmarktes dar und ist Vorbild für zahlreiche Produkte nach ausländischen Rechtsordnungen. Er steht im zuneh-

menden Wettbewerb, auch mit ausländischen gedeckten Schuldverschreibungen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Ausgabe von Pfandbriefen all denjenigen Kreditinstituten ermöglicht werden, die bereit und in der Lage sind, bestimmte gesetzlich festgelegte Qualitätsanforderungen an das Pfandbriefgeschäft zu erfüllen. Gleichzeitig soll das Gesetz die bisherige Qualität des Pfandbriefes und das darauf aufbauende außerordentliche Vertrauen der Investoren noch verbessern.

Zu diesem Zweck wird das Pfandbriefgeschäft als Bankgeschäft im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) definiert, dessen Betrieb eine entsprechende Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 32 KWG voraussetzt. Die Institute haben bereits im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nachzuweisen, dass sie bestimmte, für das Pfandbriefgeschäft unabdingbare Mindestanforderungen erfüllen. Zugleich wird es der Aufsicht auf diese Weise ermöglicht, sämtliche pfandbriefemittierenden Institute und auch deren Emissionstätigkeit selbst in besonderer Weise zu beaufsichtigen.

Im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen des Pfandbriefemissionsgeschäftes werden die Erlaubnisvoraussetzungen der §§ 32 ff. KWG im Pfandbriefgesetz teilweise strenger gefasst, teilweise aber auch genauer spezifiziert. Vorgeschrieben wird unter anderem ein Kernkapital von mindestens 25 Mio. Euro, ein Geschäftsplan aus dem hervorgeht, dass das Kreditinstitut das Pfandbriefgeschäft voraussichtlich nachhaltig betreiben wird und über einen für das Pfandbriefgeschäft erforderlichen organisatorischen Aufbau verfügt sowie der Nachweis geeigneter Regelungen und Instrumente zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und des darauf gründende Emissionsgeschäftes verfügt. Um zu gewährleisten, dass die Institute das Pfandbriefemissionsgeschäft ausreichend nachhaltig betreiben, wird der Bundesanstalt in Absatz 2 des § 2 das Recht eingeräumt, die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäftes auch dann aufzuheben, wenn die Pfandbriefbank seit mehr als zwei Jahren keine Pfandbriefe begeben hat und nicht zu erwarten ist, dass das Pfandbriefgeschäft innerhalb der nächsten sechs Monate als regelmäßig und nachhaltig betriebenes Bankgeschäft wieder aufgenommen wird.

Diejenigen Elemente der Qualitätssicherung, die sich bewährt haben, die aber bislang nicht in allen Pfandbriefgesetzen einheitlich vorgeschrieben waren, sollen beibehalten und zukünftig auf sämtliche Pfandbriefemittenten angewendet werden. Aus HBG und ÖPG übernommen werden soll deshalb das Prinzip der sowohl nennwertigen als auch barwertigen Deckung der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger zuzüglich einer 2%igen Überdeckung, welche in besonders liquiden Werten vorzuhalten ist. Ebenfalls beibehalten werden die in der letzten Novelle des Hypothekendarstellungsgesetzes wie auch des ÖPG und Schiffsbankgesetzes eingeführten Vorschriften über die Insolvenz, die Figur des Sachwalters für die Deckungsmassen sowie die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übertragung der Pfandbriefverbindlichkeiten und Deckungsmassen auf andere Pfandbriefbanken. Für sämtliche Pfandbriefbanken wird es zudem verpflichtend, bei hypothekarischen Beleihungen einen an den dauerhaften Eigenschaften und am nachhaltig zu erzielenden Ertrag orientierten Beleihungswert zu ermitteln und lediglich 60 Prozent dieses Wertes als Deckungswerte zu verwenden. Dieses aus dem Hypothekendarstellungsgesetz bekannte Vorsichtsprinzip hat sich besonders bewährt. Ebenso verhält es sich mit dem von der Bundesanstalt zu bestellenden Treuhänder, der die vorschriftsmäßige Deckung der Pfandbriefe zu kontrollieren hat; das Pfandbriefgesetz stellt daher weitere Anforderungen an den Treuhänder. Auch die bislang schon von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in regelmäßigen Abständen bei

Hypothekenbanken durchgeführten so genannten „Deckungsprüfungen“ werden auf sämtliche Pfandbriefbanken ausgeweitet.

Als zusätzlichen Anreiz zur Qualitätssicherung sollen die Pfandbriefbanken dazu verpflichtet werden, weit reichende Informationen über die Qualität und Zusammensetzung der Deckungsmassen öffentlich bekannt zu geben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen weder Haushaltsausgaben oder Haushaltseinbußen noch Haushaltsmindereinnahmen.

E. Sonstige Kosten

Die Pfandbriefemittenten, die das Geschäft erst aufnehmen und die bislang nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterlagen, werden gemäß der Kostenverordnung der Anstalt belastet. Geringfügige Einzelpreisänderungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 29. November 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pfandbriefrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Pfandbriefgesetz (PfandBG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich, Erlaubnis und Aufsicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Erlaubnis
- § 3 Aufsicht

Abschnitt 2

Allgemeine Vorschriften über die Pfandbriefemission

- § 4 Deckungskongruenz
- § 5 Deckungsregister
- § 6 Inhalt der Pfandbriefe
- § 7 Treuhänder und Stellvertreter
- § 8 Aufgaben
- § 9 Verwahrungspflichten
- § 10 Befugnisse
- § 11 Vergütung, Streitentscheidung

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften über die Deckungswerte

Unterabschnitt 1 Hypothekenpfandbriefe

- § 12 Deckungswerte
- § 13 Belegenheit der Sicherheiten
- § 14 Beleihungsgrenze
- § 15 Versicherungspflicht
- § 16 Beleihungswertermittlung
- § 17 Tilgungsbeginn
- § 18 Grundschulden und ausländische Sicherungsrechte
- § 19 Weitere Deckungswerte

Unterabschnitt 2 Öffentliche Pfandbriefe

- § 20 Deckungswerte

Unterabschnitt 3 Schiffspfandbriefe

- § 21 Deckungswerte
- § 22 Beleihungsgrenze
- § 23 Versicherung
- § 24 Beleihungswertermittlung

- § 25 Abzahlungsbeginn

- § 26 Weitere Deckungswerte

Abschnitt 4

Allgemeine Vorschriften für das Pfandbriefgeschäft

- § 27 Risikomanagement
- § 28 Transparenzvorschriften

Abschnitt 5

Vorschriften über Arreste, Zwangsvollstreckungen
und Insolvenz

- § 29 Arreste und Zwangsvollstreckungen
- § 30 Insolvenz, Ernennung des Sachwalters
- § 31 Aufgaben und Befugnisse des Sachwalters
- § 32 Übertragung der Deckungsmassen und -verbindlichkeiten
- § 33 Handelsregistereintragung
- § 34 Übergang von Deckungswerten und -verbindlichkeiten
- § 35 Treuhänderische Verwaltung
- § 36 Teilweise Übertragung

Abschnitt 6

Rechtsbehelfe und Zuwiderhandlungen

- § 37 Sofortige Vollziehbarkeit
- § 38 Strafvorschriften
- § 39 Bußgeldvorschriften
- § 40 Verwaltungsbehörde

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

- § 41 Bezeichnungsschutz
- § 42 Erlaubnis für bestehende Pfandbriefbanken
- § 43 Erlaubnis für Hypothekenbanken
- § 44 Erlaubnis für Schiffspfandbriefbanken
- § 45 Versicherungspflicht
- § 46 Beleihungsgrenze
- § 47 Vorrecht der Schiffspfandbriefgläubiger
- § 48 Schiffspfandbriefe in ausländischer Währung
- § 49 Fortgeltende Deckungsfähigkeit
- § 50 Fortgeltung bisherigen Rechts
- § 51 Fortgeltende Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes
- § 52 Frühzeitige Bestellung des Treuhänders

Artikel 1**Pfandbriefgesetz (PfandBG)****Abschnitt 1****Anwendungsbereich, Erlaubnis und Aufsicht****§ 1****Begriffsbestimmungen**

(1) Pfandbriefbanken sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb das Pfandbriefgeschäft umfasst. Pfandbriefgeschäft ist

1. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Hypotheken unter der Bezeichnung Pfandbriefe oder Hypothekendarlehen (im Folgenden: Hypothekendarlehen),
2. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Forderungen gegen staatliche Stellen unter der Bezeichnung Kommunalschuldverschreibungen, Kommunalobligationen oder Öffentliche Darlehen (im Folgenden: Öffentliche Darlehen),
3. die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Schiffshypotheken unter der Bezeichnung Schiffsdarlehen.

(2) Darlehen im Sinne der folgenden Vorschriften sind Hypothekendarlehen, Öffentliche Darlehen und Schiffsdarlehen.

§ 2**Erlaubnis**

(1) Ein Kreditinstitut mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das das Darlehengeschäft betreiben will, bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach § 32 des Kreditwesengesetzes. Zusätzlich muss das Kreditinstitut für eine Erlaubnis zum Betreiben des Darlehengeschäfts folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Das Kreditinstitut muss über ein Kernkapital von mindestens 25 Millionen Euro verfügen.
2. Das Kreditinstitut muss eine Erlaubnis für das Darlehengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes haben und dieses voraussichtlich betreiben.
3. Das Kreditinstitut muss über geeignete Regelungen und Instrumente im Sinne des § 27 zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und das darauf gründende Emissionsgeschäft verfügen.
4. Aus dem der Bundesanstalt vorzulegenden Geschäftsplan des Kreditinstituts muss hervorgehen, dass das Kreditinstitut das Darlehengeschäft regelmäßig und nachhaltig betreiben wird und dass ein dafür erforderlicher organisatorischer Aufbau vorhanden ist.
5. Der organisatorische Aufbau und die Ausstattung des Kreditinstituts müssen, abhängig von der Reichweite der Erlaubnis, künftigen Darlehenemissionen sowie dem Immobilienfinanzierungs-, Staatsfinanzierungs- oder Schiffsfinanzierungsgeschäft angemessen Rechnung tragen.

Abweichend von § 33 Abs. 4 des Kreditwesengesetzes ist die nach Satz 1 erforderliche Erlaubnis auch dann zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 bis 5 nicht vorliegen. § 32 Abs. 2 Satz 2 des Kreditwesengesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Erlaubnis für das Darlehengeschäft auch auf eine oder zwei der in § 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Tätigkeiten beschränkt werden kann. Die nach § 33 Abs. 2 Satz 1 des Kreditwesengesetzes vorausgesetzten theoretischen und praktischen Kenntnisse sind im Darlehengeschäft abhängig von der Reichweite der Erlaubnis regelmäßig anzunehmen, wenn die Geschäftsleiter über entsprechende Kenntnisse im Bereich des Hypothekendarlehengeschäfts, des Kommunaldarlehengeschäfts oder des Schiffsdarlehengeschäfts und dessen Refinanzierung verfügen.

(2) Die Bundesanstalt kann die Erlaubnis zum Betreiben des Darlehengeschäfts außer in den Fällen des § 35 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes auch aufheben, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 nicht mehr vorliegen oder
2. die Darlehenbank seit mehr als zwei Jahren keine Darlehen begeben hat und nicht zu erwarten ist, dass das Darlehengeschäft innerhalb der nächsten sechs Monate als regelmäßig und nachhaltig betriebenes Bankgeschäft wieder aufgenommen wird.

(3) Hebt die Bundesanstalt die Erlaubnis für das Darlehengeschäft auf oder erlischt diese, so sind die Deckungsmassen abzuwickeln.

(4) Im Falle des Absatzes 3 ernennt das Gericht des Sitzes der Darlehenbank auf Antrag der Bundesanstalt eine oder zwei geeignete natürliche Personen als Sachwalter, soweit es für eine sachgerechte Abwicklung erforderlich ist. Für die Rechtsstellung dieses Sachwalters gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 36 entsprechend.

§ 3**Aufsicht**

Die Bundesanstalt übt die Aufsicht über die Darlehenbanken nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Kreditwesengesetzes aus. Sie ist befugt, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um das Geschäft der Darlehenbanken mit diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen im Einklang zu erhalten. Sie hat zu von ihr bestimmten Zeitpunkten auf der Grundlage geeigneter Stichproben die Deckung der Darlehen zu prüfen; hierbei kann sie sich anderer Personen und Einrichtungen bedienen. Die Prüfung soll in der Regel nach jeweils zwei Jahren erfolgen. Die von anderen staatlichen Stellen ausgeübte Aufsicht bleibt unberührt.

Abschnitt 2**Allgemeine Vorschriften über die Darlehenemission****§ 4****Deckungskongruenz**

(1) Der jeweilige Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Darlehen einer Gattung muss in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Werte von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein. Wenn der zum Zeitpunkt der Darlehenausgabe bekannte Einlösungs-

wert höher als der Nennwert ist, tritt er an die Stelle des Nennwerts.

(2) Zusätzlich muss die jederzeitige Deckung nach dem Barwert sichergestellt sein sowie der Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 Prozent übersteigen (sichernde Überdeckung). Die sichernde Überdeckung muss bestehen in

1. Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, die Europäischen Gemeinschaften, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union, ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder ein vom vorbezeichneten Schuldnerkreis noch nicht erfasster europäischer Staat ist, der Vollmitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, oder deren Schuldner die Europäische Investitionsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Entwicklungsbank des Europarates oder die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist,
2. Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Nummer 1 bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
3. Geldforderungen gegen die Europäische Zentralbank, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist.

Dabei dürfen Schuldverschreibungen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um 5 Prozent des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

(3) Soweit aus als Deckung verwendeten Derivaten Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank begründet werden, müssen auch die Ansprüche der Vertragspartner der Pfandbriefbank gedeckt sein.

(4) Die Pfandbriefbank hat fortlaufend durch geeignete Rechenwerke sicherzustellen und in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren, dass die vorschriftsmäßige Deckung jederzeit gegeben ist.

(5) Im Umlauf befindlich ist ein Pfandbrief, wenn der Treuhänder ihn gemäß § 8 Abs. 3 ausgefertigt und der Pfandbriefbank übergeben hat; wird ein Pfandbrief dem Treuhänder zur Verwahrung zurückgegeben, so scheidet er aus dem Umlauf für die Dauer dieser Verwahrung aus.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten der Methode für die Barwertrechnung nach Absatz 2 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 3 und § 26 Nr. 4, sowie das Maß der Zins- und Währungskursveränderungen zu bestimmen, dem die Deckung nach Absatz 2 Satz 1 mindestens standhalten muss. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-

aufsicht übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft anzuhören.

(7) Es ist verboten, für eine Pfandbriefbank Pfandbriefe in den Verkehr zu bringen, wenn deren Betrag nicht durch die im jeweiligen Deckungsregister eingetragenen Werte vorschriftsmäßig gedeckt ist. Es ist auch verboten, für eine Pfandbriefbank über einen im Deckungsregister eingetragenen Wert durch Veräußerung oder Belastung zum Nachteil der Pfandbriefgläubiger oder der Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach Absatz 3 zu verfügen, obwohl die übrigen im jeweiligen Register eingetragenen Werte zur vorschriftsmäßigen Deckung der entsprechenden Pfandbriefe und der Ansprüche aus Derivaten nach Absatz 3 nicht genügen. Pfandbriefe dürfen nicht ohne die nach § 8 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Bescheinigung in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

Deckungsregister

(1) Die zur Deckung der Pfandbriefe sowie der Ansprüche aus Derivaten nach § 4 Abs. 3 verwendeten Deckungswerte sind von der Pfandbriefbank einzeln in das für die jeweilige Pfandbriefgattung geführte Register (Deckungsregister) einzutragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners der Pfandbriefbank eingetragen werden; eine Eintragung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt. Wird ein zur Deckung benötigter Wert zurückgezahlt, so hat derjenige, der für die Eintragung der Deckungswerte verantwortlich ist, unverzüglich entsprechende Ersatzwerte in das Deckungsregister einzutragen.

(2) Innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres ist eine von dem nach § 7 bestellten Treuhänder bestätigte Aufzeichnung der Eintragungen, welche während des letzten Kalenderhalbjahres in den Deckungsregistern vorgenommen worden sind, der Bundesanstalt zu übermitteln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten über die Form und den notwendigen Inhalt des Deckungsregisters sowie der vorzunehmenden Eintragungen zu bestimmen. Die Rechtsverordnung muss auch Vorschriften über die Form der Aufzeichnung, über die Form der Bestätigung durch den Treuhänder sowie über die Art und Weise der Übermittlung der Aufzeichnung und deren Aufbewahrung durch die Bundesanstalt enthalten. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft anzuhören. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

§ 6

Inhalt der Pfandbriefe

(1) In den Pfandbriefen sind die für das Rechtsverhältnis zwischen der Pfandbriefbank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere bezüglich der Kündbarkeit der Pfandbriefe, ersichtlich zu machen.

(2) Den Pfandbriefgläubigern darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden.

(3) Die Ausgabe von Pfandbriefen, deren Einlösungswert nicht bekannt ist, ist nicht gestattet.

§ 7

Treuhänder und Stellvertreter

(1) Bei jeder Pfandbriefbank ist ein Treuhänder sowie mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Treuhänder und Stellvertreter müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Die Qualifikation als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer lässt die erforderlichen Kenntnisse vermuten. Eine Bestellung als Treuhänder oder Stellvertreter ist ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Person in einem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis mit der Pfandbriefbank steht oder gestanden hat.

(3) Die Bestellung erfolgt durch die Bundesanstalt nach Anhörung der Pfandbriefbank. Die Bestellung kann jederzeit aus sachlichem Grund durch die Bundesanstalt widerrufen werden.

(4) Der Treuhänder hat der Bundesanstalt Auskunft über die von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit getroffenen Feststellungen und Beobachtungen zu erteilen. Der Treuhänder ist an Weisungen der Bundesanstalt nicht gebunden.

§ 8

Aufgaben

(1) Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe und Ansprüche aus Derivaten nach § 4 Abs. 3 jederzeit vorhanden ist; hierbei hat er darauf zu achten, dass der Wert der beliebigen Grundstücke nach der auf Grund des § 16 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung und der Wert der beliebigen Schiffe und Schiffsbauwerke nach der auf Grund des § 24 Abs. 5 erlassenen Verordnung festgesetzt ist. Darüber hinaus ist er nicht verpflichtet zu untersuchen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Wert entspricht.

(2) Der Treuhänder hat darauf zu achten, dass die zur Deckung der Pfandbriefe und der Ansprüche aus Derivaten nach § 4 Abs. 3 verwendeten Werte gemäß § 5 Abs. 1 in das jeweilige Deckungsregister eingetragen werden. Die Eintragung eines Derivats hat er unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Deckungsregisters dem Vertragspartner der Pfandbriefbank mitzuteilen.

(3) Der Treuhänder hat die Pfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung und über die Eintragung in das entsprechende Deckungsregister zu versehen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

(4) Im Deckungsregister eingetragene Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden. Die Zustimmung des Treuhänders bedarf der Schriftform; sie kann in der Weise erfolgen, dass der Treuhänder seine Namensunterschrift dem Lösungsvermerk

im Deckungsregister beifügt. Für die Löschung eines eingetragenen Derivats, das noch nicht vollständig abgewickelt ist, ist ferner die Zustimmung des Vertragspartners der Pfandbriefbank erforderlich; eine Löschung ohne die erforderliche Zustimmung gilt als nicht erfolgt. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Verwahrungspflichten

(1) Der Treuhänder oder ein von ihm beauftragter geeigneter Dritter hat die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte sowie Urkunden über solche Werte unter dem Mitverschluss der Pfandbriefbank zu verwahren; er darf diese Gegenstände nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes herausgeben.

(2) Der Treuhänder ist verpflichtet, die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte und Urkunden über solche Werte herauszugeben und an der Löschung im Register mitzuwirken, soweit die übrigen im Register eingetragenen Werte zur Deckung der Pfandbriefe und der Ansprüche aus Derivaten nach § 4 Abs. 3 zuzüglich der sichernden Überdeckung genügen oder die Pfandbriefbank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. Ist die Pfandbriefbank dem Darlehens- oder Hypothekenschuldner gegenüber zur Aushändigung der nach Absatz 1 vom Treuhänder unter ihrem Mitverschluss zu verwahrenen Urkunden oder zur Vornahme der in § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Handlungen verpflichtet, so hat der Treuhänder die Urkunden auch dann herauszugeben, wenn die in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(3) Bedarf die Pfandbriefbank einer Urkunde über eine Darlehensforderung, Hypothek oder Schiffshypothek nur zu vorübergehendem Gebrauch, so hat der Treuhänder sie herauszugeben, ohne dass die Pfandbriefbank verpflichtet ist, eine andere Deckung zu beschaffen.

§ 10

Befugnisse

(1) Der Treuhänder ist befugt, jederzeit die Unterlagen der Pfandbriefbank einzusehen und Auskünfte zu verlangen, soweit sie sich auf die Pfandbriefe und auf die in die Deckungsregister eingetragenen Werte beziehen.

(2) Die Pfandbriefbank ist verpflichtet, von den Kapitalrückzahlungen auf die in die Deckungsregister eingetragenen Werte sowie von sonstigen für die Pfandbriefgläubiger und die Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 4 Abs. 3 erheblichen Änderungen, welche diese Werte betreffen, dem Treuhänder fortlaufende Mitteilung zu machen.

§ 11

Vergütung, Streitentscheidung

(1) Der Treuhänder und seine Stellvertreter erhalten von der Bundesanstalt eine angemessene Vergütung; diese ist von der Pfandbriefbank gesondert zu erstatten und auf Verlangen der Bundesanstalt vorzuschließen.

(2) Streitigkeiten zwischen dem Treuhänder und der Pfandbriefbank entscheidet die Bundesanstalt.

Abschnitt 3

Besondere Vorschriften über die Deckungswerte

Unterabschnitt 1

Hypothekendarlehen

§ 12

Deckungswerte

(1) Zur Deckung für Hypothekendarlehen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 dürfen nur Hypotheken benutzt werden, die den Erfordernissen der §§ 13 bis 17 entsprechen.

(2) Steht der Darlehensgeber eine Hypothek an einem Grundstück zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, so darf sie die Hypothek nur auf Grund einer neuen Beleihungswertermittlung nach § 16 zur Deckung verwenden.

§ 13

Belegenheit der Sicherheiten

(1) Die Hypotheken müssen lasten auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz belegen sein; der Gesamtbetrag der Beleihungen in Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Darlehensgläubiger nach § 30 Abs. 1 auf die Forderungen der Darlehensgeber aus diesen Beleihungen erstreckt, darf 10 Prozent des Gesamtbetrages der Beleihungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

(2) Die Beleihung befristeter Rechte ist nur zulässig, wenn die planmäßige Tilgung der Hypothek spätestens zehn Jahre vor Ablauf des Rechts endet und nicht länger dauert, als zur buchmäßigen Abschreibung des Bauwerks nach wirtschaftlichen Grundsätzen erforderlich ist.

§ 14

Beleihungsgrenze

(1) Hypotheken dürfen nur bis zur Höhe der ersten 60 Prozent des von der Darlehensgeber auf Grund einer Wertermittlung nach § 16 festgesetzten Wertes des Grundstücks (Beleihungswert) zur Deckung benutzt werden.

(2) Hypotheken gelten nur bis zur Höhe der Beleihungsgrenze nach Absatz 1 als eingetragene Deckungswerte.

§ 15

Versicherungspflicht

(1) Das bebaute Beleihungsobjekt muss während der gesamten Dauer der Beleihung zumindest in Höhe des Beleihungswertes gegen die nach Lage und Art des Objekts erheblichen Risiken versichert sein.

(2) Erstreckt sich die Hypothek nicht kraft Gesetzes auf die Versicherungsforderung, ist die Beleihung nur zulässig, wenn die Darlehensgeber durch Vertrag eine entsprechende Sicherheit erhält.

§ 16

Beleihungswertermittlung

(1) Die als Grundlage für die Beleihungswertfestsetzung dienende Wertermittlung ist von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter vorzunehmen, der über die hierzu notwendige Berufserfahrung sowie über die notwendigen Fachkenntnisse für Beleihungswertermittlungen verfügen muss.

(2) Der Beleihungswert darf den Wert nicht überschreiten, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Veräußerbarkeit einer Immobilie und unter Berücksichtigung der langfristigen, nachhaltigen Merkmale des Objektes, der normalen regionalen Marktgegebenheiten sowie der derzeitigen und möglichen anderweitigen Nutzungen ergibt. Spekulative Elemente dürfen dabei nicht berücksichtigt werden. Der Beleihungswert darf einen auf transparente Weise und nach einem anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. Der Marktwert ist der geschätzte Betrag, für welchen ein Beleihungsobjekt am Bewertungsstichtag zwischen einem verkaufsbereiten Verkäufer und einem kaufbereiten Erwerber, nach angemessenem Vermarktungszeitraum, in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verkauft werden könnte, wobei jede Partei mit Sachkenntnis, Umsicht und ohne Zwang handelt.

(3) Die zur Deckung verwendeten Hypotheken an Bauplätzen sowie an solchen Neubauten, die noch nicht fertig gestellt und ertragsfähig sind, dürfen zusammen 10 Prozent des Gesamtbetrages der zur Deckung der Hypothekendarlehen benutzten Deckungswerte sowie das Doppelte des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten. Hypotheken an Bauplätzen dürfen 1 Prozent des Gesamtbetrages der zur Deckung der Hypothekendarlehen benutzten Deckungswerte nicht überschreiten. Hypotheken an Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere an Gruben und Brüchen, sind von der Verwendung zur Deckung ebenso ausgeschlossen wie Hypotheken an Bergwerken. Hypotheken an anderen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften Anwendung finden, sind von der Verwendung zur Deckung von Hypothekendarlehen ebenfalls ausgeschlossen, sofern die Berechtigungen einen dauernden Ertrag nicht gewähren.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten der Methodik und Form der Beleihungswertermittlung sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation des Gutachters zu bestimmen. Die Rechtsverordnung kann für die Bewertung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Beleihungsobjekten Erleichterungen vorsehen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft anzuhören. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 werden die nach § 13 des Hypothekendarlehenbankgesetzes genehmigten Wertermittlungsanweisungen unwirksam.

§ 17

Tilgungsbeginn

(1) Der Beginn der Tilgung darf für einen zehn Jahre nicht übersteigenden Zeitraum hinausgeschoben werden.

(2) Die Bundesanstalt kann für Einzelfälle oder für Gruppen gleichgelagerter Fälle zulassen, dass der Beginn der Tilgung für einen größeren als den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinausgeschoben wird, wenn dies wegen sonstiger, mit der Darlehensgewährung in Zusammenhang stehender Verbindlichkeiten des Schuldners unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des beliehenen Grundstücks gerechtfertigt erscheint.

§ 18

Grundschulden und ausländische Sicherungsrechte

(1) Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Hypotheken die Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte gleich, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 zu befriedigen.

(2) Auf Grundschulden, die auf Grund einer Zweckvereinbarung zwischen der Pfandbriefbank und dem jeweiligen Grundstückseigentümer der Sicherung einer Darlehensforderung dienen, sind § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Hypotheken die Grundschulden nebst den ihr zugrunde liegenden Darlehensforderungen treten.

(3) Hat die Pfandbriefbank ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an einer ihr an dem Grundstück zustehenden Hypothek oder Grundschuld bei der Zwangsversteigerung erworben und an Stelle der gelöschten Hypothek oder Grundschuld für sich eine Grundschuld eintragen lassen, so findet auf diese § 12 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 19

Weitere Deckungswerte

(1) Die in § 4 vorgeschriebene Deckung kann auch erfolgen

1. durch in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3738), die durch die Verordnung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195) geändert worden ist,
2. bis zu insgesamt 12 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch Werte der in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art; der Anteil an Geldforderungen gegen ein und dasselbe Kreditinstitut gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 darf nicht höher sein als 2 Prozent des Gesamtbetrages der in Halbsatz 1 genannten Hypothekenpfandbriefe. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend,
3. bis zu insgesamt 20 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe durch Werte der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Art, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt; die in Nummer 2

genannten Deckungswerte sind anzurechnen. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend,

4. durch Ansprüche aus Zins- und Währungsswaps und aus anderen mit geeigneten Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungsunternehmen, einer zentralen Gegenpartei bei einer Börse, dem Bund und mit Bundesländern auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abgeschlossenen Derivategeschäften im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes, sofern sichergestellt ist, dass die Ansprüche der Pfandbriefbank aus den Derivaten im Fall der Insolvenz der Pfandbriefbank oder der anderen Deckungsmassen nicht beeinträchtigt werden können. Die Geschäfte dürfen nur Risiken beinhalten oder nachbilden, welche die Pfandbriefbank auch mit Geschäften über die übrigen nach diesem Gesetz zulässigen Deckungswerten eingehen kann; ausgeschlossen sind Optionen und andere Derivate, wenn sie eine offene Stillhalterposition der Pfandbriefbank begründen, sowie Geschäfte, die in vergleichbarer Weise ein einer offenen Stillhalterposition entsprechendes Risiko begründen. Der Anteil der Ansprüche der Pfandbriefbank aus den in Deckung genommenen Derivaten am Gesamtbetrag der Deckungswerte sowie der Anteil der Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus diesen Derivaten am Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe zuzüglich der Verbindlichkeiten aus Derivaten dürfen jeweils 12 Prozent nicht überschreiten; die Berechnung hat auf der Grundlage der Barwerte zu erfolgen.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 3 kann die Bundesanstalt Ausnahmen von den Begrenzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 zulassen.

Unterabschnitt 2**Öffentliche Pfandbriefe**

§ 20

Deckungswerte

(1) Zur Deckung Öffentlicher Pfandbriefe dürfen nur Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus einem vergleichbaren Rechtsgeschäft oder andere, von den in Nummer 1 Buchstabe a bis d und f genannten Stellen schriftlich als einredefrei anerkannte Forderungen benutzt werden,

1. die sich unmittelbar richten gegen
 - a) inländische Gebietskörperschaften und solche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, für die eine Anstaltslast oder eine auf Gesetz beruhende Gewährträgerhaftung oder eine staatliche Refinanzierungsgarantie gilt oder die das gesetzliche Recht zur Erhebung von Gebühren, Umlagen und anderen Abgaben innehaben,
 - b) einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Japan,
 - c) Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der in Buchstabe b genannten Staaten, wenn für diese Darlehen nach Artikel 43 Abs. 1 der Richt-

linie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. EU 2003 Nr. L 35 S. 1) geändert worden ist, eine Gewichtung von höchstens 20 Prozent gilt und von der Bundesanstalt keine höhere Gewichtung festgelegt worden ist,

- d) einen anderen in Buchstabe b nicht erfassten europäischen Staat, der Vollmitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - e) Verwaltungseinrichtungen ohne Erwerbszweck, die den Zentralregierungen, Regionalregierungen oder örtlichen Gebietskörperschaften der in Buchstabe b genannten Mitglied- und Vertragsstaaten unterstehen, wenn die zuständigen Behörden nach Artikel 43 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 46 der Richtlinie 2000/12/EG für diese Darlehen eine Gewichtung von höchstens 20 Prozent festgelegt haben,
 - f) die in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 genannten Banken oder
2. für die eine der in Nummer 1 Buchstabe a bis d und f genannten Stellen die volle Gewährleistung übernommen hat. Eine volle Gewährleistung liegt insoweit vor, als auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung, einer Satzung oder eines Rechtsgeschäfts der Forderungsinhaber einen unmittelbaren Anspruch gegen den Gewährleistenden hat, dass dieser im Falle der Nichtzahlung des Schuldners dessen Verpflichtungen erfüllt. Der Gewährleistende darf gegenüber der Pfandbriefbank nicht das Recht haben, Einwendungen aus einem Rechtsverhältnis mit Dritten geltend zu machen oder sich einseitig von seinen Verpflichtungen zu lösen.

Der Gesamtbetrag der Forderungen gegen Schuldner in Staaten, die nicht der Europäischen Union angehören, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Gläubiger der Öffentlichen Pfandbriefe nach § 30 Abs. 1 auf die Forderungen der Pfandbriefbank aus diesen Forderungen erstreckt, darf 10 Prozent des Gesamtbetrages der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

(2) Die Deckung kann auch erfolgen

- 1. durch die in § 19 Abs. 1 Nr. 1 genannten Werte;
- 2. bis zu 12 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe durch Werte der in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bezeichneten Art; der Anteil an Geldforderungen gegen ein und dasselbe geeignete Kreditinstitut gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 darf nicht höher als 2 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe sein;
- 3. durch die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 genannten Werte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehenpfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe tritt.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 3 kann die Bundesanstalt Ausnahmen von den Begrenzungen des Absatzes 2 zulassen.

Unterabschnitt 3

Schiffspfandbriefe

§ 21

Deckungswerte

Als Deckung für Schiffspfandbriefe dürfen nur durch Schiffshypotheken gesicherte Darlehensforderungen benutzt werden, die den Erfordernissen der §§ 22 bis 24 entsprechen.

§ 22

Beleihungsgrenze

(1) Die Beleihung ist auf Schiffe und Schiffsbauwerke beschränkt, die in einem öffentlichen Register eingetragen sind.

(2) Die Beleihung darf die ersten 60 Prozent des von der Pfandbriefbank auf Grund einer Wertermittlung nach § 24 festgesetzten Wertes des Schiffes (Schiffsbeleihungswert) oder Schiffsbauwerkes nicht übersteigen. Sie darf nur durch Gewährung von Abzahlungsdarlehen erfolgen, wobei die Abzahlung des Darlehens in der Regel gleichmäßig auf die einzelnen Jahre zu verteilen ist; die Vereinbarung sich ermäßigender Tilgungsraten ist unschädlich. Wird für ein Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als 15 Jahren vereinbart, dass dieses bis zum Ende der Darlehenslaufzeit nicht vollständig durch Abzahlungsraten gemäß Satz 2, sondern zusätzlich durch eine am Ende der Darlehenslaufzeit zu erbringende Schlussrate zu tilgen ist, gilt dies nicht als Fall ungleichmäßiger Abzahlung, wenn die Schlussrate den Betrag nicht übersteigt, der bei Zugrundelegung der für das Darlehen vereinbarten gleichmäßigen Abzahlung bis zum Ende des fünfzehnten Lebensjahres des Schiffes zurückgezahlt werden könnte. Die Bundesanstalt kann in Einzelfällen weitere Ausnahmen von den Vorschriften der Sätze 1 und 2 zulassen, wenn die Eigenart des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerkes, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensschuldners oder zusätzliche Sicherheiten sie gerechtfertigt erscheinen lassen.

(3) Schiffshypotheken gelten nur bis zur Höhe der Beleihungsgrenze nach Absatz 2 Satz 1 als eingetragene Deckungswerte. Lässt die Bundesanstalt nach Absatz 2 Satz 4 eine darüber hinausgehende Beleihung zu, so ist deren Grenze maßgeblich.

(4) Die Beleihung darf höchstens bis zum Ende des fünfzehnten Lebensjahres des Schiffes, mit Genehmigung der Bundesanstalt im Einzelfall bis zum Ende des zwanzigsten Lebensjahres erfolgen, wenn eine entsprechende Lebensdauer zu erwarten ist. Die Bundesanstalt kann darüber hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 weitere Ausnahmen zulassen. Ungeachtet dessen darf die vereinbarte Darlehensdauer höchstens 15 Jahre betragen. Die Darlehenslaufzeit beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung von Teilbeträgen mit der letzten Zahlung. Eine dem Darlehensnehmer gewährte Stundung, die zur Folge haben würde, dass die zulässige Höchstdauer des Darlehens oder des Beleihungszeitraums überschritten wird, ist nur mit Zustimmung des Treuhänders zulässig.

(5) Die Beleihung von Schiffen und Schiffsbauwerken, die im Ausland registriert sind, ist zulässig, wenn nach dem

Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder das Schiffsbauwerk eingetragen ist,

1. an Schiffen und Schiffsbauwerken ein dingliches Recht bestellt werden kann, das in ein öffentliches Register eingetragen wird,
2. das dingliche Recht dem Gläubiger eine der Schiffshypothek des deutschen Rechts vergleichbare Sicherheit, insbesondere das Recht gewährt, wegen der gesicherten Darlehensforderung Befriedigung aus dem Schiff oder dem Schiffsbauwerk zu suchen,
3. die Rechtsverfolgung für Gläubiger, die einem anderen Staat angehören, gegenüber den eigenen Staatsangehörigen nicht wesentlich erschwert ist.

Der Gesamtbetrag der Beleihungen nach Satz 1 außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 30 Abs. 1 auf die Forderungen der Pfandbriefbank aus diesen Beleihungen erstreckt, darf 20 Prozent des Gesamtbetrages der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen. Sieht das Recht des Staates, in dessen Register das Schiff oder Schiffsbauwerk eingetragen ist, vor, dass das dingliche Recht ohne Eintragung in ein öffentliches Register entsteht, zur Sicherung der Rechte des Gläubigers Dritten gegenüber aber in ein solches Register eingetragen werden kann, so ist die Beleihung nur mit der Maßgabe zulässig, dass die Pfandbriefbank die Eintragung in das öffentliche Register unverzüglich herbeiführt. Die Beleihung ist regelmäßig nur zur ersten Stelle zulässig; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 23 Versicherung

(1) Das Schiff oder das Schiffsbauwerk muss während der gesamten Dauer der Beleihung zumindest in Höhe des aktuellen Marktwertes entsprechend den Geschäftsbedingungen der Pfandbriefbank versichert sein. Der Versicherer muss sich verpflichtet haben, der Pfandbriefbank gegenüber Einwendungen auf Grund des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken oder bei Beleihung von im Ausland registrierten Schiffen und Schiffsbauwerken die entsprechenden Einwendungen nicht zu erheben.

(2) Die Pfandbriefbank hat die Beleihung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Soweit der Versicherer auf Grund der nach Absatz 1 übernommenen Verpflichtung die Pfandbriefbank befriedigt, geht die Schiffshypothek auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der Pfandbriefbank oder eines gleich- oder nachstehenden Schiffshypothekengläubigers, demgegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist, geltend gemacht werden.

(4) Erstreckt sich die Schiffshypothek nicht kraft Gesetzes auf die Versicherungsforderung, ist die Beleihung nur zulässig, wenn die Pfandbriefbank durch Vertrag eine entsprechende Sicherheit erhält.

§ 24

Beleihungswertermittlung

(1) Die als Grundlage für die Festsetzung des Schiffsbeleihungswertes dienende Wertermittlung ist von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter vorzunehmen, der über die hierzu notwendige Berufserfahrung sowie über die notwendigen Fachkenntnisse für Schiffsbeleihungswertermittlungen verfügen muss.

(2) Der Schiffsbeleihungswert darf den Wert nicht überschreiten, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit des Schiffes und unter Berücksichtigung der langfristigen, nachhaltigen Merkmale des Objektes, der Marktgegebenheiten sowie der derzeitigen und möglichen anderweitigen Nutzungen ergibt. Spekulative Elemente dürfen dabei nicht berücksichtigt werden. Der Schiffsbeleihungswert darf einen auf transparente Weise und nach einem anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen. § 16 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Bewertung eines Schiffsbauwerkes sinngemäß.

(4) Die zur Deckung von Schiffspfandbriefen in Ansatz gebrachten, durch Schiffshypotheken an Schiffsbauwerken gesicherten Forderungen dürfen zusammen 20 Prozent des Gesamtbetrages der zur Deckung der Schiffspfandbriefe verwendeten Schiffshypotheken nicht übersteigen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten der Methodik und Form der Schiffsbeleihungswertermittlung sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation des Gutachters zu bestimmen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Kreditwirtschaft anzuhören. Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen. Mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Satz 1 werden die nach § 13 des Schiffsbankgesetzes genehmigten Wertermittlungsanweisungen unwirksam.

§ 25

Abzahlungsbeginn

Der Beginn der Abzahlung darf für einen Zeitraum, der die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, hinausgeschoben werden; mit Genehmigung der Bundesanstalt kann dieser Zeitraum für einzelne Darlehensforderungen aus besonderen Gründen bis zu fünf Jahren verlängert werden. Auch in diesem Falle darf die in § 22 Abs. 4 Satz 3 vorgesehene Darlehensdauer nicht überschritten werden.

§ 26

Weitere Deckungswerte

(1) Die in § 4 vorgeschriebene Deckung kann auch erfolgen

1. durch Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse im Sinne der §§ 780 und 781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch Schiffshypotheken gesichert sind, sofern ihnen Darlehensforderungen zugrunde liegen, die

den in den §§ 22 bis 24 bezeichneten Erfordernissen entsprechen;

2. durch Werte der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art;
3. bis zu 12 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe durch Werte der in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art; der Anteil an Geldforderungen gegen ein und dasselbe Kreditinstitut gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 darf nicht höher als 2 Prozent des Gesamtbetrages der in Halbsatz 1 genannten Schiffspfandbriefe sein. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend;
4. bis zu insgesamt 20 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe durch Werte der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Art, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt; die in Nummer 3 genannten Deckungswerte sind anzurechnen. § 4 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend;
5. durch die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 genannten Werte unter den dort genannten Voraussetzungen und Begrenzungen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekspfandbriefe der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Schiffspfandbriefe tritt. Auf die Grenzen nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 sind Ansprüche und Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank aus solchen in Deckung genommenen Derivaten nicht anzurechnen, die ausschließlich der Absicherung eines Währungsrisikos dienen.

(2) Im Fall des § 2 Abs. 3 kann die Bundesanstalt Ausnahmen von den Begrenzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 zulassen.

Abschnitt 4

Allgemeine Vorschriften für das Pfandbriefgeschäft

§ 27

Risikomanagement

(1) Die Pfandbriefbank muss für das Pfandbriefgeschäft über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügen. Das System hat die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung sämtlicher damit verbundener Risiken, wie insbesondere Adressenausfallrisiken, Zinsänderungs-, Währungs- sowie sonstiger Marktpreisrisiken, operationeller Risiken und Liquiditätsrisiken sicherzustellen. Darüber hinaus muss

1. die Konzentration von Risiken anhand eines Limitsystems begrenzt werden,
2. ein Verfahren vorgehalten werden, das bei starker Erhöhung des Risikos die Risikorückführung sicherstellt; das Verfahren muss die frühzeitige Information der Entscheidungsträger beinhalten,
3. das Risikomanagementsystem kurzfristig an sich ändernde Bedingungen angepasst sowie zumindest jährlich einer Überprüfung unterzogen werden,
4. ein gemäß dieser Vorschrift erstellter Risikoreport dem Vorstand in angemessenen Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, vorgelegt werden.

Das Risikomanagementsystem ist ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Vor Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten, Geschäftsarten oder auf neuen Märkten hat die Pfandbriefbank eine umfassende Analyse der damit einhergehenden Risiken und der daraus resultierenden Erfordernisse an das Risikomanagementsystem vorzunehmen und zu dokumentieren. Bis zum Erwerb einer gefestigten Expertise sollen diese Geschäfte nur in angemessenem Rahmen in Deckung genommen werden. Der Nachweis einer gefestigten Expertise ist ausführlich schriftlich darzulegen.

§ 28

Transparenzvorschriften

(1) Die Pfandbriefbank hat quartalsweise in öffentlich zugänglicher Form sowie im Anhang des Jahresabschlusses folgende, jeweils auf das Quartalsende bezogene Angaben zu veröffentlichen:

1. den jeweiligen Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekspfandbriefe, Öffentlichen Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe sowie der entsprechenden Deckungsmassen in Höhe des Nennwerts, des Barwerts sowie des in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 6 festgelegten Risikobarwerts,
2. die Laufzeitstruktur der im Umlauf befindlichen Hypothekspfandbriefe, Öffentlichen Pfandbriefe und Schiffspfandbriefe sowie der entsprechenden Deckungsmassen in Stufen von bis zu einem Jahr, von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren, von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren und von mehr als zehn Jahren sowie
3. den Anteil der Derivate an den Deckungsmassen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Nr. 3 und § 26 Abs. 1 Nr. 4.

(2) Für den Gesamtbetrag der zur Deckung von Hypothekspfandbriefen verwendeten Forderungen sind zusätzlich anzugeben:

1. die Verteilung mit den nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen
 - a) nach ihrer Höhe in Stufen bis zu 300 000 Euro, von mehr als 300 000 Euro bis zu 5 Millionen Euro und von mehr als 5 Millionen Euro,
 - b) nach den Staaten, in denen die Grundstückssicherheiten liegen, dabei jeweils
 - c) nach gewerblich und wohnwirtschaftlich genutzten Grundstücken, sowie nach Wohnungen, Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern, Bürogebäuden, Handelsgebäuden, Industriegebäuden, sonstige gewerblich genutzten Gebäuden, unfertigen und noch nicht ertragsfähigen Neubauten sowie Bauplätzen, und
2. ausschließlich im Anhang des Jahresabschlusses
 - a) die Zahl der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren, die am Abschlussstichtag anhängig waren, sowie die Zahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen,
 - b) die Zahl der Fälle, in denen die Pfandbriefbank während des Geschäftsjahres Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen,

- c) der Gesamtbetrag der Rückstände auf die von Hypothekenschuldnern zu entrichtenden Zinsen, soweit diese nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben worden sind,
- d) der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die Hypotheken, getrennt nach den durch Amortisation und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen.

Die in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis d bezeichneten Angaben sind getrennt nach gewerblich genutzten und Wohnzwecken dienenden Grundstücken aufzuführen.

(3) Für den Gesamtbetrag der zur Deckung von Öffentlichen Pfandbriefen verwendeten Forderungen sind zusätzlich anzugeben:

1. verteilt auf die einzelnen Staaten, in denen die Schuldner und im Falle einer vollen Gewährleistung die gewährleistenden Stellen ihren Sitz haben, die nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträge, der Art nach zusätzlich danach aufgeschlüsselt, ob sich die Forderung gegen den Staat, regionale Gebietskörperschaften, örtliche Gebietskörperschaften oder sonstige Schuldner richtet oder von diesen jeweils voll gewährleistet ist,
2. der Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen auf diese Forderungen und dessen regionale Verteilung gemäß Nummer 1.

(4) Für den Gesamtbetrag der zur Deckung von Schiffspfandbriefen verwendeten Forderungen sind zusätzlich anzugeben:

1. die Verteilung mit den nennwertig als Deckung in Ansatz gebrachten Beträgen
 - a) nach ihrer Höhe in Stufen bis zu 500 000 Euro, von mehr als 500 000 Euro bis zu 5 Millionen Euro und von mehr als 5 Millionen Euro,
 - b) nach den Staaten, in denen die beliebigen Schiffe und Schiffsbauwerke registriert sind, jeweils getrennt nach Seeschiffen und Binnenschiffen, und
2. ausschließlich im Anhang des Jahresabschlusses
 - a) die Zahl der Verfahren zur Zwangsversteigerung von Schiffen oder Schiffsbauwerken, die am Abschlussstichtag anhängig waren, sowie die Zahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen,
 - b) die Zahl der Fälle, in denen die Bank während des Geschäftsjahres Schiffe oder Schiffsbauwerke zur Verhütung von Verlusten an Schiffshypotheken hat übernehmen müssen,
- c) der Gesamtbetrag der Rückstände auf die von Darlehensschuldnern zu entrichtenden Zinsen, soweit diese nicht bereits in den vorhergehenden Jahren abgeschrieben worden sind,
- d) der Gesamtbetrag der im Geschäftsjahr erfolgten Rückzahlungen auf die durch Schiffshypotheken gesicherten Darlehensforderungen, getrennt nach den durch planmäßige Abzahlung und den in anderer Weise erfolgten Rückzahlungen.

Die in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis d bezeichneten Angaben sind getrennt nach Seeschiffen und Binnenschiffen vorzunehmen.

(5) Für sämtliche Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 ist in den Veröffentlichungen nach Absatz 1 ab dem 1. Januar 2007 jeweils auch der entsprechende Wert des Vorjahres anzugeben.

Abschnitt 5

Vorschriften über Arreste, Zwangsvollstreckungen und Insolvenz

§ 29

Arreste und Zwangsvollstreckungen

Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in ein Deckungsregister nach § 5 eingetragenen Werte finden nur wegen der Ansprüche aus den jeweiligen Pfandbriefen und der Ansprüche aus den in das entsprechende Deckungsregister eingetragenen Derivatenswerten statt. § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 30

Insolvenz, Ernennung des Sachwalters

(1) Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Die Forderungen der Pfandbriefgläubiger sind aus den in das entsprechende Deckungsregister eingetragenen Werten voll zu befriedigen; sie werden von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank nicht berührt. Am Insolvenzverfahren nehmen Pfandbriefgläubiger nur im Umfang des Absatzes 6 Satz 4 teil.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ernennt das Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank auf Antrag der Bundesanstalt eine oder zwei geeignete natürliche Personen als Sachwalter. Mit der Ernennung geht das Recht, die eingetragenen Werte zu verwalten und über sie zu verfügen, auf den Sachwalter über. Hat die Pfandbriefbank nach der Bestellung des Sachwalters über einen im Deckungsregister eingetragenen Wert verfügt, so ist diese Verfügung unwirksam; die §§ 892 und 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die §§ 16 und 17 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken bleiben unberührt. Hat die Pfandbriefbank am Tag der Bestellung des Sachwalters verfügt, so wird vermutet, dass sie nach der Bestellung verfügt hat. Der Sachwalter darf mit Wirkung für die Deckungsmassen Rechtsgeschäfte tätigen, soweit dies für die geordnete Abwicklung der Deckungsmassen im Interesse der vollständigen Befriedigung der Pfandbriefgläubiger erforderlich ist. Insoweit vertritt er die Pfandbriefbank gerichtlich und außergerichtlich. Die Begrenzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3, des § 20 Abs. 2 Nr. 2 und des § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gelten nicht.

(3) Die im Register eingetragenen Hypotheken und gesicherten Forderungen unterliegen auch insoweit der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Sachwalters, als sie gemäß § 14 Abs. 2 nicht als Deckungswerte für Hypothekenspfandbriefe gelten. Der Sachwalter zieht die Forderungen entsprechend ihrer vertragsmäßigen Fälligkeit ein. Soweit der Teil der Forderung, der nach Satz 1 nicht als Deckungswert für Hypothekenspfandbriefe gilt, nicht zur Deckung von Öffentlichen Pfandbriefen benutzt wird, führt er nach Abzug angemessener Verwaltungskosten den Anteil an die Insolvenzmasse ab, der bei getrennten Darlehensverträgen

und entsprechenden Einzelhypothesen auf die Insolvenzmasse entfallen würde. Reicht die tatsächlich geleistete Zahlung nicht aus, so sind die Forderungen insoweit vorrangig zu tilgen, als sie durch deckungsfähige Hypothesen gesichert sind; maßgeblich ist die Grenze des § 14 Abs. 1 unter Zugrundelegung des zuletzt vor Insolvenzeröffnung angenommenen Beleihungswertes. Der Insolvenzverwalter kann verlangen, dass Darlehensrückzahlungsforderung und Hypothek geteilt werden; die Insolvenzmasse trägt die Kosten der Teilung. Die durch Teilung entstandene deckungsfähige Hypothek geht der nicht deckungsfähigen im Rang vor. Auf Schiffshypothesen und die gesicherten Forderungen ist die Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des § 14 Abs. 2 der § 22 Abs. 3, an die Stelle der Hypothekenpfandbriefe die Schiffspfandbriefe, an die Stelle der Hypothek die Schiffshypothek und an die Stelle der Grenze des § 14 Abs. 1 die Grenze nach § 22 Abs. 2 Satz 1, im Falle des § 22 Abs. 2 Satz 4 die von der Bundesanstalt zugelassene höhere Grenze treten.

(4) Der Insolvenzverwalter kann jederzeit verlangen, dass eingetragene Werte, die zur Deckung der jeweiligen Pfandbriefgattung einschließlich der sichernden Überdeckung offensichtlich nicht notwendig sein werden, vom Sachwalter der Insolvenzmasse zugeführt werden. Nach Befriedigung der Pfandbriefgläubiger und Deckung der Verwaltungskosten verbleibende Werte sind an die Insolvenzmasse herauszugeben.

(5) Das Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank kann auf Antrag der Bundesanstalt schon vor der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46a des Kreditwesengesetzes einen Sachwalter ernennen. Für die Rechtsstellung dieses Sachwalters gelten die Vorschriften über den nach Absatz 2 Satz 1 ernannten Sachwalter entsprechend.

(6) Die Bundesanstalt kann entsprechend den §§ 46 und 46a des Kreditwesengesetzes eigene Maßnahmen in Bezug auf einzelne Deckungsmassen treffen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Deckungsmasse findet über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt; der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nur von der Bundesanstalt gestellt werden. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Im Insolvenzverfahren über das übrige Vermögen der Pfandbriefbank können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen nur in Höhe des Ausfalls geltend machen; im Übrigen gelten die Vorschriften für absonderungsberechtigte Gläubiger, insbesondere § 52 Satz 1, § 190 Abs. 1 und 2 sowie § 192 der Insolvenzordnung entsprechend.

(7) Das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen bleibt unberührt.

(8) Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 4 Abs. 3 stehen Pfandbriefgläubigern gleich.

§ 31

Aufgaben und Befugnisse des Sachwalters

(1) Der Sachwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts des Sitzes der Pfandbriefbank. Das Gericht kann insbesondere jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand und die Geschäftsführung von ihm verlangen. Es kann den Sachwalter auf Antrag der Bundesanstalt abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Sach-

walter tritt gegenüber der Bundesanstalt und dem Treuhänder in die Pflichten ein, die von der Pfandbriefbank nach diesem Gesetz und dem Kreditwesengesetz im Zusammenhang mit der Verwaltung der Deckungswerte zu erfüllen sind.

(2) Der Sachwalter erhält eine Urkunde über seine Ernennung, die er bei Beendigung seines Amtes dem Gericht zurückzugeben hat. Das Gericht hat die Ernennung und Abberufung des Sachwalters dem zuständigen Registergericht mitzuteilen und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Die Ernennung und Abberufung des Sachwalters ist von Amts wegen in das Handelsregister oder im Falle des § 33 Abs. 5 in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragungen werden nicht bekannt gemacht. Die Vorschriften des § 15 des Handelsgesetzbuches sind nicht anzuwenden.

(3) Die Bestellung des Sachwalters ist bei den im Register eingetragenen Hypothesen in das Grundbuch einzutragen, wenn nach Art des Rechts und nach den Umständen zu befürchten ist, dass ohne die Eintragung die Pfandbriefgläubiger benachteiligt würden. Die Eintragung ist vom Sachwalter beim Grundbuchamt zu beantragen. Werden Hypothesen, bei denen die Bestellung des Sachwalters eingetragen worden ist, im Register gelöscht, so hat der Sachwalter beim Grundbuchamt die Löschung der Eintragung der Sachwalterbestellung zu beantragen. Bei im Register eingetragenen Rechten an Schiffen tritt an die Stelle des Grundbuchs das Schiffsregister, bei im Register eingetragenen Rechten an Schiffsbauwerken das Schiffsbauregister, an die Stelle des Grundbuchamtes tritt das Registergericht.

(4) Der Sachwalter hat Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit und Ersatz angemessener Auslagen. Die Kosten der Verwaltung durch den Sachwalter einschließlich seiner Vergütung und der Erstattung seiner Auslagen sind anteilig aus den in den Deckungsregistern eingetragenen Werten zu tragen; maßgeblich ist das Verhältnis des Nennwertes der einzelnen Deckungsmasse zum Nennwert aller Deckungsmassen der Pfandbriefbank. Das Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank setzt die Vergütung und die Auslagen auf Antrag des Sachwalters fest. § 46a Abs. 4 Satz 3 und 4 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend.

(5) Der Sachwalter hat zu Beginn seiner Tätigkeit für jede Deckungsmasse eine Eröffnungsbilanz und einen erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, den die Bundesanstalt bestellt. Die Bundesanstalt kann Sonderprüfungen anordnen. Die der Bundesanstalt dadurch entstehenden Kosten sind anteilig aus den in den Registern eingetragenen Werten zu tragen; Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Sachwalter hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Er ist bei Pflichtverletzung der Pfandbriefbank zum Schadenersatz verpflichtet.

(7) Sachwalter und Insolvenzverwalter haben einander alle Informationen mitzuteilen, die für das Insolvenzverfahren der Pfandbriefbank oder die Verwaltung der Deckungswerte von Bedeutung sein können.

§ 32

**Übertragung der Deckungsmassen
und -verbindlichkeiten**

(1) Der Sachwalter kann mit schriftlicher Zustimmung der Bundesanstalt alle oder einen Teil der im Deckungsregister eingetragenen Werte, auch soweit sie gemäß § 14 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 nicht als eingetragene Werte gelten, und Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen als Gesamtheit nach den folgenden Vorschriften auf eine andere Pfandbriefbank übertragen.

(2) Der Übertragungsvertrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Firma und den Sitz der übertragenden und der übernehmenden Pfandbriefbank,
2. die Vereinbarung über die Übertragung der im Deckungsregister eingetragenen Werte und der Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen als Gesamtheit und gegebenenfalls über eine Gegenleistung,
3. die genaue Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen.

(3) Soweit für die Übertragung von Gegenständen im Falle der Einzelrechtsnachfolge in den allgemeinen Vorschriften eine besondere Art der Bezeichnung bestimmt ist, sind diese Regelungen für die Bezeichnung der zu übertragenden Werte und Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen nach Absatz 2 Nr. 3 anzuwenden. § 28 der Grundbuchordnung sowie § 36 der Schiffsregisterordnung sind zu beachten. Im Übrigen kann auf Urkunden Bezug genommen werden, deren Inhalt eine Zuweisung des einzelnen Gegenstands ermöglicht; die Urkunden sind dem Übertragungsvertrag als Anlagen beizufügen.

(4) Der Übertragungsvertrag muss notariell beurkundet werden.

§ 33

Handelsregistereintragung

(1) Der Sachwalter und das Vertretungsorgan der übernehmenden Pfandbriefbank haben die Übertragung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der jeweiligen Pfandbriefbank anzumelden. Der Anmeldung sind der Übertragungsvertrag in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift und die Zustimmungsurkunde der Bundesanstalt beizufügen.

(2) Die Übertragung darf in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Pfandbriefbank erst eingetragen werden, nachdem sie im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Pfandbriefbank eingetragen worden ist. Die Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Pfandbriefbank ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die Übertragung erst mit der Eintragung im Handelsregister des Sitzes der übertragenden Pfandbriefbank wirksam wird.

(3) Das Gericht des Sitzes der übertragenden Pfandbriefbank hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der übernehmenden Pfandbriefbank den Tag der Eintragung der Übertragung mitzuteilen und einen Auszug aus dem Handelsregister zu übersenden. Nach Eingang der Mitteilung hat das Gericht des Sitzes der übernehmenden Pfandbrief-

bank von Amts wegen den Tag der Eintragung der Übertragung im Handelsregister zu vermerken.

(4) Das Gericht des Sitzes jeder der an der Übertragung beteiligten Pfandbriefbanken hat jeweils die von ihr vorgenommene Eintragung der Übertragung von Amts wegen im Bundesanzeiger ihrem ganzen Inhalt nach bekannt zu machen.

(5) Sofern die Pfandbriefbank eine eingetragene Genossenschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist, tritt bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 an die Stelle des Handelsregisters das Genossenschaftsregister.

§ 34

Übergang von Deckungswerten und -verbindlichkeiten

(1) Bei Eintragung der Übertragung in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Pfandbriefbank gehen die im Übertragungsvertrag bezeichneten Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten als Gesamtheit auf die übernehmende Pfandbriefbank über. Durch die Eintragung wird der Mangel der notariellen Beurkundung des Übertragungsvertrags geheilt. § 33 Abs. 5 gilt entsprechend. Für die übertragenen Pfandbriefverbindlichkeiten haften die übertragende Pfandbriefbank und die übernehmende Pfandbriefbank als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle der Gewährung einer Gegenleistung gilt § 30 Abs. 4 entsprechend. § 30 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Sachwalters die übernehmende Pfandbriefbank tritt.

§ 35

Treuhänderische Verwaltung

(1) Mit schriftlicher Zustimmung der Bundesanstalt kann der Sachwalter mit einer anderen Pfandbriefbank vereinbaren, dass die in den Deckungsregistern der insolventen Pfandbriefbank eingetragenen Werte, auch soweit sie gemäß § 14 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 nicht als eingetragene Werte gelten, ganz oder teilweise treuhänderisch durch den Sachwalter der insolventen Pfandbriefbank für die andere Pfandbriefbank verwaltet werden, soweit die andere Pfandbriefbank die Haftung für die gedeckten Verbindlichkeiten der insolventen Pfandbriefbank übernimmt. Der Vertrag bedarf der Schriftform. Die Werte und Pfandbriefverbindlichkeiten sind darin genau zu bezeichnen.

(2) Die im Sinne des Absatzes 1 treuhänderisch verwalteten Werte gelten im Verhältnis zwischen der anderen Pfandbriefbank und der insolventen Pfandbriefbank oder dessen Gläubigern als Werte der anderen Pfandbriefbank, auch wenn sie nicht auf diese übertragen wurden.

(3) Der aus dem Treuhandverhältnis folgende Übertragungsanspruch ist in das entsprechende Register der anderen Pfandbriefbank einzutragen. Die im Vertrag im Sinne des Absatzes 1 bezeichneten und im Deckungsregister der insolventen Pfandbriefbank eingetragenen Werte gelten als im Register der anderen Pfandbriefbank eingetragen. Der Treuhänder der anderen Pfandbriefbank nimmt seine Aufgaben und Befugnisse insoweit gegenüber der insolventen Pfandbriefbank wahr. Die teilweise treuhänderische Verwaltung ist im jeweiligen Deckungsregister der insolventen

Pfandbriefbank bei den einzelnen Deckungswerten zu vermerken.

(4) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 36

Teilweise Übertragung

Im Falle der teilweisen Übertragung der Deckungsmasse nach § 32 Abs. 1 muss der bei der insolventen Pfandbriefbank verbleibende Teil der entsprechenden Deckungsmasse den Vorschriften über die Pfandbriefdeckung genügen. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der teilweisen treuhänderischen Verwaltung der Deckungsmasse nach § 35 Abs. 1.

Abschnitt 6

Rechtsbehelfe und Zuwiderhandlungen

§ 37

Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Satz 2 und 3, § 7 Abs. 3 Satz 2, § 32 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Satz 1 sowie § 42 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 38

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 Pfandbriefe in den Verkehr bringt,
2. wissentlich entgegen § 4 Abs. 7 Satz 2 über einen dort genannten Wert verfügt oder
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 einen Ersatzwert nicht oder nicht rechtzeitig in das Deckungsregister einträgt.

§ 39

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 7 Satz 3 Pfandbriefe in den Verkehr bringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 40

Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 41

Bezeichnungsschutz

Schuldverschreibungen dürfen unter einer der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Bezeichnungen oder un-

ter einer anderen Bezeichnung, die das Wort Pfandbrief enthält, nur in Verkehr gebracht werden

1. von Kreditinstituten, denen eine Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts erteilt worden ist,
2. von Einlagenkreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt, wenn
 - a) die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter einer der oben genannten Bezeichnungen auch im Herkunftsstaat zulässigerweise betrieben wird,
 - b) es sich um Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 22 Abs. 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 85/611/EG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), die zuletzt durch die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. EU Nr. L 145 S. 1) geändert worden ist, handelt und die Schuldverschreibungen in einer gemäß Artikel 22 Abs. 4 Unterabsatz 3 der vorgenannten Richtlinie vom Herkunftsstaat des Kreditinstituts an die Kommission übersandten Liste enthalten sind,
 - c) bei den zur Deckung verwendeten Hypotheken und Schiffshypotheken eine Grenze von 50 Prozent des Marktwertes oder 60 Prozent des Beleihungswertes im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG nicht überschritten wird, und
 - d) bei der Bezeichnung der Schuldverschreibung in allen Prospekten, Berichten und Werbeschriften eine etwaige fremdsprachige Originalbezeichnung des Pfandbriefs angegeben wird und darauf hingewiesen wird, dass die Schuldverschreibung auf der Grundlage des jeweiligen ausländischen Rechts ausgegeben wird.

§ 42

Erlaubnis für bestehende Pfandbriefbanken

(1) Soweit ein Kreditinstitut vor dem 19. Juli 2005 zulässigerweise Pfandbriefe der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Gattungen begeben hat und auch noch zu Beginn des 19. Juli 2005 die Befugnis zur Ausgabe von Pfandbriefen besitzt, gilt die für das Betreiben des Pfandbriefgeschäfts nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis beschränkt auf die jeweilige Pfandbriefgattung als erteilt. Das Kreditinstitut hat vor Ablauf des 18. Oktober 2005 eine Anzeige einzureichen, die den inhaltlichen Anforderungen eines Erlaubnisanspruches entspricht. Wird die Anzeige nicht fristgerecht eingereicht, kann die Bundesanstalt die als erteilt geltende Erlaubnis aufheben.

(2) Die Bundesanstalt kann die als erteilt geltende Erlaubnis auch aufheben, wenn die Voraussetzungen für eine Aufhebung nach § 35 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes erfüllt sind oder wenn das Kreditinstitut, unbeschadet des Absatzes 3, die Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Kreditinstitute findet § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis zum 31. Dezember 2008 keine Anwendung.

§ 43

Erlaubnis für Hypothekenbanken

Für die bei Ablauf des 18. Juli 2005 zugelassenen Hypothekenbanken im Sinne des § 1 des Hypothekendarstellungsgesetzes gilt die Erlaubnis für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 10 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Bankgeschäfte nach § 32 des Kreditwesengesetzes als erteilt. Die in § 35 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes genannte Frist beginnt am 19. Juli 2005.

§ 44

Erlaubnis für Schiffspfandbriefbanken

Für die bei Ablauf des 18. Juli 2005 zugelassenen Schiffspfandbriefbanken im Sinne des § 1 des Schiffsbankgesetzes gilt die Erlaubnis für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 10 des Kreditwesengesetzes bezeichneten Bankgeschäfte nach § 32 des Kreditwesengesetzes als erteilt. Die in § 35 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes genannte Frist beginnt am 19. Juli 2005.

§ 45

Versicherungspflicht

Hypotheken, die den Pfandbriefbanken zu Beginn des 19. Juli 2005 zustehen, sind zur Deckung der von ihnen ausgegebenen Hypothekendarstellungsbriefe nicht aus dem Grunde ungeeignet, weil das Beleihungsobjekt nicht nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 versichert ist.

§ 46

Beleihungsgrenze

Hypotheken, die die Pfandbriefbanken vor dem 19. Juli 2005 erworben haben, dürfen, soweit sie nicht den Erfordernissen des § 14, des § 16 Abs. 1 bis 3 sowie des § 17 Abs. 1 entsprechen, nur zur Deckung von Hypothekendarstellungsbriefen benutzt werden, die nach dem bis zum Ablauf des 18. Juli 2005 geltenden Recht begeben wurden. In diesem Fall sind die vor dem 19. Juli 2005 für die Deckung dieser Hypothekendarstellungsbriefe geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden; das bisherige Deckungsregister ist getrennt von demjenigen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu führen.

§ 47

Vorrecht der Schiffspfandbriefgläubiger

Bis zum Ablauf des 18. Juli 2009 unterliegt eine Pfandbriefbank, die vor dem 19. Juli 2005 Schiffspfandbriefe nach § 1 Nr. 1 des Schiffsbankgesetzes begeben hat, nicht der Grenze des § 22 Abs. 5 Satz 2. Die Pfandbriefbank hat jedoch sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag der Beleihungen, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Schiffspfandbriefgläubiger nach § 30 Abs. 1 auf die Forderungen der Pfandbriefgläubiger aus diesen Beleihungen erstreckt, bis zum Ablauf des 18. Juli 2007 50 Prozent des Gesamtbetrages der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigt.

§ 48

Schiffspfandbriefe in ausländischer Währung

Auf die von einer Schiffspfandbriefbank im Sinne des § 1 des Schiffsbankgesetzes vor dem 19. Juli 2005 nach § 37 des Schiffsbankgesetzes ausgegebenen Schiffspfandbriefe sind die vor dem 19. Juli 2005 geltenden Vorschriften des Schiffsbankgesetzes weiter anzuwenden.

§ 49

Fortgeltende Deckungsfähigkeit

Abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a sind Forderungen gegen solche Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden, weiterhin unbeschränkt deckungsfähig, wenn die Forderungen bereits am 18. Juli 2001 bestanden. Forderungen gegen die genannten Kreditinstitute sind auch deckungsfähig, wenn die Forderungen nach dem 18. Juli 2001 und vor dem 19. Juli 2005 vereinbart worden sind und ihre Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

§ 50

Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Im Falle des § 2 Abs. 3 gelten für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten hinsichtlich der von ihnen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten abgeschlossenen Geschäfte und der ausschließlich zur Deckung dieser Geschäfte geführten Deckungsregister das vorgenannte Gesetz und die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen jeweils in der vor dem 19. Juli 2005 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass Forderungen gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nur soweit zur ordentlichen Deckung geeignet sind, als für die Kreditinstitute eine unbeschränkte Anstaltslast oder als für die entsprechenden Verbindlichkeiten der Kreditinstitute eine Gewährträgerhaftung oder Refinanzierungsgarantie gilt.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 3 gelten für Hypothekenbanken hinsichtlich der von ihnen nach den Vorschriften des Hypothekendarstellungsgesetzes abgeschlossenen Geschäfte und der ausschließlich zur Deckung dieser Geschäfte geführten Deckungsregister das Hypothekendarstellungsgesetz und die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen jeweils in der vor dem 19. Juli 2005 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass Forderungen gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nur soweit zur ordentlichen Deckung geeignet sind, als für die Kreditinstitute eine unbeschränkte Anstaltslast oder als für die entsprechenden Verbindlichkeiten der Kreditinstitute eine Gewährträgerhaftung oder Refinanzierungsgarantie gilt.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 3 gelten für Schiffsbanken hinsichtlich der von ihnen nach den Vorschriften des Schiffsbankgesetzes abgeschlossenen Geschäfte und der ausschließlich zur Deckung dieser Geschäfte geführten Deckungsregister das Schiffsbankgesetz und die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen jeweils in der vor dem 19. Juli 2005 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass Forderungen gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nur soweit zur ordentlichen

Deckung geeignet sind, als für die Kreditinstitute eine unbeschränkte Anstaltslast oder als für die entsprechenden Verbindlichkeiten der Kreditinstitute eine Gewährträgerhaftung oder Refinanzierungsgarantie gilt.

(4) Im Falle der Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt in einer in § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes genannten Weise gilt Absatz 1 hinsichtlich der von der Kreditanstalt vor Wirksamwerden der Umwandlung abgeschlossenen Geschäfte für den fortbestehenden Rechtsträger nach Rechtsformwechsel oder für einen Rechtsträger, auf den im Zuge der Umwandlung das Vermögen der Kreditanstalt als Ganzes oder in Teilen übertragen worden ist, auch dann, wenn es sich bei dem Rechtsträger um ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts handelt.

§ 51

Fortgeltende Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes

(1) Wird für eine Forderung, die in ausländischer Währung zu zahlen ist, eine Schiffshypothek in das Schiffsregister eingetragen, so kann der Geldbetrag der Forderung und etwaiger Nebenleistungen oder der Höchstbetrag, bis zu dem das Schiff haften soll, in ausländischer Währung angegeben werden. Dasselbe gilt für die Eintragung einer Schiffshypothek in das Schiffsbauregister.

(2) Die durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung mit der Maßgabe aufgehobenen Vorschriften, dass sie, soweit sie noch in Geltung sind, auf Rechte anwendbar bleiben, die vor Inkrafttreten des bezeichneten Gesetzes in ausländischer Währung eingetragen waren, bleiben für den durch die Maßgabe bezeichneten Umfang und Anwendungsbereich unverändert anwendbar.

§ 52

Frühzeitige Bestellung des Treuhänders

Bei einem Kreditinstitut können auf dessen Antrag ein Treuhänder sowie mindestens ein Stellvertreter schon vor dem 19. Juli 2005 bestellt werden, damit diese sich auf die Erfüllung der sich ab dem 19. Juli 2005 aus den §§ 8 und 9 ergebenden Aufgaben und Pflichten vorbereiten. § 7 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 10 und 11 sind anzuwenden. Die Bundesanstalt erhebt für jede Bestellung nach Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 eine Gebühr in Höhe von 500 Euro.

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

„1a. die in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Pfandbriefgesetzes bezeichneten Geschäfte (Pfandbriefgeschäft)“.

2. In § 10 Abs. 4b Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarbankgesetzes“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.

3. In § 18 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarbankgesetzes“ ersetzt durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes“.

4. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „der §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarbankgesetzes“ durch die Angabe „des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „des § 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, des § 11 Abs. 1 und 4 sowie des § 12 Abs. 1 und 2 des Schiffsbankgesetzes“ durch die Angabe „des § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3, des § 23 Abs. 1 und 4 sowie des § 24 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.

5. In § 36 Abs. 2 wird die Angabe „des Bausparkengesetzes“ durch die Angabe „des Gesetzes über Bausparkassen“, die Angabe „des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ durch die Angabe „des Geldwäschegesetzes“ und die Angabe „des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, des Schiffsbankgesetzes, des Hypothekendarbankgesetzes“ durch die Angabe „des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 72 Abs. 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 31 Abs. 2 und 3 des Hypothekendarbankgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 3 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12b des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) geändert worden ist, wird die Angabe „die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 35a Abs. 1, 2 und 4 des Hypothekendarbankgesetzes, die nach § 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 36a Abs. 1, 2 und 4 des Schiffsbankgesetzes“ durch die Angabe „die nach § 2 Abs. 4, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 1, 2 und 4 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Unterlassungsklagengesetzes**

In § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch § 20 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Bausparkassen“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden die Wörter „, des Hypothekenbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken“ gestrichen.

Artikel 6**Änderung des Altsparengesetzes**

In § 20 Abs. 5 des Altsparengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 14 Abs. 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) geändert worden ist, werden die Wörter „nach den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes“ durch die Wörter „nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes**

Das Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 37 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Abs. 2 wird die Angabe „in den §§ 11 und 12 des Hypothekenbankgesetzes“ durch die Angabe „in § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.
2. In § 73 Abs. 5 wird die Angabe „§ 11 des Hypothekenbankgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank**

Das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Deckung sind zulässig

 1. Pfandbriefe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes, die nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgegeben werden,
 2. Darlehen an inländische Körperschaften und solche Anstalten des öffentlichen Rechts, für die eine Anstaltslast oder eine auf Gesetz beruhende Gewährträgerhaftung oder eine staatliche Refinanzierungsgarantie gilt oder die das gesetzliche Recht zur Erhebung von Gebühren und anderen

Abgaben innehaben, oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt gewährte Darlehen oder sonstige Darlehen der Bank, für die Sicherheiten bestehen, die den Anforderungen des Pfandbriefgesetzes für die Deckung von Hypothekenspfandbriefen oder Schiffspfandbriefen entsprechen,

3. Darlehen der Bank, für die nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bundesanstalt die in § 11 Abs. 1 genannte Aufsichtsbehörde tritt.“
- c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Abs. 3 und 4 und die §§ 8 bis 11 des Pfandbriefgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bundesanstalt die in § 11 Abs. 1 genannte Aufsichtsbehörde tritt.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 5 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“ durch die Angabe „§ 29 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Ist über das Vermögen der Bank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die nach § 13 Abs. 3 in dem Register eingetragenen Werte nicht in die Insolvenzmasse. Soweit diese Werte nicht zur Befriedigung der Gläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen notwendig sind, können sie vom Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse gezogen werden. § 9 Abs. 2 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes gilt entsprechend. Die Gläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen nehmen außer im Falle des Absatzes 3 Satz 2 nicht am Insolvenzverfahren der Bank teil.

(3) Ist die Deckungsmasse zahlungsunfähig oder überschuldet, so findet auf Antrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über sie ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. Entsteht einem Gläubiger einer gedeckten Schuldverschreibung in diesem Verfahren ein Ausfall, so ist er berechtigt, diesen in dem Insolvenzverfahren über das sonstige Vermögen der Bank geltend zu machen; bei der Berechnung des Ausfalls werden die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsforderungen der Gläubiger der gedeckten Schuldverschreibungen wie ihre sonstigen Forderungen berücksichtigt. Ein im gesonderten Insolvenzverfahren verbleibender Überschuss ist an den Insolvenzverwalter des Verfahrens über das sonstige Vermögen der Bank herauszugeben.

(4) Gehören im Falle des Absatzes 3 Satz 1 zur Insolvenzmasse eigene gedeckte Schuldverschreibungen der Bank, die von dieser dem Bestand an Wertpapieren zugeschrieben sind, so werden sie bei der Verteilung den übrigen im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen gleichgestellt.“

Artikel 9**Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes**

Das DG Bank-Umwandlungsgesetz vom 13. August 1998 (BGBl. I S. 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Deckung sind zulässig Deckungswerte nach den §§ 12 bis 18, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und § 20 Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes, Darlehensforderungen, für die sichere Grundpfandrechte bestehen, Darlehensforderungen an angeschlossene genossenschaftliche Kreditinstitute, sofern für sie nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen, sowie Hypothekendarlehen und Öffentliche Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz.“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 des Hypothekendarlehensgesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Abs. 3 und 4 und die §§ 8 bis 11 des Pfandbriefgesetzes gelten entsprechend.“
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 34a des Hypothekendarlehensgesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „sind die Vorschriften der §§ 35 bis 35g des Hypothekendarlehensgesetzes“ durch die Angabe „sind die §§ 30 bis 37 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 werden die Wörter „Pfandbriefen oder verwandten Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarlehensgesetz oder dem Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“ durch die Angabe „Hypothekendarlehen oder Öffentlichen Pfandbriefen nach dem Pfandbriefgesetz“ ersetzt.

Artikel 10**Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes**

Das DSL Bank-Umwandlungsgesetz vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2441), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Deckung sind zulässig ordentliche Deckungswerte nach dem Pfandbriefgesetz, Darlehensforde-

rungen, für die sichere Grundpfandrechte bestehen, sowie Hypothekendarlehen und Öffentliche Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 des Hypothekendarlehensgesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Abs. 3 und 4 und die §§ 8 bis 11 des Pfandbriefgesetzes gelten entsprechend.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 34a des Hypothekendarlehensgesetzes“ durch die Angabe „§ 29 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „sind die Vorschriften der §§ 35 bis 35g des Hypothekendarlehensgesetzes“ ersetzt durch die Angabe „sind die §§ 30 bis 37 des Pfandbriefgesetzes“.
3. In § 9 Abs. 2 werden die Wörter „Pfandbriefen oder verwandten Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarlehensgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“ durch die Angabe „Hypothekendarlehen oder Öffentlichen Pfandbriefen nach dem Pfandbriefgesetz“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz sowie.“
2. In Nummer 5 wird nach den Wörtern „im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank“ das Wort „sowie“ gestrichen.
3. Nummer 6 wird gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung

Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten)“ gestrichen.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 11, 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekenbankgesetzes“ durch die Angabe „des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis e des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „des § 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, des § 11 Abs. 1 und 4 sowie des § 12 Abs. 1 und 2 des Schiffsbankgesetzes“ durch die Angabe „des § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3, des § 23 Abs. 1 und 4 sowie des § 24 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Anlageverordnung

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), die durch die Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2176) geändert worden ist, werden die Wörter „der §§ 11 und 12 des Hypothekenbankgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht“ durch die Wörter „des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 13 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4185) werden die Wörter „der §§ 11 und 12 des Hypothekenbankgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht“ durch die Wörter „des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 13 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen

§ 1 der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-12, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - „1. Schuldverschreibungen, welche von einer Hypothekenbank auf Grund des Hypothekenbankgesetzes in

der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2674), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) und aufgehoben durch Artikel 17 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (BGBl. I S. ... [einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes]), ausgegeben sind;

2. Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der bereinigten Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772, 2000 I S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) und aufgehoben durch Artikel 17 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (BGBl. I S. ... [einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes]), ausgegeben sind oder auf welche dieses Gesetz Anwendung findet;
 3. Schuldverschreibungen, welche von einer Schiffspfandbriefbank auf Grund des Schiffsbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) und aufgehoben durch Artikel 17 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] (BGBl. I S. ... [einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes]), ausgegeben sind;“.
2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 - „3a. Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes, die nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgegeben werden oder auf welche dieses Gesetz Anwendung findet;“.

Artikel 16

Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht

Die Verordnung über das Erbbaurecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. Die Zwischenüberschrift vor § 21 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Sicherheitsgrenze für Beleihungen durch Versicherungsunternehmen“.
2. In § 21 Abs. 1 werden die Wörter „nach Maßgabe der §§ 11 und 12 des Hypothekenbankgesetzes von Hypothekenbanken und“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes

Das Fünfte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502), wird wie folgt geändert:

1. Artikel II wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(5)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Nummern 1 und 3 bis 5 werden aufgehoben.
 - cc) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 7, § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Satz 1 des Hypothekendarstellungsgesetzes und“ gestrichen.
 - dd) Die bisherigen Nummern 2 und 6 werden Nummern 1 und 2.
2. Artikel V wird aufgehoben.

Artikel 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-13, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2772, 2000 I S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911),
5. das Hypothekendarstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2674), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502),
6. das Vierte Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Hypothekendarstellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung,
7. das Schiffsbankengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502),
8. das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
9. das Gesetz über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-6, veröffentlichten bereinigten Fassung,
10. das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-7, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 19

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 11 bis 16 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 20

Inkrafttreten

Artikel 1 § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 3, § 16 Abs. 4, § 24 Abs. 5 und § 52 sowie Artikel 11 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 19. Juli 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Die Ausgabe von Hypothekendarlehen und Kommunalverschreibungen war bislang im Hypothekendarlehensgesetz (HBG) sowie im Gesetz über die Darlehen und verwandten Verschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (ÖPG) geregelt. Berechtigten zur Darlehenausgabe waren danach die privatrechtlich organisierten Hypothekendarlehenbanken sowie die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten. Während das Hypothekendarlehensgesetz den Kreis der von Hypothekendarlehenbanken in zulässiger Weise zu betreibenden Geschäften – im Interesse einer Risikobegrenzung – weitestgehend auf die ausdrücklich benannten Tätigkeiten und damit vornehmlich auf die Gewährung grundpfandrechtlich besicherter oder kommunaler Kredite beschränkt, unterliegen die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten einer solchen Geschäftskreisbeschränkung nicht. Den Darlehennehmern sowie potenziellen Investoren gegenüber können diese Institute bisher auf Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als zusätzliche Darlehenssicherheiten verweisen. Des Weiteren machen gegenwärtig drei Hypothekendarlehenbanken als bedeutende Marktteilnehmer von dem in § 46 HBG aus historischen Gründen eingeräumten Recht des „erweiterten Geschäftsbetriebes“ Gebrauch und unterliegen damit im Ergebnis ebenfalls nicht dem Spezialinstitutsprinzip des Hypothekendarlehensgesetzes. Das Gesetz über Schiffsdarlehensbanken (SchBkG) erlaubt darüber hinaus den derzeit zwei Schiffsdarlehensbanken die Ausgabe von Schiffsdarlehen und Kommunalverschreibungen.

Der Wegfall der Gewährträgerhaftung und die Modifizierung der Anstaltslast zum 18. Juli 2005 gibt Anlass für eine grundlegende Neuordnung der rechtlichen Grundlagen zur Ausgabe von Darlehen. Vor allem im Hinblick auf die Stärkung der Deckungsmasse durch die letzte Novelle des HBG und des ÖPG im April 2004 muss dabei nicht länger am Spezialbankprinzip festgehalten werden. Die einschlägigen Vorschriften der Novelle werden in das Darlehenrecht übernommen.

2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Daneben ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz im Hinblick auf die Straf- und Bußgeldtatbestände (Artikel 1 §§ 38, 39) sowie die Regelungen des gerichtlichen Verfahrens bzw. der Gerichtsverfassung auch aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht bzw. Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren). Das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung ist insbesondere deshalb gegeben, weil das mit dem Gesetz verfolgte Ziel, einerseits künftig den Kreis der Darlehenemittenten auszuweiten und allen geeigneten Kreditinstituten den Zugang zum Darlehenrecht zu ermöglichen und andererseits den gegenwärtig hohen einheitlichen Standard des Darlehens zu bewahren, nur durch ein Bundesgesetz erreicht werden kann. Denn der deutsche Darlehen findet an den internationalen Kapitalmärkten hohe Anerkennung und verschafft den

Emittenten günstige Finanzierungsbedingungen, was sich wiederum zugunsten des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Deutschland auswirkt. Er stellt das größte Marktsegment des europäischen Rentenmarktes dar und ist Vorbild für zahlreiche Produkte ausländischer Rechtsordnungen. Es ist insoweit von großer Bedeutung für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland, den Erfolg des Darlehens an den Kapitalmärkten auch in Zukunft zu gewährleisten. Daher muss das Darlehenrecht im Interesse der Investoren und der Emittenten einheitliche strenge Anforderungen an den Darlehen ausstellen und eine einheitliche Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährleisten. Abweichende Landesregelungen würden erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen. Denn aus Sicht nationaler wie internationaler Anleger sind die einheitlichen hohen gesetzlichen Mindestanforderungen an das Produkt Darlehen ein ausschlaggebender Anlagegesichtspunkt.

Zur Wahrung der Wirtschaftseinheit ist daher im gesamtstaatlichen Interesse ein Bundesgesetz erforderlich. Eine Regelung durch voneinander abweichende Landesgesetze würde die Attraktivität des an den Märkten als homogen wahrgenommenen und bewerteten Produkts Darlehen aus Sicht von Investoren erheblich beschädigen. Die Folge wären ungünstigere Finanzierungsbedingungen im Bereich der Hypothekendarlehenfinanzierung einerseits und der Staatsfinanzierung andererseits. Dies würde sich nachteilig auf alle Bundesländer auswirken.

3. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Ausgabe von Darlehen allen denjenigen Kreditinstituten ermöglicht werden, die bereit und in der Lage sind, bestimmte gesetzlich festgelegte Qualitätsanforderungen an das Darlehenrecht zu erfüllen. Gleichzeitig soll das Gesetz die bisherige Qualität des Darlehens und das darauf aufbauende außerordentliche Vertrauen der Investoren noch verbessern.

Zu diesem Zweck wird das Darlehenrecht als Bankgeschäft im Sinne des § 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) definiert, dessen Betrieb eine entsprechende Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 32 KWG voraussetzt. Die Institute haben so bereits im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nachzuweisen, dass sie bestimmte, für das Darlehenrecht unabdingbare Mindestanforderungen erfüllen. Zugleich wird es der Aufsicht auf diese Weise ermöglicht, sämtliche darlehenemittierenden Institute und auch deren Emissionstätigkeit selbst in besonderer Weise zu beaufsichtigen.

Im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen des Darlehenemissionsgeschäftes werden die Erlaubnisvoraussetzungen der §§ 32 ff. KWG im Darlehenrecht teilweise strenger gefasst, teilweise aber auch genauer spezifiziert. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes legt fest, dass die Erlaubnis nur bei einem Kernkapital im Sinne des § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 7 KWG von mindestens 25 Mio. Euro erteilt werden kann. Weiterhin muss aus dem bereits nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 KWG bei jedem Erlaubnisverfahren

vorzulegenden Geschäftsplan hervorgehen, dass das Kreditinstitut das Pfandbriefgeschäft voraussichtlich betreiben wird. Weiterhin muss das Kreditinstitut nachweisen, dass es über geeignete Regelungen und Instrumente zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und das darauf gründende Emissionsgeschäft verfügt. § 2 Abs. 1 stellt außerdem klar, dass die Geschäftsleiter über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Hypothekar-, Kommunal- oder Schiffskreditgeschäft und deren jeweiliger Refinanzierung verfügen müssen. Um zu gewährleisten, dass die Institute das Pfandbriefemissionsgeschäft ausreichend nachhaltig betreiben, wird der Bundesanstalt in Absatz 2 des § 2 das Recht eingeräumt, die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäftes auch dann aufzuheben, wenn die Pfandbriefbank seit mehr als zwei Jahren keine Pfandbriefe begeben hat und nicht zu erwarten ist, dass das Pfandbriefgeschäft innerhalb der nächsten sechs Monate als regelmäßig und nachhaltig betriebenes Bankgeschäft wieder aufgenommen wird.

Diejenigen Elemente der Qualitätssicherung, die sich bewährt haben, die aber bislang nicht in allen Pfandbriefgesetzen einheitlich vorgeschrieben waren, sollen beibehalten und zukünftig auf sämtliche Pfandbriefemittenten angewendet werden. Aus HBG und ÖPG übernommen werden soll deshalb das Prinzip der sowohl nennwertigen als auch barwertigen Deckung der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger zuzüglich einer 2-%igen Überdeckung, welche in besonders liquiden Werten vorzuhalten ist. Ebenfalls beibehalten werden die in der letzten Novelle des HBG wie auch des ÖPG und SchBkG eingeführten Vorschriften über die Insolvenz, die Figur des Sachwalters für die Deckungsmassen sowie die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übertragung der Pfandbriefverbindlichkeiten und Deckungsmassen auf andere Pfandbriefbanken. Für sämtliche Pfandbriefbanken wird es zudem verpflichtend, bei hypothekarischen Beleihungen einen an den dauerhaften Eigenschaften und am nachhaltig zu erzielenden Ertrag orientierten Beleihungswert zu ermitteln und lediglich 60 Prozent dieses Wertes als Deckungswerte zu verwenden. Dieses aus dem Hypothekenbankgesetz bekannte Vorsichtsprinzip hat sich besonders bewährt. Ebenso verhält es sich mit der Rechtsfigur des von der Bundesanstalt zu bestellenden Treuhänders, der die vorschriftsmäßige Deckung der Pfandbriefe zu kontrollieren hat und zu dem das Pfandbriefgesetz weitere Anforderungen formuliert. Die bislang schon von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in regelmäßigen Abständen bei Hypothekenbanken durchgeführten so genannten Deckungsprüfungen sollen ebenfalls auf sämtliche Pfandbriefbanken ausgeweitet werden; dies wird in § 3 Satz 3 ausdrücklich klargestellt.

Als zusätzlichen Anreiz zur Qualitätssicherung sollen die Pfandbriefbanken dazu verpflichtet werden, weit reichende Informationen über die Qualität und Zusammensetzung der Deckungsmassen öffentlich bekannt zu geben, § 28.

Als Folge der Aufgabe des Spezialbankprinzips bedarf es im vorliegenden Gesetz nicht der Regelungen des HBG, welche die den Hypothekenbanken neben dem eigentlichen Pfandbriefgeschäft erlaubten Neben- und Hilfgeschäfte enumerativ aufzählen. Dies betrifft die Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 2, 2b bis 7 sowie Abs. 3 und 4. Zudem wird davon abgesehen, entsprechend der Vorschrift des § 2 HBG

die zulässige Rechtsform der Pfandbriefbanken auf die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien zu beschränken. Diese seit dem ersten In-Kraft-Treten des HBG zum 1. Januar 1900 inhaltlich unverändert gebliebene Regelung wurde damit begründet, dass es bei dem großen Umfang und der langen Dauer der durch die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen entstehenden Verbindlichkeiten unter allen Umständen eines von Anfang an gesicherten und tunlichst gegen nachträgliche Verminderungen geschützten Kapitals der Emittenten bedürfe. Diesen Erfordernissen würden nur die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien zufolge der für sie maßgebenden gesetzlichen Vorschriften genügen.

Zwar ist es für die Sicherheit des Pfandbriefes auch weiterhin unabdingbar, dass das Eigenkapital der Emittenten gegen nachträgliche Verminderungen geschützt wird. Diesem Ziel dienen aber mittlerweile die international etablierten und angepassten Vorschriften über das Mindestkapital der Kreditinstitute, die der deutsche Gesetzgeber in § 10 KWG und in Grundsatz I über die Eigenmittel der Institute (Grundsatz I) in nationales Recht übernommen hat. Nach diesem Regelwerk ist für jedes gewichtete Risikoaktivum ein Mindestanteil der haftenden Eigenmittel vorzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird, anders als zu Zeiten des In-Kraft-Tretens des HBG, laufend durch die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank überwacht, bei Unterschreiten der Mindestkapitalisierung kann die Erlaubnis zum Betreiben der Bankgeschäfte aufgehoben werden, § 35 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG. Eine zusätzliche Absicherung des Eigenkapitals mittels einer den Zugang zum Pfandbriefgeschäft zusätzlich einschränkenden Vorgabe der zulässigen Rechtsform ist daher entbehrlich. Nach § 2a Abs. 1 KWG ist für Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG lediglich die Rechtsform des Einzelkaufmannes ausgeschlossen, sämtliche anderen Rechtsformen sind also zulässig. Es erscheint unproblematisch, letztlich das Anlegerverhalten darüber entscheiden zu lassen, welche Rechtsformen von Pfandbriefbanken sich durchsetzen können. Die gewählte Rechtsform ist den Anlegern jederzeit ersichtlich. Von der bisherigen Möglichkeit, als Hypothekenbank die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu wählen, ist bislang nicht Gebrauch gemacht worden, da sich offenbar aus Sicht der Anleger persönlich haftende Gesellschafter nur schlecht mit der Vorstellung einer privatrechtlich organisierten Pfandbriefbank vereinbaren ließen.

Auch auf Regelungen zur Begrenzung des Pfandbriefumlaufs auf den 60fachen bzw. 48fachen Betrag des haftenden Eigenkapitals entsprechend den §§ 7 und 46 Abs. 2 HBG kann verzichtet werden. In Anbetracht der Begrenzungen des Aktivgeschäftes durch § 10 KWG sowie Grundsatz I sind diese Umlaufgrenzen nur noch von untergeordneter Bedeutung. Das Gleiche gilt für die Umlaufgrenze des § 7 SchBkG. Ebenfalls fallen gelassen wurden jene Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes, welche sich auf die Gewährung von Hypothekarkrediten beziehen, ohne dabei jedoch besondere Sicherheitsanforderungen zum Schutze der Anleger zu begründen. Teilweise handelt es sich um Vorschriften zum Schutze der Verbraucher, die auch deshalb entbehrlich sind, weil sich derartige Regelungen mittlerweile in anderen Gesetzen, namentlich im Bürgerlichen Gesetzbuch, finden. Gründe dafür, Darlehensnehmer von Pfandbriefbanken wei-

tergehender zu schützen als Darlehensnehmer sonstiger Kreditinstitute, sind nicht ersichtlich. Namentlich verzichtet werden kann auf die Regelungen des § 9 Abs. 1 und 2, der §§ 14 bis 19, 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2, §§ 21 und 21a des Hypothekbankgesetzes.

4. Folgen

Mit dem Pfandbriefgesetz werden die rechtlichen Vorgaben zur Emission von Pfandbriefen grundlegend modernisiert und den maßgeblich veränderten äußeren Rahmenbedingungen und Marktgegebenheiten angepasst. Auf die unterschiedlichen Gruppen der bisherigen Pfandbriefemittenten wie auch auf die Kreditinstitute ohne Pfandbriefemissionsprivileg wird sich das Gesetz in unterschiedlicher Weise auswirken:

Für die bislang dem HBG unterfallenden Hypothekbanken bewirkt die Aufgabe des Spezialbankprinzips eine maßgebliche Erweiterung des bisher erlaubten Geschäftsrahmens. Ebenso verhält es sich für die Schiffspfandbriefbanken. Für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, die auch bislang schon keiner Geschäftskreisbeschränkung unterlagen, bringt das Gesetz hingegen strengere Anforderungen an das Pfandbriefgeschäft und die Ausgabe von Pfandbriefen selbst. Geringfügigere Auswirkungen hat das Gesetz auf die „gemischten“ Hypothekbanken, die abgesehen von der Geschäftskreisbeschränkung auch bislang schon den Sicherungselementen des Hypothekbankgesetzes unterlagen.

Bedeutende Auswirkungen wird das Gesetz für die große Mehrheit der privatrechtlich organisierten Kreditinstitute haben, die nicht Hypothekbanken sind. Diese Institute konnten sich bislang allenfalls an Hypothekbanken beteiligen, um sich auf diese Weise einen zumindest mittelbaren Zugang zum Pfandbriefgeschäft zu eröffnen. Diese mit dem Spezialbankprinzip des Hypothekbankgesetzes verbundene Einschränkung der Gewerbefreiheit soll aufgegeben werden. Zukünftig soll das Pfandbriefgeschäft grundsätzlich jedem Kreditinstitut offen stehen, welches die im Interesse der Pfandbriefsicherheit unabdingbaren Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Die danach verbleibende Beschränkung allein des freien Zugangs zum Pfandbriefgeschäft ist in Anbetracht der besonderen Vertrauensempfindlichkeit dieses Zweiges der Kreditwirtschaft hinzunehmen. Die Aufgabe des seit Inkrafttretens der ersten Fassung des Hypothekbankgesetzes vom 13. Juli 1899 geltenden Spezialbankprinzips dürfte den Konsolidierungsprozess unter den deutschen Banken weiter vorantreiben. Dies wird sich vorteilhaft auf die Stabilität und Solidität des Finanzplatzes Deutschland auswirken.

Aus den genannten Gründen soll auch das Schiffspfandbriefgeschäft im vorliegenden Gesetz geregelt und damit grundsätzlich jedem in besonderer Weise geeigneten Kreditinstitut eröffnet werden. Das Gesetz wird damit der herausgehobenen Bedeutung gerecht, welche die Finanzierung der Weltausfahrt durch deutsche Kreditinstitute erlangt hat. Die im Hypothekbankgesetz sowie im Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten bereits eingeführte Verpflichtung zur barwertigen Deckungsrechnung wird nunmehr einheitlich für sämtliche Pfandbriefinstitute und damit erstmals auch für die bestehenden Schiffspfandbriefbanken eingeführt.

Durch die Neuregelung entstehen bei den Unternehmen, die neu am Markt als Pfandbriefemittenten auftreten und bislang nicht der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterlagen, zusätzliche Kosten für Amtshandlungen der Anstalt. Außerdem wurden Informationspflichten und Qualitätsanforderungen – auch für bereits im Pfandbriefgeschäft tätige Unternehmen – ausgeweitet, die ihrerseits mit Kosten verbunden sind. Ob bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelung einzelpreisrelevante Kostenschwellen überschritten werden, die sich erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, und ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen auf Grund ihrer geringen Gewichtung jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren.

5. Recht der Europäischen Gemeinschaften

Das Gesetz ist mit EU-Recht vereinbar. Das Pfandbriefgeschäft ist bislang auf europäischer Ebene nicht als Bankgeschäft geregelt, anderweitige bindende Vorgaben bestehen ebenfalls nicht. Das Gleiche gilt für die Vergabe hypothekarisch gesicherter Darlehen. Auch diese bankgeschäftliche Tätigkeit ist bislang nicht europaweit harmonisiert. Die in den Artikeln 18 ff. der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute vom 20. März 2000 niedergelegten Rechte der freien Niederlassung sowie des freien Dienstleistungsverkehrs werden durch den Gesetzentwurf nicht eingeschränkt.

6. Eine Befristung des Gesetzes ist angesichts des auf Dauer angelegten Regelungsinhaltes nicht möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Entwurf eines Pfandbriefgesetzes)

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

§ 1 bestimmt den Inhalt der Begriffe „Pfandbriefbank“, „Hypothekpfandbrief“, „Öffentlicher Pfandbrief“ sowie „Schiffspfandbrief“. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit der in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Einführung des Pfandbriefgeschäftes als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft zu sehen. § 1 Abs. 1 des Entwurfs enthält eine Definition des Pfandbriefgeschäftes und bestimmt somit die Reichweite der neu im Kreditwesengesetz eingeführten Erlaubnispflicht. Zugleich legt die Vorschrift den Anwendungsbereich des Pfandbriefgesetzes fest.

Die Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 Satz 2 knüpfen jeweils an dem Refinanzierungs- bzw. Passivgeschäft der Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen an. Während bisher nur die Ausgabe von Namenspfandbriefen als Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG erlaubnispflichtig ist, wird nunmehr auch die Ausgabe von Pfandbriefen in der Form von Inhaberschuldverschreibungen als Bankgeschäft im Sinne des § 1 KWG erfasst. In der Bankpraxis herrscht diese Form der Pfandbriefe vor. Die Verweisungstechnik

von § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG auf die entsprechende Legaldefinition des erlaubnispflichtigen Bankgeschäftes im Rahmen des Spezialgesetzes selbst entspricht der Regelung des Investmentgeschäftes im Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 KWG.

Die Definition der bankgeschäftlichen Tätigkeiten stellt nicht auf die Aktivgeschäfte ab, welche für die Pfandbriefbanken erforderlich sind, um die zur Deckung der Pfandbriefe erforderlichen Werte überhaupt erst zu erwerben. Pfandbriefbanken könnten danach auch als reine Refinanzierungsvehikel tätig werden, welche die zur Deckung verwendeten Darlehen nicht selbst originär vergeben, sondern derartige Deckungswerte ausschließlich von anderen Kreditgebern erwerben. Um sicherzustellen, dass Pfandbriefbanken auch die Vergabe zur Deckung geeigneter Hypotheken- oder Kommunaldarlehen betreiben und mithin über die erforderliche Expertise zur Beurteilung der Werthaltigkeit entsprechender Sicherheiten verfügen, legt § 2 Abs. 1 Satz 3 fest, dass die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäftes u. a. auch dann zu versagen ist, wenn das Kreditinstitut nicht zugleich auch über eine Erlaubnis zum Betreiben des Kreditgeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes verfügt und dieses Geschäft voraussichtlich betreiben wird.

Absatz 2 soll klarstellen, dass der Begriff „Pfandbriefe“ im Rahmen dieses Gesetzes als Oberbegriff für sämtliche Pfandbriefgattungen verwendet wird.

Zu § 2 (Erlaubnis)

Die Definition des Pfandbriefgeschäftes als Kreditgeschäft in § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG hat zur Folge, dass diese bankgeschäftliche Tätigkeit der Erlaubnispflicht nach § 32 KWG unterfällt. § 2 Abs. 1 Satz 1 soll dies noch einmal ausdrücklich klarstellen.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 stellt für die Erlaubniserteilung für das Pfandbriefgeschäft zusätzliche, über die Anforderungen des Kreditwesengesetzes hinausgehende spezielle Voraussetzungen auf. Das Erfordernis eines Kernkapitals von mindestens 25 Mio. Euro in Nummer 1 ist durch die Langfristigkeit der Darlehensgewährungen und der Emissionszeiträume des Pfandbriefgeschäftes begründet. Das Eigenkapital, welches letztlich die Funktion hat, etwaig entstehende Verluste auszugleichen, muss dieser Langfristigkeit angemessen und entsprechend dimensioniert sein. Auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht setzt für die Erteilung einer Erlaubnis für Hypothekenbanken stets eine erheblich über den nach dem KWG üblichen Mindesteigenkapitalanforderungen liegende Kapitalausstattung voraus. Im Übrigen müssen Pfandbriefbanken jederzeit in der Lage sein, sich bei Fälligkeit großvolumiger Pfandbriefemissionen kurzfristig die notwendige Liquidität zu beschaffen. Auch hierfür ist eine ausreichende Kapitalausstattung notwendig.

Nummer 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Pfandbrief besonderes Vertrauen der Anleger entgegengebracht wird. Um diesem Vertrauen gerecht werden zu können, bedarf Pfandbriefgeschäft besonderer Regelungen und Instrumente zur Steuerung und Kontrolle der damit verbundenen Zinsänderungs-, Währungs- sowie sonstigen Marktpreisrisiken. Erforderlich ist eine besonders genaue Steuerung und Kontrolle der entsprechenden Aktiv- und Passivgeschäfte.

Entsprechende Anforderungen ergeben sich für die Pfandbriefinstitute auch bislang schon aus § 25a Abs. 1 KWG. Ein Erlaubnis Antrag muss einen tragfähigen Geschäftsplan mit Darstellung der nach § 25a Abs. 1 KWG erforderlichen „internen Kontrollverfahren“ enthalten; ohne entsprechende Angaben konnte die Bundesanstalt die Erlaubnis versagen, § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 33 Abs. 3 Nr. 4 KWG. Weil der Geschäftskreis der Hypothekenbanken – mit Ausnahme der „gemischten Institute“ – im Wesentlichen auf die Ausgabe von Pfandbriefen und die entsprechenden Kreditvergaben beschränkt war, hatte § 25a Abs. 1 KWG für diese Institute im Wesentlichen die gleiche Bedeutung wie nunmehr § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3. Mit Wegfall der Geschäftskreisbeschränkung und der damit verbundenen möglichen Ausweitung der geschäftlichen Tätigkeiten wird sich die Bedeutung des § 25a Abs. 1 KWG für diese Institute hingegen ausweiten. Für die „gemischten Institute“ wie auch die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten hatte § 25a Abs. 1 KWG auch bislang schon eine allgemeinere, weil auf sämtliche geschäftliche Tätigkeiten und nicht spezifisch auf das Pfandbriefgeschäft bezogene Bedeutung. Die gesetzliche Klarstellung und Ausformulierung als eigenständige Erlaubnisvoraussetzung trägt der herausgehobenen Bedeutung dieser Anforderungen gerade für das Pfandbriefgeschäft Rechnung.

Als weitere Erlaubnisvoraussetzung fordert Nummer 4, dass der Geschäftsplan erkennen lässt, dass das Kreditinstitut das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betreiben wird. Auf diese Weise soll, auch in Verbindung mit Nummer 5, sichergestellt werden, dass nur solche Kreditinstitute eine Erlaubnis zur Ausgabe von Pfandbriefen erhalten, die auf Grund ihrer internen Planungen sowie der sächlichen und personellen Mittel erwarten lassen, dass sie das Pfandbriefgeschäft als ein für ihr Unternehmen bedeutsames Refinanzierungsgeschäft betreiben werden. Nachhaltigkeit ist insoweit gegeben, wenn sich das Pfandbriefgeschäft selbst dauerhaft trägt. Die Ergebnisse aus dieser geschäftlichen Tätigkeit müssen für sich genommen ausreichen, um die hohen Anforderungen dieses Gesetzes an die Qualität der Deckungsmassen – zum Beispiel durch den Erwerb zusätzlicher Deckungswerte – für die gesamte Laufzeit der ausstehenden Pfandbriefe sicherstellen zu können. Hierauf muss der Geschäftsplan gerichtet sein. Auch die von den Investoren erwartete Marktpflege durch die Pfandbriefbanken setzt ein entsprechend langfristiges Engagement voraus. Nicht erforderlich ist hingegen ein regelmäßiges Mindestemissionsvolumen innerhalb festgelegter Zeiträume. Die Entscheidung für eine Emission soll an der jeweiligen Marktsituation ausgerichtet bleiben. Mit den neuen Vorschriften werden Kriterien an die Hand gegeben, um dieses Engagement zu prüfen. Im Zusammenhang damit regelt § 2 Abs. 2 die Befugnis der Bundesanstalt, die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäftes auch dann aufzuheben, wenn die Pfandbriefbank die Ausgabe von Pfandbriefen seit mehr als 2 Jahren nicht mehr betreibt und nicht zu erwarten ist, dass das Pfandbriefgeschäft innerhalb der nächsten 6 Monate als regelmäßig und nachhaltig betriebenes Bankgeschäft wieder aufgenommen wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 4 legt fest, dass die Erlaubnis auch auf die Ausgabe einzelner Pfandbriefgattungen beschränkt werden kann. Dies trägt den bisherigen tatsächlichen Marktgegebenheiten Rechnung. § 2 Abs. 1 Satz 5 stellt klar, dass sich

die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse der Geschäftsleiter auf das Hypothekar-, das Kommunal- oder das Schiffskreditgeschäft und deren jeweilige Refinanzierung beziehen müssen. Dies stellt eine Erleichterung gegenüber der Regelung des § 33 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes dar. Danach müssten die Geschäftsleiter theoretische und praktische Kenntnisse im Pfandbriefgeschäft aufweisen, d. h. auch in der Ausgabe von Pfandbriefen.

§ 2 Abs. 3 regelt das rechtliche Schicksal der Deckungsmassen in dem Falle, dass die Bundesanstalt die Erlaubnis für das Pfandbriefgeschäft aufhebt oder diese Erlaubnis aus anderen Gründen erlischt. Es wird vorgeschrieben, dass die Deckungsmassen abzuwickeln sind. Dies geschieht dadurch, dass die Pfandbriefbank die Deckungsmasse bis zur Fälligkeit der Pfandbriefe fortführt und die Pfandbriefe vertragsgemäß bedient. Soweit es für eine sachgerechte Abwicklung erforderlich ist, können auf Antrag der Bundesanstalt eine oder zwei geeignete natürliche Personen als Sachwalter durch das zuständige Gericht bestellt werden. Letzteres wird u. a. dann notwendig sein, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten. Werden nach Absatz 4 ein oder zwei Sachwalter bestellt, so erfolgt die Abwicklung der Deckungsmassen nach Satz 2 wie im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank entsprechend den Regelungen in den §§ 30 ff.

Zu § 3 (Aufsicht)

§ 3 Satz 1 und 2 entspricht den Regelungen im bisher für Pfandbriefinstitute geltenden Recht (§§ 3 und 4 HBG, §§ 3 und 4 SchBkG sowie § 11a ÖPG).

Satz 3 des § 3 weist der Bundesanstalt die Aufgabe zu, sog. Deckungsprüfungen durchzuführen. Die schon bisher bei Hypothekenbanken durchgeführten Prüfungen der Pfandbriefdeckung sollen zu regelmäßigen Pflichtprüfungen bei allen Pfandbriefemittenten erhoben werden. In Satz 4 wird ein Prüfungssturnus von in der Regel zwei Jahren vorgegeben. Weil sich Deckungsprüfungen ohnehin immer nur auf Stichproben stützen, erscheint diese enge aufsichtliche Begleitung im Interesse der Sicherheit der Pfandbriefe nicht unangemessen. Die Entscheidung, im Ausnahmefall von dieser engen zeitlichen Vorgabe abzuweichen, liegt im Ermessen der Bundesanstalt. Die berechtigten Interessen des Institutes sind zu berücksichtigen. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Deckungsprüfung durch die Bundesanstalt ist die allgemeine Vorschrift des § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG. Die Kosten, die der Bundesanstalt durch die Vornahme der Prüfung entstehen, sind nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von der Pfandbriefbank gesondert zu erstatten.

Zu § 4 (Deckungskongruenz)

§ 4 Abs. 1 fordert die jederzeitige nennwertige Deckung der Pfandbriefe jeder einzelnen Gattung durch Werte, die gemäß § 1 Abs. 1 jeweils „erworben“ sein müssen. Nach geltendem Recht ist es nicht ausgeschlossen, dass die Erlangung eines insolvenzfesten Anspruchs des Pfandbriefemittenten gegen den treuhänderischen Verwalter auf Verschaffung eines Grundpfandrechts hinsichtlich der Deckungsfähigkeit dem Erwerb des Grundpfandrechts gleich gestellt wird. Dies ist bereits in der Gesetzesbegrün-

dung zur Änderung des § 40 Abs. 3 des Hypothekenbankgesetzes im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 14/8017, S. 138) ausgeführt. Ob Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsfestigkeit vorliegt, hängt allerdings von Regelungen in anderen Gesetzen ab.

Durch die Formulierung des § 4 Abs. 1 wird klargestellt, dass jede einzelne der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Pfandbriefgattungen für die Zwecke der Deckungsrechnung getrennt zu betrachten sind. Der Grundsatz nennwertiger Deckung entspricht der bisherigen Rechtslage in den drei Vorgängergesetzen, § 6 Abs. 1 Satz 1 HBG, § 2 Abs. 1 Satz 1 ÖPG, § 6 Abs. 1 Satz 1 SchBkG.

Satz 2 des § 4 Abs. 1 stellt klar, dass für die Deckungsrechnung nicht mehr auf den Nennwert abgestellt werden kann, wenn der Einlösungswert den Nennwert übersteigt. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 6 Abs. 3. Danach ist die Ausgabe von Pfandbriefen auch dann zulässig, wenn deren Einlösungswert den Nennwert zwar übersteigt, der Einlösungswert der Pfandbriefbank jedoch bei Ausgabe des Pfandbriefes schon bekannt ist.

§ 4 Abs. 2 Satz 1 legt den Grundsatz der jederzeitigen Deckung nach dem Barwert sowie der zweiprozentigen sichernden Überdeckung fest. Satz 2 der Vorschrift führt abschließend die besonders liquiden Deckungswerte auf, die für die zweiprozentige dauerhafte Überdeckung vorgehalten werden müssen. Diese Werte sollen jederzeit schnell veräußerbar sein, damit sie im Falle der Insolvenz des Institutes für die Kosten der Verwaltung und Übertragung der Deckungsmassen sowie zum Ausgleich möglicher Ausfälle verwendet werden können. § 4 Abs. 2 entspricht inhaltlich § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 4 Satz 1 HBG, § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 ÖPG. Im Schiffsbankgesetz bestanden bislang keine entsprechenden Regelungen.

Die in § 4 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Liste der zur zweiprozentigen Überdeckung verwendbaren Titel entspricht weitestgehend der Auflistung der nach den bisherigen drei Pfandbriefgesetzen als so genannte Ersatzdeckung verwendbaren Werte, § 6 Abs. 4 HBG, § 2 Abs. 3 ÖPG und § 6 Abs. 3 SchBkG. In § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden lediglich die Europäische Zentralbank sowie die übrigen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union neben der Deutschen Bundesbank zugelassen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Pfandbriefbank beim Erwerb der Forderungen zumindest die Höhe des späteren Rückzahlungsanspruches bekannt sein muss. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 6 Abs. 3. Satz 3 entspricht § 6 Abs. 4 Satz 2 HBG, § 2 Abs. 3 Satz 2 ÖPG und § 6 Abs. 3 Satz 2 SchBkG.

§ 4 Abs. 3 stellt klar, dass auch etwaige Ansprüche der Vertragspartner von als Deckung verwendeten Derivaten in die Deckungsrechnung miteinzubeziehen sind. Im Zusammenhang damit regelt § 30 Abs. 8, dass Gläubiger von Ansprüchen aus Derivaten nach § 4 Abs. 3 den Pfandbriefgläubigern im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank gleich stehen und mithin ebenso privilegierten Zugriff auf die Deckungswerte haben. § 19 Nr. 3, § 20 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 26 Nr. 4 legen für die jeweilige Pfandbriefgattung fest, welche Zins- und Währungsswaps sowie anderweitige Derivate als Deckungswerte in Frage kommen. § 4 Abs. 3 entspricht dem bisherigen Recht, § 6 Abs. 6 Satz 2 HBG, § 2 Abs. 5 Satz 2 ÖPG.

§ 4 Abs. 4 stellt klar, dass die Pfandbriefbank fortlaufend die ordnungsgemäße Deckungsrechnung mittels geeigneter Rechenwerke sicherzustellen hat.

§ 4 Abs. 5 entspricht bisherigem Recht, § 6 Abs. 1 Satz 5 HBG, § 6 Abs. 1 Satz 5 SchBkG. Die Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 6 entspricht § 6 Abs. 7 HBG, § 2 Abs. 6 ÖPG. Aus Sicht der Bundesregierung dürfte auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der auf Grund des Hypothekendarwertgesetzes und des ÖPG in 2003 erlassenen Barwertverordnungen an deren Inhalt festzuhalten sein.

Die in § 4 Abs. 7 enthaltenen Verbotsnormen entsprechen dem Sinngehalt der geltenden §§ 37 und 38 des Hypothekendarwertgesetzes.

Zu § 5 (Deckungsregister)

Die Regelungen zum Deckungsregister in § 5 entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht. Es wird festgelegt, dass die Deckungswerte in das für die jeweilige Pfandbriefgattung geführte Register einzutragen sind. Durch die Wortwahl soll klargestellt werden, dass jede Pfandbriefgattung ein eigenes Deckungsregister erfordert. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 22 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 HBG, § 3 Satz 1, 2 und 4 ÖPG sowie § 20 Abs. 1 und 2 SchBkG. Durch die Verwendung des Begriffes „Deckungswerte“ in Absatz 1 Satz 1 werden die in den vorgehenden Gesetzen üblichen Regelungen zur entsprechenden Anwendung auf die zur „Ersatzdeckung“ verwendeten Werte entbehrlich. Entsprechende Vorschriften enthielten § 3 ÖPG sowie § 20 Abs. 1 und 2 SchBkG. Abweichend vom geltenden Recht gibt der Entwurf in Absatz 2 – auch wenn die bisherige Form der Deckungsregisterführung in Papierform zunächst noch notwendig sein wird – keine bestimmte Form mehr vor. Im Interesse der notwendigen Flexibilität im Hinblick auf die angestrebte Zulassung einer Führung der Deckungsregister und der Einreichung der bisherigen „Abschriften“ bei der Bundesanstalt in rein elektronischer Form sieht der Entwurf in Absatz 3 vielmehr vor, dass entsprechende Einzelheiten hierzu durch Rechtsverordnung festzulegen sind.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 legt fest, dass bei der Rückzahlung eines zur Deckung benutzten Wertes entsprechende Ersatzwerte in das betreffende Deckungsregister einzutragen sind, falls der ursprüngliche Deckungswert zur Deckung benötigt wurde. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, ergibt sich aus der jeweiligen nennwertigen und barwertigen Deckungsrechnung nach § 4. Zwar begründet schon § 4 die grundsätzliche Verpflichtung der Pfandbriefbank, die Deckung dauerhaft sicherzustellen und aus der Deckung fallende Werte entsprechend zu ersetzen. Satz 3 enthält demgegenüber jedoch eine konkretisierte Verhaltenspflicht. Zuwiderhandlungen sind strafbar nach § 38 Abs. 2 Nr. 2.

§ 5 Abs. 3 sieht in Satz 1 erstmals vor, dass Einzelheiten über die Form und den notwendigen Inhalt des Deckungsregisters sowie der vorzunehmenden Eintragungen im Rahmen einer Rechtsverordnung zu bestimmen sind. Entsprechende verbindliche Festlegungen gab es bislang nicht. Eine weitgehende Übereinstimmung konnte die Bundesanstalt lediglich in Einzelgesprächen, vornehmlich im Rahmen von Deckungsprüfungen, sowie im Wege des Meinungsaustausches mit dem die Hypothekendarbanken vertretenden Interessenverband durchsetzen. Bei der Festlegung der unabding-

bar einzutragenden Inhalte hat sich die Bundesanstalt am Sinn und Zweck der Vorschrift orientiert, welcher darin besteht, die der Deckungsmasse zugehörigen Deckungswerte im Falle der Insolvenz des Institutes eindeutig vermögensrechtlich zuordnen zu können. Diese Form der Durchsetzung aufsichtlicher Standards im Rahmen einer fortlaufenden aufsichtlichen Praxis ist zukünftig nicht mehr gewährleistet. Die einheitliche Vorgabe im Rahmen einer Rechtsverordnung erscheint deshalb nicht zuletzt im Interesse der Sicherheit der Pfandbriefgläubiger unabdingbar.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 nennt darüber hinaus die im Rahmen einer Führung und Übermittlung des Inhalts des Deckungsregisters regelungsbedürftigen Bereiche. Außerdem soll eine Aufbewahrungspflicht der Bundesanstalt begründet und konkretisiert werden.

Zu § 6 (Inhalt der Pfandbriefe)

§ 6 Abs. 1 und 2 entspricht § 8 HBG sowie § 8 Abs. 1 und 2 SchBkG. § 6 Abs. 3 entspricht § 9 Abs. 3 HBG und § 8 Abs. 3 SchBkG.

Zu § 7 (Treuhänder und Stellvertreter)

Die §§ 7 bis 11 übernehmen weitgehend unverändert die Regelungen über den Treuhänder der §§ 29 bis 34 HBG sowie 28 bis 33 SchBkG. Durch die gesetzliche Vermutung, dass bei Wirtschaftsprüfern oder als vereidigter Buchprüfer die für das Treuhänderamt notwendigen Kenntnisse gegeben sind, wird ein hoher Maßstab für die Qualifikation eines Treuhänders eingefügt. Dies trägt dazu bei, das Vertrauen der Pfandbriefgläubiger in die Werthaltigkeit der Deckungsmasse zu stärken. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird zusätzlich klargestellt, dass die Bestellung des Treuhänders nur aus sachlichem Grund widerrufen werden kann.

In der aufsichtlichen Praxis der Bundesanstalt wurden schon bisher als Treuhänder oder dessen Stellvertreter nur solche Personen bestellt, die über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügten und die nicht die Besorgnis der Befangenheit begründeten. § 7 Abs. 2 soll dies nunmehr ausdrücklich klarstellen. Im neuen Gesetz wird die Unabhängigkeit des Treuhänders verstärkt, um Interessenkonflikte auszuschließen.

Auch an den Verwahrungspflichten des Treuhänders nach geltendem Recht wird festgehalten. Wenngleich die Mitverwahrung von in § 9 genannten Verwahrungsgegenständen nicht immer die Sicherheit der Deckungsmasse erhöht, so ist dies doch vielfach der Fall und kommt somit den Pfandbriefgläubigern zugute.

Von den bisherigen Regelungen nicht in den Entwurf übernommen worden ist die Regelung des § 30 Abs. 5 HBG, da sie sich auf die ebenfalls entfallende Umlaufgrenze nach § 7 HBG bezog. Die Regelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz HBG, dass im Falle der Rückzahlung der Hypothek die entsprechenden Ersatzdeckungswerte in das Hypothekenregister einzutragen sind, findet sich nunmehr in § 5 Abs. 1 Satz 4. § 29 Abs. 5 Schiffsbankgesetz bezieht sich ebenfalls auf die Umlaufgrenze und entfällt deshalb ebenso. § 30 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz geht ebenfalls in § 5 Abs. 1 Satz 4 auf. § 34 Satz 1 Schiffsbankgesetz entfällt, weil § 7 Abs. 4 Satz 1 insoweit ausreichend klar formuliert ist. Nach dieser Vorschrift können im Deckungsregister ein-

getragene Werte nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Register gelöscht werden. Der Klarstellung in § 34 Satz 1 Schiffsbankgesetz, dass das Pfandbriefinstitut über einen im Register eingetragenen Deckungswert durch Veräußerung, Belastung oder Verzicht nur mit schriftlicher Zustimmung des Treuhänders verfügen kann, bedarf es daneben nicht. Die in § 34 Satz 2 SchBkG vorgesehene Eintragung der in Satz 1 des § 34 SchBkG genannten Verfügungsbeschränkungen in das Schiffs- oder Schiffsbauregister ist mangels praktischer Relevanz ebenfalls nicht in den Entwurf übernommen worden. Die Eintragung derartiger Beschränkungen in das Grundbuch ist hinsichtlich der Hypotheken weder im HBG noch im ÖPG vorgesehen.

Zu § 12 (Deckungswerte)

Die §§ 12 bis 19 legen fest, welche Werte unter welchen Voraussetzungen zur Deckung von Hypothekendarlehen herangezogen werden dürfen. Inhaltlich handelt es sich um die nahezu unverändert aus dem Hypothekendarlehenbankgesetz und dem ÖPG übernommenen Vorschriften, welche der besseren Übersichtlichkeit halber innerhalb des Abschnittes 3 mit besonderen Vorschriften über die Deckungswerte zusammengefasst wurden.

§ 12 Abs. 1 legt fest, dass zur Deckung für Hypothekendarlehen nur Hypotheken benutzt werden dürfen, die den Erfordernissen der nachfolgenden §§ 13 bis 17 entsprechen. Die Vorschrift entspricht § 10 HBG.

Absatz 2 beruht auf § 6 Abs. 3 HBG sowie § 2 Abs. 2 ÖPG. Während nach geltendem Recht jedoch in den hier geregelten Fällen der Rettungserwerbe ein hälftiger Abschlag in der Deckungsrechnung gefordert wird, sind die Pfandbriefbanken nunmehr stattdessen verpflichtet, eine neue Beleihungswertermittlung vorzunehmen. Dies wird den tatsächlichen Verhältnissen sehr viel stärker gerecht.

Zu § 13 (Belegenheit der Sicherheiten)

§ 13 Abs. 1 listet in Satz 2 die Staaten auf, in denen die deckungsfähigen Hypotheken belegen sein müssen. Inhaltlich entspricht die Regelung damit § 1 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 2a HBG.

Absatz 1 nennt neben Grundstücken auch grundstücksgleiche Rechte und solche Rechte einer ausländischen Rechtsordnung, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass in den anderen von § 13 erfassten Staaten teilweise Rechte an Grundstücken anerkannt und üblich sind, die zwar nicht mit dem Eigentumsrecht gleichzusetzen sind, die aber trotzdem gegenüber jedermann wirksam sind und mit Grundpfandrechten belastet werden können.

Die bislang in § 5 Abs. 1 Nr. 2a zweiter Halbsatz HBG geregelte 10%-Grenze für Beleihungen, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 30 Abs. 1 nicht sichergestellt ist, kann auf die Staaten beschränkt werden, die nicht der Europäischen Union angehören. Bei den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegenen Sicherheiten kann von der Sicherstellung des Vorrechts ausgegangen werden. Nach Artikel 9 der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten sind lediglich die Gerichte des Herkunftsstaates befugt, über die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens über das Vermögen

eines Kreditinstitutes einschließlich seiner Zweigstellen zu entscheiden. Das Verfahren wird also nach den Grundsätzen der Einheit und Universalität abgewickelt (Erwägungsgrund 16). Auf dieses einheitliche Verfahren findet das Recht des Herkunftsmitgliedstaates Anwendung, Artikel 10 der genannten Richtlinie. Dies bedeutet, dass eine Pfandbriefbank stets nach deutschem Insolvenzrecht liquidiert würde. Damit ist auch sichergestellt, dass das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger gewahrt ist, Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe h.

§ 13 Abs. 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Erbaurechtsverordnung. Mit dieser Regelung wird der anerkannte Grundsatz, dass bei zeitlich begrenzten Rechtspositionen die Kreditlaufzeit in angemessenem Verhältnis zur Dauer der Rechtsposition stehen muss, auch auf die entsprechenden ausländischen Rechte erstreckt.

Zu § 14 (Beleihungsgrenze)

In § 14 Abs. 1 wird die Beleihungsgrenze von 60 % des Beleihungswertes festgeschrieben. Dies entspricht § 11 Abs. 2 HBG. Nach Absatz 2 gelten Hypotheken nur bis zur Höhe der Beleihungsgrenze nach Absatz 1 als eingetragene Deckungswerte. Die Regelung entspricht § 22 Abs. 2 HBG. Weil die von Absatz 2 ausgehende Rechtsfolge an die Beleihungsgrenze anknüpft, erscheint es sinnvoll, die Regelung in § 14 aufzunehmen.

Zu § 15 (Versicherungspflicht)

In § 15 wird die bisher nur im Schiffsbankgesetz geregelte Versicherungspflicht auf bebaute Grundstücke, auf denen die zur Deckung von Hypothekendarlehen verwendeten Grundpfandrechte lasten, erstreckt. Weil die Versicherung des Beleihungsobjektes in der Praxis ohnehin Standard sein dürfte, dürfte die Vorschrift keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen der Pfandbriefbanken begründen. Die gesetzliche Klarstellung setzt die Bundesanstalt oder den Treuhänder jedoch in die Lage, die Herausnahme solcher Grundpfandrechte aus der Deckung zu verlangen, die an nicht oder nicht ausreichend versicherten Objekten bestehen.

Zu § 16 (Beleihungswertermittlung)

§ 16 regelt die Grundlagen der Ermittlung und Festsetzung des für die Deckungsrechnung maßgeblichen Beleihungswertes. Vorbild der Regelung ist § 12 HBG.

In Absatz 1 sollen erstmals die Anforderungen an den Gutachter gesetzlich festgelegt werden. Es muss sich danach um eine von der Kreditscheidung unabhängige Person handeln, die über die notwendige Berufserfahrung und entsprechende Fachkenntnisse für Beleihungswertermittlungen verfügt. Inhaltlich entspricht die Vorschrift der bisher bereits von der Bundesanstalt geübten Verwaltungspraxis und der Mehrzahl der Wertermittlungsanweisungen der Hypothekendarlehenbanken.

§ 16 Abs. 2 legt fest, welche Merkmale des Objektes bei der Beleihungswertermittlung Berücksichtigung finden dürfen. Inhaltlich stützt sich die Vorschrift auf die Regelung in § 12 Abs. 1 HBG. § 16 Abs. 2 kommt damit die Bedeutung einer Zentralnorm für die Grundstücksbeleihung zu. Wie bisher bereits im Hypothekendarlehenbankgesetz wird festgelegt, dass der

Beleihungswert nur aus den dauernden Eigenschaften des Grundstücks und dem nachhaltig zu erzielenden Ertrag abzuleiten ist. Zusätzlich wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass spekulative Elemente nicht berücksichtigt werden dürfen und dass der Beleihungswert den Marktwert nicht übersteigen darf. Die in den beteiligten Kreisen übliche und anerkannte Definition des Marktwertes wird zur Klarstellung in § 16 Abs. 2 Satz 4 aufgenommen.

§ 16 Abs. 3 entspricht inhaltlich weitgehend § 12 Abs. 3 HBG. Die Grenze des Anteils der Hypotheken an Bauplätzen in § 12 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz HBG wurde der Praktikabilität halber mit 1 Prozent des Gesamtbetrages der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe benutzten Deckungswerte festgelegt.

Absatz 4 regelt die Ermächtigung, Einzelheiten der Methodik und Form der Beleihungswertermittlung sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation des Gutachters im Rahmen einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 13 HBG, der vorsah, dass jede Hypothekenbank eine Anweisung über die Wertermittlung zu erlassen hatte, welche von der Bundesanstalt zu genehmigen war. Die Vereinheitlichung der Anforderungen in einer öffentlich zugänglichen Rechtsverordnung erscheint notwendig, um bei sämtlichen zukünftigen Pfandbriefbanken eine grundsätzlich übereinstimmende Beleihungspraxis zu gewährleisten. Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten waren einer vergleichbaren Verpflichtung nicht unterworfen. Die Rechtsform der öffentlich zugänglichen Verordnung erhöht zudem die Transparenz des Verfahrens der Bewertung der zur Deckung herangezogenen Werte. Dies liegt nicht zuletzt im Interesse der Anleger. Für die Bewertung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Beleihungsobjekten kann die Rechtsverordnung Erleichterungen vorsehen. Im Übrigen entfällt für die Institute auch die für die Genehmigung der Wertermittlungsanweisungen in § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV) vorgesehene Verwaltungsgebühr.

Die neue Rechtsverordnung soll inhaltlich die bewährten Grundsätze der Beleihungswertermittlung fortschreiben, die Grundlage der von der Bundesanstalt den einzelnen Hypothekenbanken nach dem Hypothekenbankgesetz genehmigten und derzeit geltenden Wertermittlungsanweisungen sind.

Zu § 17 (Tilgungsbeginn)

§ 17 Abs. 1 entspricht § 20 Abs. 1 Satz 1 HBG. Absatz 2 entspricht § 20 Abs. 3 HBG.

Zu § 18 (Grundschulden und ausländische Sicherungsrechte)

§ 18 stellt klar, dass Grundschulden ebenso wie Hypotheken als Sicherungswerte in Betracht kommen. In der Beleihungspraxis der Kreditinstitute stellen Grundschulden gegenüber Hypotheken auf Grund ihrer mangelnden Akzessorietät zur Darlehensschuld den Regelfall dar.

Darüber hinaus werden den Hypotheken und Grundschulden nach deutschem Recht auch die im Wesentlichen vergleichbaren ausländischen Sicherungsrechte gleichgestellt.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die in den ausländischen Rechtsordnungen vorgesehenen und in der Beleihungspraxis der Kreditinstitute auch tatsächlich verbreiteten Grundstückssicherheiten in der Regel nicht vollständig den deutschen Hypotheken und Grundschulden entsprechen. Um trotzdem die Beleihung entsprechender Werte zu ermöglichen, soll klargestellt werden, dass die entsprechenden Sicherungsinstrumente ebenfalls in Betracht kommen. Entscheidend kommt es darauf an, dass die ausländischen Grundstückssicherheiten eine im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts zu befriedigen.

Aus der Vielzahl der nach § 13 zugelassenen Staaten, in denen eine Beleihung deckungsfähig ist, ergibt sich eine entsprechende Vielfalt der in den einzelnen Staaten verbreiteten Sicherungsinstrumente. Weder der Treuhänder noch interne und externe Prüfer oder die Bundesanstalt sind in der Lage, die Vergleichbarkeit einzelner Grundstückssicherheiten mit Hypothek oder Grundschuld in jedem Einzelfall zu beurteilen. Die Verantwortung für diese Entscheidung verbleibt bei der Geschäftsleitung des Institutes. Die genannten Voraussetzungen hat die Pfandbriefbank deshalb im Zweifel anhand einschlägiger Rechtsgutachten von mit den jeweiligen örtlichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen ausreichend vertrauten Personen darzulegen. Bei der Erschließung neuer ausländischer Immobilienmärkte hat die Pfandbriefbank außerdem die Anforderungen des § 27 Abs. 2 zu beachten. Sie muss dokumentieren, dass sie über ausreichende Expertise hinsichtlich der damit verbundenen Risiken verfügt.

Weil Grundschulden anders als Hypotheken nicht akzessorisch sind und damit nicht das rechtliche Schicksal der Hauptschuld teilen, stellt Absatz 2 ausdrücklich klar, dass Grundschulden, die auf Grund einer Zweckvereinbarung zwischen der Bank und dem jeweiligen Grundstückseigentümer der Sicherung einer Darlehensforderung dienen, immer nur zusammen mit der zugrunde liegenden Darlehensforderung an die Stelle der Hypotheken treten. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall die Grundschuld und die gesicherte Forderung gemeinsam den Deckungswert darstellen.

Zu § 19 (Weitere Deckungswerte)

§ 19 fasst die bisher in HBG und ÖPG an verschiedenen Stellen geregelten weiteren zulässigen Deckungswerte in einer Norm zusammen. § 19 Abs. 1 Nr. 1 entspricht § 6 Abs. 1 Satz 4 HBG, § 2 Abs. 1 Satz 4 ÖPG. Nummer 2 entspricht im Wesentlichen § 6 Abs. 4 und 5 HBG sowie § 2 Abs. 3 und 4 Satz 1 ÖPG. Die Regelung knüpft hinsichtlich der Höhe der als Deckung zugelassenen Werte ausschließlich an den Umlauf der Hypothekenpfandbriefe an und entspricht damit insoweit der Regelung, wie sie vor den Änderungen durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz im Jahre 1998 bestand. Die Grenze in Höhe von 12 % berücksichtigt nunmehr die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 vorzuhaltende sichernde Überdeckung in Höhe von 2 %, die nach bisherigem Recht (vgl. z. B. § 6 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 HBG) nicht auf die Ersatzdeckungsgrenze von 10 % anzurechnen war. Satz 2 der Nummer 2 legt die Einschrän-

kung des § 4 Abs. 2 Satz 3 auch für die nach § 19 Nr. 2 zulässigen Deckungswerte fest.

In Nummer 3 wird der Kreis der als Deckung für Hypothekendarlehen verwendbaren Schuldverschreibungen im Vergleich zu den bisher geltenden Regelungen im HBG und ÖPG auf sämtliche Adressen, die auch zur Deckung von Öffentlichen Pfandbriefen geeignet sind, erweitert. Die Grenze der nach Nummer 3 als weitere Deckung zugelassenen Werte wird dabei als Ausgleich für die Beschränkung auf den Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen auf 20 % erweitert; allerdings sind hierauf die nach Nummer 2 zugelassenen Werte anzurechnen, so dass die Deckung insgesamt maximal in Höhe von 20 % der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen aus Werten der Nummern 2 und 3 bestehen darf.

Die Nummer 4 des § 19 Abs. 1 regelt die Zulässigkeit der Indeckungnahme von Derivaten. Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend § 6 Abs. 6 HBG sowie § 2 Abs. 5 ÖPG. Als mögliche Derivatepartner werden zusätzlich Versicherungsunternehmen, zentrale Gegenparteien bei Börsen sowie Bund und Länder zugelassen. Als Ausprägung des Spezialbankprinzips war bislang in § 5 Abs. 1 Nr. 4a HBG geregelt, in welcher Weise sich Hypothekendarlehen im Derivategeschäft engagieren durften. Weil die Regelung im Zuge der Aufgabe des Spezialbankprinzips entfällt, konnte auf sie nicht mehr verwiesen werden. § 19 Nr. 3 Satz 2 übernimmt deshalb inhaltlich die Vorgaben, dass nur solche derivativen Geschäfte als Deckungswerte in Frage kommen, welche Risiken beinhalten oder nachbilden, die die Pfandbriefbank auch mit Geschäften über die übrigen nach diesem Gesetz zulässigen Deckungswerte eingehen kann und dass keine offenen Stillhalterpositionen eingegangen werden dürfen. Im Interesse der Begrenzung der Marktpreisrisiken innerhalb der Deckungsmassen erscheint dies unabdingbar.

§ 19 Abs. 2 sieht vor, dass bei Hypothekendarlehen im Falle einer Abwicklung der Deckungsmasse nach § 2 Abs. 3 die Bundesanstalt Ausnahmen von den dort genannten Deckungsvorschriften zulassen kann. Es ist im Fall der Abwicklung nicht sachgerecht, stets an den Höchstgrenzen für die Deckung durch Schuldverschreibungen und anderen Geldforderungen festzuhalten. Es kann geboten sein, Ausnahmen zuzulassen. Die Entscheidung über solche Ausnahmen sollte im Interesse einer größtmöglichen Sicherheit der abzuwickelnden Deckungsmasse der Bundesanstalt vorbehalten bleiben.

Zu § 20 (Deckungswerte für Öffentliche Pfandbriefe)

§ 20 regelt die zur Deckung Öffentlicher Pfandbriefe zulässigen Werte. Inhaltlich entspricht die Vorschrift weitgehend dem bisherigen materiellen Recht nach HBG und ÖPG. Aufgegangen in § 20 sind damit die § 1 Nr. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, § 41 Satz 2 HBG, § 2 Abs. 1 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 5, § 8 Abs. 3 und 4 ÖPG.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen setzten als deckungsfähige Werte „Darlehen“ bzw. „Kommundarlehen“ voraus. Unklar blieb bei dieser Wortwahl, ob den Darlehen im Rechtssinne auch anderweitig begründete Forderungen gegen die öffentliche Hand gleichgestellt werden

konnten. Von Bedeutung war diese Frage insbesondere im Bereich der immer wichtigeren Finanzierung öffentlicher Vorhaben im Wege des „Public-Private-Partnership“, bei dem Forderungen der privaten Investoren oder Betreiber gegen die öffentliche Hand an die Pfandbriefinstitute abgetreten wurden. Lediglich die Begründung zu den Änderungen des Hypothekendarlehenbankgesetzes im Rahmen des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes führt insoweit aus, dass der Begriff des „Darlehens“ über die Bestimmung des § 607 BGB (jetzt: § 489 BGB) hinaus im wirtschaftlichen Sinne weit zu interpretieren sei. Maßgeblich sei der Sicherheitsstandard. Wie bei Darlehen nach § 607 BGB müsse sichergestellt sein, dass ihrer Geltendmachung Mängel des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses oder Einwendungen oder Einreden daraus nicht entgegenstehen können. Um hier Rechtsklarheit zu schaffen, werden diese Voraussetzungen nunmehr in das Gesetz selbst aufgenommen. § 20 Abs. 1 Satz 1 lässt jede schriftlich als einredefrei anerkannte Forderung zu.

Gegenüber dem bisherigen materiellen Recht enthält § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die Einschränkung, dass statt Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nur noch Gebietskörperschaften und außerdem nur solche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts kommunalkreditfähig sind, für die eine Anstaltslast oder eine auf Gesetz beruhende Gewährträgerhaftung oder eine Refinanzierungsgarantie gilt oder die das gesetzliche Recht zur Erhebung von Gebühren oder anderen Abgaben haben. Diese Einschränkung ist erforderlich, nachdem Gewährträgerhaftung und Anstaltslast zugunsten verschiedener Anstalten des öffentlichen Rechts aufgehoben bzw. modifiziert werden.

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c setzt für die genannten Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften voraus, dass nach der Bankenrichtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von 20 % gilt und von der Bundesanstalt keine höhere Gewichtung festgelegt worden ist. Diese Fassung entspricht der Regelung in Artikel 43 Abs. 1 der genannten Richtlinie. Die bisherige Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b HBG, § 8 Abs. 4 Buchstabe b ÖPG forderte demgegenüber, dass entweder die 20%-Gewichtung nach der Richtlinie galt „oder diese Gewichtung von der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem Staat festgelegt worden“ war. Dies konnte zu Unsicherheiten führen, wenn die Richtlinie, wie im Falle der Schweiz, eine Gewichtung von 20 % vorsah, die Heimataufsicht aber eine Gewichtung von 25 % festgelegt hatte.

In § 20 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 werden im Interesse der rechtlichen Bestimmtheit die Voraussetzungen einer „vollen Gewährleistung“ benannt. Inhaltlich entspricht die Regelung der bisherigen aufsichtlichen Praxis.

Hinsichtlich der Einschränkung der 10%-Grenze in § 20 Abs. 1 Satz 2 auf Staaten außerhalb der Europäischen Union kann auf die Ausführungen zur entsprechenden Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz verwiesen werden.

§ 20 Abs. 2 Nr. 2 entspricht der bisherigen Regelung der „Ersatzdeckung“ für Öffentliche Pfandbriefe nach § 41 Satz 2 HBG, § 8 Abs. 1 Satz 2 ÖPG. Um sog. Klumpenrisiken zu vermeiden, wurde gegenüber der alten Regelung zusätzlich eine Grenze für den Anteil der Geldforderungen gegen ein einzelnes Kreditinstitut aufgenommen.

§ 20 Abs. 3 sieht vor, dass die Bundesanstalt im Fall der Abwicklung der Deckungsmasse Ausnahmen von den Deckungsvorschriften des Absatzes 2 zulassen kann. Hinsichtlich der Begründung kann auf die Begründung zu § 19 Abs. 2 verwiesen werden.

Zu § 21 (Deckungswerte)

Die §§ 21 bis 26 fassen die bisherigen Regelungen über Deckungswerte für Schiffspfandbriefe nach dem Schiffsbankgesetz zusammen, ohne das bisherige materielle Recht nennenswert zu verändern. § 21 entspricht § 9 SchBkG.

Zu § 22 (Beleihungsgrenze)

§ 22 nennt Voraussetzungen der Beleihung und enthält in Absatz 2 mit der Festlegung der Beleihungsgrenze eine ehemalige Zentralnorm des Schiffsbankgesetzes. § 22 Abs. 1 entspricht § 10 Abs. 1 SchBkG. Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 2 SchBkG. Klarstellend wurde lediglich aufgenommen, dass die Vereinbarung sich ermäßigender Tilgungsraten bei Abzahlungsdarlehen unschädlich ist. Ferner ist nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Vereinbarung einer so genannten Schlussballonrate zulässig ist, wenn die Kreditrückführung dadurch gegenüber einem „normalen“ Abzahlungsdarlehen bis zum fünfzehnten Lebensjahr des Schiffes nicht beeinträchtigt wird und es sich bei dem Darlehen im Übrigen, d. h. mit Ausnahme der Schlussballonrate, um ein Abzahlungsdarlehen handelt. Das Gesetz stellt dies sicher. Absatz 3 entspricht § 20 Abs. 3 SchBkG.

Absatz 4 des § 22 beruht auf § 10 Abs. 3 SchBkG. Dort ist festgelegt, dass die Darlehensdauer 12 Jahre und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zu 15 Jahren betragen darf, wenn eine entsprechende Lebensdauer des zu beleihenden Schiffes oder Schiffsbauwerkes zu erwarten ist. Die Auslegung dieser Vorschrift ist mit Unklarheiten darüber verbunden, ob ein Schiff – worauf der Wortlaut der Vorschrift hindeutet – unabhängig von seinem Alter für 12 bzw. 15 Jahre beliehen werden darf oder ob die Vorschrift nicht dahin gehend zu verstehen ist, dass eine Beleihung nur höchstens bis zum 15. Lebensjahr des Schiffes erfolgen darf. In § 22 Abs. 4 Satz 1 des Entwurfs ist die Frage nunmehr im Sinne der zweiten Alternative dahin entschieden, dass, da Schiffe nur eine begrenzte Lebensdauer haben, die deckungsfähige Beleihung ein gewisses Lebensalter nicht überschreiten darf. Dabei wird jedoch der technischen (Fort-)Entwicklung der Schiffe insoweit Rechnung getragen, dass zukünftig Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens fünfzehn Jahren auch ohne Genehmigung der Bundesanstalt deckungsfähig sind und das Schiff mit Genehmigung der Bundesanstalt bis zum zwanzigsten Lebensjahr beliehen werden darf. Andererseits wird durch die Änderung zum Schutz der Pfandbriefgläubiger ausdrücklich eine Begrenzung der Beleihung bis höchstens zum Ende des fünfzehnten bzw. zwanzigsten Lebensjahres des Schiffes festgeschrieben. Die Sätze 2 bis 4 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Abs. 3 SchBkG.

Absatz 5 Satz 1 entspricht § 10 Abs. 4 Satz 1 SchBkG. In Satz 2 wird erstmals auch für die Deckung von Schiffspfandbriefen eine Begrenzung derjenigen Beleihungen festgelegt, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Schiffspfandbriefgläubiger nach § 30 Abs. 1 auf die Forderungen der Pfandbriefbank aus diesen Beleihun-

gen erstreckt. Die Grenze bezieht ebenfalls nur Beleihungen außerhalb der Europäischen Union ein. Es kann wiederum auf die Ausführungen zur entsprechenden Regelung in § 13 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz verwiesen werden. Im Hinblick darauf, dass im Schiffsfinanzierungsgeschäft seit langem ein hoher Anteil an Beleihungen von außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union registrierter Schiffe besteht, wird vorliegend – abweichend von der entsprechenden Regelung bezüglich der Deckungswerte für Hypothekenspfandbriefe (§ 13 Abs. 1 zweiter Halbsatz) – die Obergrenze auf 20 Prozent des Gesamtbetrages der Forderungen erweitert, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist. § 22 Abs. 5 Satz 3 entspricht § 10 Abs. 4 Satz 2 und 3. Auf die Ausführungen zur Übergangsvorschrift des § 47 wird verwiesen.

Zu § 23 (Versicherung)

§ 23 entspricht inhaltlich § 11 SchBkG. In Absatz 1 Satz 1 wird nunmehr zusätzlich klargestellt, dass die Versicherung zumindest in Höhe des aktuellen Marktwertes bestehen muss.

Zu § 24 (Beleihungswertermittlung)

§ 24 legt Anforderungen an die Ermittlung des Beleihungswertes fest. Inhalt und Aufbau stimmen deshalb weitgehend mit der für hypothekarische Beleihungen einschlägigen Vorschrift des § 16 überein. In Absatz 1 wird – ebenso wie in § 16 Abs. 1 – erstmals festgelegt, dass die Wertermittlung von einem unabhängigen Gutachter vorzunehmen ist, der über die notwendige Berufserfahrung sowie die entsprechenden Fachkenntnisse für Schiffsbeleihungswertermittlungen verfügen muss. Inhaltlich wird damit die bisherige Praxis festgeschrieben.

Absatz 2 legt fest, dass dem Beleihungswert nur die dauernden Eigenschaften und die nachhaltig erzielbaren Erträge des Objektes zugrunde gelegt werden dürfen. Die Vorschrift entspricht materiell-rechtlich der Regelung in § 12 Abs. 1 SchBkG und stellt damit eine Zentralnorm für den Bereich der Schiffsbeleihungen dar. Gegenüber § 12 Abs. 1 SchBkG wurden lediglich Klarstellungen vorgenommen. Es wird festgelegt, dass Anknüpfungspunkt die voraussichtliche zukünftige Verkäuflichkeit des Objektes sein muss. Zusätzlich wird festgelegt, dass spekulative Elemente keine Berücksichtigung finden dürfen und dass der Schiffsbeleihungswert einen auf transparente Weise und nach einem anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert nicht übersteigen darf. Absatz 3 bestimmt, dass die Anforderungen der Absätze 1 und 2 für die Bewertung eines Schiffsbauwerkes sinngemäße Anwendung finden. Die Vorschrift entspricht damit § 12 Abs. 2 SchBkG. Absatz 4 entspricht § 12 Abs. 3 SchBkG. In Absatz 5 wird die Ermächtigung geregelt, Einzelheiten der Methodik und Form der Schiffsbeleihungswertermittlung sowie die Mindestanforderungen an die Qualifikation des Gutachters im Rahmen einer Rechtsverordnung festzulegen. Im Interesse einheitlicher Mindeststandards der Beleihungswertermittlung soll diese Rechtsverordnung die bisher nach § 13 SchBkG bei jeder Schiffspfandbriefbank vorausgesetzte Wertermittlungsanweisung ersetzen. Damit entfällt auch hier die gebührenpflichtige Genehmigung der einzelnen Wertermittlungsanweisungen durch die Bundesanstalt.

Zu § 25 (Abzahlungsbeginn)

§ 25 entspricht § 18 Abs. 1 SchBkG. § 18 Abs. 2 SchBkG kann als Schuldnerschutzvorschrift entfallen.

Zu § 26 (Weitere Deckungswerte)

Die Vorschrift fasst im Wesentlichen sämtliche bislang nach dem Schiffsbankgesetz zulässigen weiteren Deckungswerte zusammen. Bisher war fraglich, ob auch solche Darlehensforderungen, die nur mittelbar durch eine Schiffshypothek gesichert sind, zur Deckung von Schiffspfandbriefen benutzt werden dürfen. In der Praxis lassen sich die Schiffsfinanzierer häufig neben der Darlehensforderung ein abstraktes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis bestellen, das durch eine Schiffshypothek gesichert wird. Die Verbindung zwischen Darlehensforderung und abstraktem Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis und damit mittelbar der Schiffshypothek erfolgt durch entsprechende Zweckvereinbarungen zwischen den Parteien. Durch die beschriebene Konstruktion wird zum einen eine Beweislastumkehr hinsichtlich der Forderung zugunsten des Schiffsfinanziers und zum anderen wie bei einer Grundschuld – abstrakt gesehen – eine gegenseitige Unabhängigkeit von Darlehensforderung und Schiffshypothek erreicht, was auch eine gewisse Flexibilität mit sich bringt. In Nummer 1 wird die Frage nunmehr im vorgenannten Sinne dahin entschieden, dass die vorgeschriebene Deckung für der Schiffspfandbriefe auch durch Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnisse im Sinne der §§ 780, 781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch Schiffshypotheken gesichert sind, erfolgen kann, sofern ihnen Darlehensforderungen zugrunde liegen, die den in den §§ 22 bis 24 bezeichneten Erfordernissen entsprechen.

Nummer 2 entspricht § 6 Abs. 1 Satz 4 SchBkG. Nummer 3 entspricht § 6 Abs. 3 und 4 SchBkG. In Nummer 5 werden erstmalig auch Derivate als Werte zur Deckung von Schiffspfandbriefen zugelassen. Eine Anpassung des Schiffsbankgesetzes an die Vorschriften des ÖPG und HBG hat insoweit bislang nicht stattgefunden.

Zu § 27 (Risikomanagement)

Neu aufgenommen in das Pfandbriefgesetz wurde der § 27, der die Implementierung eines speziell auf das Pfandbriefgeschäft bezogenen Risikomanagementsystems fordert. Dies soll einen besonderen Schutz der Pfandbriefgläubiger gewährleisten. Zwar wurde in der bankaufsichtlichen Praxis unter Hinweis auf § 25a KWG auch bisher schon ein Risikomanagement gefordert, welches sämtlichen mit dem Pfandbriefgeschäft verbundenen Risiken gerecht wird. § 27 soll dies jedoch ausdrücklich klarstellen und zusätzlich die spezifischen Anforderungen im Interesse der Sicherheit der Anleger konkretisieren. Satz 1 erfordert nicht ein gesondertes Risikomanagementsystem, wenn ein für die Pfandbriefbank im Ganzen bestehendes Risikomanagementsystem eine gesonderte Abbildung der spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäfts und der Deckungsmassen sowie die Einhaltung der übrigen Vorschriften des Absatzes 1 ermöglicht.

Absatz 1 Satz 2 legt zunächst fest, dass das System in der Lage sein muss, alle relevanten Risiken zu erkennen und zu steuern. Diese Generalklausel wird durch Satz 3 Nr. 1 bis 5 nochmals präzisiert. Nummer 1 dient der Vorbeugung gegen

die Gefahr von Klumpenrisiken. Jedes Institut muss für die Deckungsmassen ein Limitsystem einrichten, das die Konzentration auf bestimmte Einzelrisiken begrenzt. Nach Nummer 2 muss jedes Institut ein sog. Eskalationsverfahren einrichten, das beim Überschreiten von zuvor intern festgelegten Risikogrenzwerten konkrete Gegenmaßnahmen zwingend vorsieht. Die Rückführung des Risikos muss unverzüglich bewirkt werden. Die Vorschrift umfasst auch die frühzeitige Information der Entscheidungsträger, insbesondere des Vorstandes. Nummer 4 sieht die vierteljährliche Vorlage eines alle relevanten Informationen umfassenden Risikoreports beim Vorstand vor.

Absatz 2 regelt das Risikomanagement in Bezug auf für die Pfandbriefbank neue Geschäfte. Diese können für ein Institut besonders risikobehaftet sein, weil es insoweit möglicherweise noch nicht über eine ausreichende Expertise verfügt. Als neues Geschäft im Sinne der Vorschrift sind deshalb sämtliche Geschäfte anzusehen, die Risiken beinhalten, welche für das Institut neu sind. Dies können Adressen-, Marktpreis oder sonstige Risiken sein. Insbesondere bei der Erschließung ausländischer Immobilienmärkte ist auch das Rechtsrisiko von Bedeutung, welches mit der Darlehenssicherung mittels der dort vorherrschenden, den Hypotheken und Grundschulden im Sinne von § 18 Abs. 1 vergleichbaren Sicherungsrechten verbunden ist. Für solche Fälle wird der Pfandbriefbank die Erstellung und Dokumentation einer umfassenden Risikoanalyse der neuen Geschäfte vorgeschrieben. Die Analyse muss auch die Auswirkungen der Einbindung der neuen Geschäfte in das bisherige Risikomanagementsystem umfassen. Kommt die Analyse zu dem Ergebnis, dass die neuen Geschäfte durchgeführt werden können, sollen diese bis zum Erwerb einer gefestigten Expertise nur in angemessenem Rahmen in Deckung genommen werden. Der Nachweis des Erwerbs einer gefestigten Expertise ist vom Institut ebenfalls ausführlich schriftlich darzulegen. Dieses Verfahren stellt sicher, dass der Treuhänder, interne und externe Prüfer wie auch die Bundesanstalt den Entscheidungsprozess des Institutes jederzeit nachvollziehen können.

Zu § 28 (Transparenzvorschriften)

Spezielle Publikationsvorschriften galten bisher nur für die dem Hypothekenbankgesetz (§ 28 HBG) und dem Schiffsbankgesetz (§ 26 SchBkG) unterliegenden Institute. Die Anforderungen an die Transparenz der Deckungsmassen sollen einheitlich auf sämtliche Pfandbriefbanken angewendet und inhaltlich ausgeweitet werden. Dies dient der Transparenz und der Vergleichbarkeit, um den Investoren eine bestmögliche Einschätzung der Risiken zu geben.

Bisher mussten die Informationen nur einmal jährlich im Anhang des Jahresabschlusses enthalten sein. Dies wird dem Informationsbedürfnis der Anleger nicht mehr gerecht. Ausgesuchte Informationen über die Deckungsmassen allgemein (Absatz 1) sowie über die jeweiligen Deckungsmassen der einzelnen Pfandbriefgattungen (Absatz 2 Nr. 1, Absatz 3 sowie Absatz 4 Nr. 1) müssen deshalb zukünftig quartalsweise veröffentlicht werden. Einzelne Institute erfüllen derartige Anforderungen bereits gegenüber den Rating-Agenturen. Daneben wurden die bisherigen Vorschriften des § 28 Hypothekenbankgesetz und des § 26 Schiffsbankgesetz im Wesentlichen beibehalten.

Nach Absatz 1 müssen für alle Pfandbriefgattungen Informationen über die nennwertige und barwertige Deckung inklusive der Barwerte nach dem Stresstest veröffentlicht werden. Die Pfandbriefgläubiger werden so über das aktuelle Maß der Deckung sowie über das Ausmaß in Kenntnis gesetzt, in dem die Deckungsmasse dem Risiko etwaiger Zins- und Währungsschwankungen ausgesetzt ist. Aus dem gleichen Grunde zu veröffentlichen sind nach Nummer 2 die Laufzeitstrukturen der Deckungswerte und Pfandbriefe; dabei ist auf die Restlaufzeiten abzustellen. Ergänzt wird dies durch die Veröffentlichung des Anteils von Derivaten an den Deckungsmassen (Nummer 3).

Die Absätze 2 bis 4 betreffen die einzelnen Pfandbriefgattungen. Für die jeweiligen Anleger relevante Informationen, wie z. B. über die regionale Verteilung der Deckungswerte, über Größenklassen und Leistungsrückstände sind danach quartalsweise zu veröffentlichen. Die in der quartalsweisen Betrachtung nicht erfassten Informationen des bisherigen § 28 Hypothekendarlehenbankgesetz und § 26 Schiffsbankgesetz sind gemäß Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 2 weiterhin im Anhang des Jahresabschlusses aufzuführen.

Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, sind gemäß Absatz 5 für sämtliche Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 auch die Vorjahreswerte mitzuteilen. Dieser Vergleich ist jedoch erst ab dem 1. Januar 2007 verpflichtend.

Zu den §§ 29 ff. (Vorschriften über Arreste, Zwangsvollstreckungen und Insolvenz)

Die §§ 29 bis 36 entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen über Arreste, Zwangsvollstreckungen und Insolvenz in HBG, ÖPG und Schiffsbankgesetz in den §§ 34a bis 35g HBG, §§ 5 bis 6g ÖPG sowie §§ 35 bis 36g SchBkG. Da zum möglichen Kreis der Pfandbriefbanken auch eingetragene Genossenschaften gehören, tritt gemäß § 33 Abs. 5 in den dort genannten Fällen an die Stelle des Handelsregisters das Genossenschaftsregister.

Zu den §§ 37 bis 39 (Rechtsbehelfe und Zuwiderhandlungen)

§ 37 legt fest, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen bestimmte Maßnahmen der Bundesanstalt keine aufschiebende Wirkung haben. Die dort genannten Fälle behördlicher Anordnungen sollen in der Regel auch das Vertrauen des Publikums in die Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Finanzsystems und insbesondere in die Solidität des von den Kreditinstituten betriebenen Pfandbriefgeschäftes aufrechterhalten. Sie sind deshalb zumeist eilbedürftig. Es überwiegt daher zunächst das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Anordnung das Interesse der betroffenen Pfandbriefbank, die Rechtmäßigkeit der behördlichen Anordnung gerichtlich überprüfen lassen zu können, bevor die Rechtsfolgen der Anordnung wirksam werden. Für die nunmehr in § 32 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Satz 1 geregelte schriftliche Zustimmung der Bundesanstalt zur Übertragung oder treuhänderischen Verwaltung von Deckungswerten auf bzw. durch eine andere Pfandbriefbank galt dies auch bisher schon, § 35g HBG, § 6g ÖPG und § 36g SchBkG.

Die §§ 38 und 39 entsprechen den §§ 37 und 38 HBG sowie den §§ 38 und 39 SchBkG. Die Erhöhung des Bußgeldrahmens von fünfzigtausend Euro auf einhunderttausend Euro ist im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat einerseits und die wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Teils der Normadressaten andererseits gerechtfertigt.

Zu § 40 (Verwaltungsbehörde)

§ 40 entspricht § 39a HBG, § 41 Abs. 1 SchBkG.

Zu § 41 (Bezeichnungsschutz)

Die Vorschrift lehnt sich an vergleichbare Regelungen europäischer Nachbarstaaten an.

Zu § 42 (Erlaubnis für bestehende Pfandbriefinstitute)

Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift soll klarstellen, dass Kreditinstitute, die bisher in zulässiger Weise Pfandbriefe nach den Vorschriften des Hypothekendarlehenbankgesetzes, des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten oder des Schiffsbankgesetzes begeben haben, keine neue Erlaubnis für das Betreiben des Pfandbriefgeschäftes beantragen müssen. Die Regelung gewährt insoweit Bestandsschutz. Dies gilt jedoch lediglich hinsichtlich der von den Kreditinstituten bisher begebenen Pfandbriefgattungen, da nur insoweit von den erforderlichen Kenntnissen, einer angemessenen internen Organisation sowie der Absicht des Institutes ausgegangen werden kann, das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig zu betreiben.

Satz 2 bestimmt, dass die Kreditinstitute, für die nach Satz 1 die Erlaubnis als erteilt gilt, eine Anzeige einzureichen haben, die den inhaltlichen Anforderungen eines Erlaubnisanspruches entspricht. Anhand der eingereichten Unterlagen wird es der Bundesanstalt im Hinblick auf Absatz 2 ermöglicht zu prüfen, ob das Kreditinstitut die bankaufsichtlichen Anforderungen an den Betrieb des Pfandbriefgeschäftes erfüllt. Aus den Unterlagen muss sich daher ergeben, dass die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Satz 3 sanktioniert das nicht fristgerechte Einreichen der Anzeige.

Absatz 2 der Vorschrift stellt klar, dass auch die Kreditinstitute mit einer nach Absatz 1 fingierten Erlaubnis die Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 zu erfüllen haben. Auch die bereits vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes tätigen Pfandbriefinstitute sind danach u. a. verpflichtet, eine auf die regelmäßige und nachhaltige Pfandbriefausgabe ausgerichtete Organisation sowie Steuerungs- und Kontrollinstrumente im Sinne des § 27 vorzuhalten. Wird dem nicht entsprochen, so stellt dies einen sachlichen Grund zur Aufhebung der Erlaubnis dar. Zudem wird klargestellt, dass die Erlaubnis auch unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 KWG aufgehoben werden kann.

Befristet freigestellt werden diese Institute lediglich von dem Erfordernis, ein Kernkapital von mindestens 25 Mio. Euro vorzuhalten. Dies regelt Absatz 3 als Ausnahmeregelung zu Absatz 2. Die Vorschrift bestimmt, dass auf Kreditinstitute, für die nach Absatz 1 die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäftes als erteilt gilt, das in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelte Erfordernis eines Mindestkernkapitals in Höhe von 25 Mio. Euro bis zum 31. Dezember 2008 keine Anwendung findet. Die vorübergehende Ausnahme

ist gerechtfertigt. Wie in der Begründung zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ausgeführt, ist eine ausreichende Kapitalausstattung im Hinblick auf die Langfristigkeit und die Struktur der mit dem Pfandbriefgeschäft verbundenen Verpflichtungen zwar grundsätzlich erforderlich. Es erscheint jedoch unverhältnismäßig, Emittenten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Pfandbrief begeben haben, eine kurzfristige Erhöhung des Kapitals abzuverlangen. Eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2008 ist jedenfalls ausreichend.

Zu § 43 (Erlaubnis für Hypothekenbanken)

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Hypothekenbanken wird eine umfassende Bankerlaubnis nach § 32 KWG fingiert. Ausgeschlossen bleiben lediglich das spezialgesetzlich geregelte Investmentgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 KWG) sowie das E-Geld-Geschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 KWG), sofern die Erlaubnis nicht nach § 64e Abs. 1 KWG als erteilt gilt. Diese faktische Erlaubniserweiterung kann gewährt werden, weil für die den Hypothekenbanken damit zusätzlich erlaubten Geschäfte keine Voraussetzungen gelten, die über die Voraussetzungen zum Betreiben der Geschäfte einer Hypothekenbank hinausgehen. Satz 2 der Vorschrift legt mit dem Verweis auf § 35 Abs. 1 KWG fest, dass die fingierte Erlaubnis ebenso wie eine tatsächlich erteilte Erlaubnis innerhalb eines Jahres erlischt, wenn die Bank keinen Gebrauch von ihr macht. Damit wird sichergestellt, dass die bisher schon zugelassenen Hypothekenbanken das Geschäft ebenso wenig ruhen lassen dürfen wie die übrigen Kreditinstitute. Die Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

Zu § 44 (Erlaubnis für Schiffspfandbriefbanken)

Es gelten die gleichen Überlegungen wie zu § 43. Auf dessen Begründung wird deshalb verwiesen.

Zu § 45 (Versicherungspflicht)

Eine gesetzliche Pflicht zur Versicherung der mit Hypotheken belasteten bebauten Grundstücke bestand bislang nicht. Hypotheken, die den Pfandbriefbanken im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustehen und nach den bisher für sie geltenden Vorschriften zur Deckung verwendet werden durften, sollen auch weiterhin ohne Rücksicht auf die Vorschrift des § 15 Abs. 1 zur Deckung verwendbar bleiben.

Zu § 46 (Beleihungsgrenze)

Das ÖPG enthält keine den §§ 11 und 12 HBG vergleichbare Verpflichtung zur Ermittlung des Beleihungswertes sowie Begrenzung des zur Deckung verwendbaren Teils der Hypothek auf 60 % desselben. Ebenso fehlt es an einer verbindlichen Regelung zum Beginn der Tilgung. Deshalb ist nicht generell sichergestellt, dass die bislang von den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten zur Deckung verwendeten Hypotheken diesen in den §§ 14, 16 Abs. 1 bis 3 und § 17 Abs. 1 übernommenen Anforderungen ausnahmslos gerecht werden.

Die Vorschrift stellt deshalb für alle Hypotheken, die die Pfandbriefbanken vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, klar, dass sie nur dann zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen, die nach diesem Gesetz begeben wer-

den, benutzt werden können, wenn sie den Erfordernissen der §§ 14 und 16 Abs. 1 bis 3 und des § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechen. Dies bedeutet zunächst, dass jede Pfandbriefbank selbst feststellen muss, inwieweit ihre in der Vergangenheit zur Deckung verwendeten Hypotheken mit den vorbezeichneten Erfordernissen im Einklang stehen. Um im Falle der Begebung neuer Pfandbriefe das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung gemäß § 8 Abs. 3 bescheinigen zu können, hat der Treuhänder dies nachzuvollziehen. Sofern die Umstände des Falles, insbesondere die Vergleichbarkeit der Hypotheken, dies rechtfertigen, kann der Treuhänder sich auf eine stichprobenartige Prüfung beschränken.

Sollten die Indeckungnahmen nicht auf der Grundlage des Beleihungswertes, sondern auf der Grundlage einer weniger konservativen Werteermittlung erfolgt sein, so folgt aus § 46 Satz 1 die Notwendigkeit, getrennte Deckungsmassen einerseits für das Altgeschäft, das nicht den Erfordernissen der §§ 14, 16 Abs. 1 bis 3, § 17 Abs. 1 entspricht, und andererseits für das Neugeschäft sowie das Altgeschäft, das den Erfordernissen der §§ 14, 16 Abs. 1 bis 3, § 17 Abs. 1 entspricht, einzurichten und zu führen. Dies wird in Satz 2 ausdrücklich klargestellt.

Zu § 47 (Vorrecht der Schiffspfandbriefgläubiger)

§ 22 Abs. 5 Satz 2 übernimmt für Schiffspfandbriefe eine dem § 5 Abs. 1 Nr. 2a HBG (§ 13 Abs. 1 zweiter Halbsatz dieses Gesetzes) entsprechende Beschränkung der Deckungswerte, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nach § 30 Abs. 1 auf sie bezieht. Diese Forderungen werden nur im Umfang von 20 Prozent der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, zugelassen.

Anders als für Hypothekenpfandbriefe ist diese Regelung für Schiffspfandbriefe neu. Deshalb erscheint es notwendig, die betroffenen Institute für eine Übergangsfrist von der Einhaltung der zwanzigprozentigen Grenze zu befreien. Um den zugrunde liegenden Sicherheitsgedanken in der Übergangsphase zumindest teilweise zu berücksichtigen, wurde eine zweistufige Übergangsfrist gewählt. Dies soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig von den Banken eingeleitet werden. Nach Ablauf der Übergangsfrist von 4 Jahren haben die betroffenen Pfandbriefbanken die Grenze des § 22 Abs. 5 Satz 2 vollumfänglich einzuhalten.

Zu § 48 (Schiffspfandbriefe in ausländischer Währung)

Die Regelung des § 37 des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken ist in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen. Eine Pfandbriefbank ist deshalb nicht mehr verpflichtet, für die Deckung von Schiffspfandbriefen, deren Nennwert auf eine ausländische Währung lautet, Schiffshypotheken in ausländischer Währung gleicher Gattung vorzuhalten. Vielmehr ist zukünftig – wie bereits für die Deckungsmassen der Hypothekenbanken und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten – generell ein einheitliches Deckungsregister je Pfandbriefgattung zu führen. Die bisher geführten besonderen Register für die zur Deckung von Pfandbriefen bestimmten Schiffshypotheken in ausländischer Währung sind jedoch weiterhin getrennt neben dem nach § 5 dieses Gesetzes zu führenden Register zu führen, bis sämtliche Schiffs-

pfandbriefe in ausländischer Währung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begeben wurden, zurückgezahlt sind oder anderweitig endgültig aus dem Umlauf ausscheiden.

Zu § 49 (Fortgeltende Deckungsfähigkeit)

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, die nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz, dem ÖPG und dem Schiffsbankgesetz deckungsfähig sind, insoweit deckungsfähig bleiben, als die Gewährträgerhaftung nach der Verständigung vom 18. Juli 2001 mit der EU-Kommission über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung betreffend Landesbanken und Sparkassen weiter gilt. Die Regelung ist notwendig, da § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a nur für die öffentlichen Kreditinstitute gilt, für deren Verbindlichkeiten grundsätzlich eine Gewährträgerhaftung gilt.

Zu § 50 (Fortgeltung bisherigen Rechts)

Die Vorschrift betrifft diejenigen Institute, die das Pfandbriefgeschäft bis zum Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes zulässigerweise betrieben haben, dieses aber nach den neuen Regelungen des Pfandbriefgesetzes nicht fortführen, weil die Erlaubnis aufgehoben oder erloschen ist. Die Absätze 1 bis 3 legen insoweit fest, dass sich die Anforderungen an die Deckungsmassen für die nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz, dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und dem Schiffsbankgesetz emittierten Pfandbriefe weiterhin nach den alten einschlägigen Vorschriften richten. Abweichend hiervon ist zu berücksichtigen, dass Forderungen gegen inländische öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nur soweit zur ordentlichen Deckung geeignet sind, als für die Kreditinstitute eine unbeschränkte Anstaltslast oder als für die entsprechenden Verbindlichkeiten der Kreditinstitute eine Gewährträgerhaftung oder Refinanzierungsgarantie gilt. Dies entspricht der Verständigung vom 18. Juli 2001 mit der EU-Kommission über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung betreffend Landesbanken und Sparkassen.

Zu § 51 (Fortgeltende Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes)

Durch Artikel 18 Nr. 8 des vorliegenden Entwurfs wird das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes aufgehoben. Dieses Gesetz enthielt in den Artikeln III und IV Regelungen, deren Aufhebung nicht ersatzlos möglich ist. Artikel III Abs. 1 regelte, dass bei im Schiffs- oder Schiffbauregister eingetragenen Schiffshypotheken der Geldbetrag auch in ausländischer Währung angegeben werden kann, wenn die dazugehörige Forderung in ausländischer Währung zu zahlen ist. Auf diese Weise stellte Artikel III Abs. 1 die in § 36 Schiffsregisterordnung vorgesehene Öffnung für andere Währungen als die im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltende Währung dar. Weitere Vorschriften, die eine solche Öffnung für ausländische Währungen bewirken, sind nicht vorhanden. Auch kann mangels Verweisung nicht auf die im Grundbuchverfahren vorhandenen Vorschriften des § 28 Grundbuchordnung und der Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2683) zurückgegriffen werden, zumal diese nur eingeschränkt ausländische Währungen (Währungen von Mitgliedstaaten der

Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Vereinigten Staaten von Amerika) zulassen. Der Regelungsinhalt des Artikels III Abs. 1 wird daher weiterhin benötigt und in § 49 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs übernommen.

Artikel IV Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes ließ die aufgehobenen Vorschriften zur Eintragung von Grund- und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung (insgesamt 10 Gesetze und Verordnungen) für Rechte weiter gelten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in ausländischer Währung eingetragen waren. § 3 Abs. 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes legt insoweit für den Grundbuchbereich fest, dass die Umstellung einer aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsumme, die sich nach dem Gegenwert einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung bestimmt, nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundbuchbereinigungsgesetzes an den deutschen Börsen notierten Mittelwert erfolgt. Für den Schiffspfandrechtsbereich fehlen entsprechende Übergangsvorschriften. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch Rechte bestehen, für die die Übergangsregelung des Artikels IV Abs. 1 von Bedeutung ist, wird der Regelungsinhalt des Artikels IV Abs. 1 in den § 49 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs überführt. Um dabei nicht sämtliche durch Artikel IV in Bezug genommenen Vorschriften erneut zitieren zu müssen, wird auf die von Artikel IV Abs. 1 aufgehobenen Vorschriften pauschal verwiesen.

Zu § 52 (Frühzeitige Bestellung des Treuhänders)

Um es den Treuhändern bei solchen Kreditinstituten, die das Pfandbriefgeschäft unter dem Pfandbriefgesetz betreiben wollen, bei denen bisher aber noch kein Treuhänder bestellt worden ist, zu ermöglichen, sich auf die Erfüllung ihrer ab dem 19. Juli 2005 ergebenden Aufgaben und Pflichten vorzubereiten, ist eine teilweise Anwendung der Vorschriften zum Treuhänder bereits vor dem 19. Juli 2005 vorgesehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Die neu eingefügte Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a KWG definiert das Pfandbriefgeschäft nunmehr ebenfalls als Bankgeschäft. Damit wird die Ausgabe von Pfandbriefen all denjenigen Kreditinstituten ermöglicht, die eine entsprechende Erlaubnis nach § 32 des Kreditwesengesetzes beantragen. Die bisher geltende Beschränkung des Zuganges zum Pfandbriefprivileg entweder auf Spezialinstitute, die sich den Vorschriften des Hypothekendarlehenbankgesetzes oder des Schiffsbankgesetzes unterworfen haben oder die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute fallen, entfällt insoweit.

Zu Nummer 2

§ 10 Abs. 4b Satz 1 des Kreditwesengesetzes verweist auf § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehenbankgesetzes. Dessen Regelungen finden sich nunmehr in § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung vollzieht dies nach.

Zu Nummer 3

§ 18 Satz 3 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes verweist ebenfalls auf § 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekbankgesetzes. Dessen Regelungen finden sich nunmehr in § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung vollzieht dies nach.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

§ 21 Abs. 3 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes verweist auf die §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekbankgesetzes. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes. Die Änderungen tragen dem Rechnung.

Zu Buchstabe b

§ 21 Abs. 3 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes verweist auf § 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 und 4 und § 12 Abs. 1 und 2 des Schiffsbankgesetzes. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3, § 23 Abs. 1 und 4 und § 24 Abs. 2 und 3 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderungen vollziehen dies nach.

Zu Nummer 5

In § 36 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes wird Bezug genommen auf das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, das Schiffsbankgesetz und das Hypothekbankgesetz. Diese Gesetze werden durch das Pfandbriefgesetz abgelöst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

§ 72 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz des Versicherungsaufsichtsgesetzes verweist auf § 31 Abs. 2 und 3 des Hypothekbankgesetzes. Dessen Regelungen finden sich nunmehr in § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 3 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung vollzieht dies nach.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

§ 145 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verweist auf § 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 35a Abs. 1, 2 und 4 des Hypothekbankgesetzes sowie auf § 36 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 36a Abs. 1, 2 und 4 des Schiffsbankgesetzes. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 2 Abs. 4, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 31 Abs. 1, 2 und 4 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderungen tragen dem Rechnung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 des Unterlassungsklagengesetzes regelt das gerichtliche Anhörungsrecht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, wenn Gegenstand der Klage Be-

stimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die die Bundesanstalt unter anderem nach Maßgabe des Hypothekbankgesetzes oder des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken zu genehmigen hat. Mit Wegfall der Genehmigungspflicht Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach dem Pfandbriefgesetz wird auch das diesbezügliche Anhörungsrecht obsolet. Die Streichung der Bezugnahmen auf das Hypothekbankgesetz und das Gesetz über Schiffspfandbriefbanken trägt dieser Änderung Rechnung.

Zu Artikel 6 (Änderung des Altspargengesetzes)

§ 20 Abs. 5 des Altspargengesetzes verweist pauschal auf diejenigen Vorschriften des Hypothekbankgesetzes, nach denen für Schuldverschreibungen und Schuldurkunden eine Deckung unterhalten werden muss. Die entsprechenden Vorschriften finden sich nunmehr im Pfandbriefgesetz wieder. Die Änderung vollzieht dies nach.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 52 Abs. 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes verweist auf die §§ 11 und 12 des Hypothekbankgesetzes. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2

§ 73 Abs. 5 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes verweist auf § 11 des Hypothekbankgesetzes. Dessen Regelungen finden sich nunmehr in § 14 Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung vollzieht dies nach.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank nimmt das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten, das Hypothekbankgesetz und das Schiffsbankgesetz in Bezug. Alle drei Regelwerke gehen nunmehr im Pfandbriefgesetz auf. Die Änderung vollzieht dies nach. Soweit § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank „Kommunaldarlehen im Sinne des § 1 Nr. 2 des Hypothekbankgesetzes“ in Bezug nimmt, entspricht diesen die nun zitierte Umschreibung „Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft oder Anstalt gewährte Darlehen“. Soweit § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank auf die Anforderungen des Hypothekbankgesetzes und Schiffsbankgesetzes für die Deckung von Pfandbriefen verweist, finden sich diese Vorgaben nunmehr im Pfandbriefgesetz wieder. Die Änderungen tragen dem Rechnung. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b

§ 13 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank verweist auf § 22 des Hypothekendarstellungsgesetzes. Dessen Regelungen finden sich nunmehr in § 5 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung vollzieht dies nach.

Zu Buchstabe c

§ 13 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank verweist auf § 29 Abs. 2 und 3 und die §§ 30 bis 34 des Hypothekendarstellungsgesetzes. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 7 Abs. 3 und 4 sowie den §§ 8 bis 11 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

§ 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank verweist auf § 5 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Dessen Regelungen finden sich nun in § 29 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe b

§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank verweist auf § 6 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten. Durch Auslegung ergibt sich, dass § 6 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Dritten Finanzmarktförderungsgesetz in Bezug genommen ist. Weder die Änderungen im Bereich des § 6 Abs. 1 bis 3 durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz noch die Änderungen des § 6 ÖPG durch Artikel 8a des Gesetzes vom 5. April 2004 (BGBl. I S. 502) wurden im Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank nachvollzogen. Nach Sinn und Zweck der genannten Änderungen bestand auch kein Bedürfnis, vergleichbare Regelungen für die LR-Bank zu schaffen. Da das ÖPG durch Artikel 18 Nr. 2 dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt wird und der bisherige Verweis auf das ÖPG daher ins Leere gehen würde, wird der Wortlaut des § 6 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes in § 14 Abs. 2 bis 4 übernommen. Damit bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Zu Artikel 9 (Änderung des DG Bank-Umwandlungsgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Soweit § 9 Abs. 2 Satz 2 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes „ordentliche Deckungswerte nach dem Hypothekendarstellungsgesetz“ in Bezug nimmt, entsprechen dem nunmehr „ordentliche Deckungswerte nach dem Pfandbriefgesetz“. Soweit § 9 Abs. 2 Satz 2 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes „Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarstellungsgesetz sowie dem Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“ in Bezug nimmt, entsprechen

dem nunmehr „Hypothekendarstellungsgesetz und öffentliche Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz“.

Zu Buchstabe b

§ 9 Abs. 4 Satz 2 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes verweist auf § 22 des Hypothekendarstellungsgesetzes. Dessen Regelungen finden sich nunmehr in § 5 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

§ 9 Abs. 5 Satz 1 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes nimmt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Bezug. Dieses Bundesamt ist durch das Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz – FinDAG) zum 1. Mai 2002 mit den bisherigen Aufsichtsämtern für das Versicherungswesen und für den Wertpapierhandel zusammengelegt worden. Die in diesem Zuge errichtete Behörde firmiert unter der Bezeichnung Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Änderung trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

§ 9 Abs. 5 Satz 3 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes verweist auf § 29 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 30 bis 34 des Hypothekendarstellungsgesetzes. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 7 Abs. 3 und 4 sowie den §§ 8 bis 11 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

§ 11 Abs. 1 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes verweist auf § 34a des Hypothekendarstellungsgesetzes. Dessen Regelungen finden sich nunmehr in § 29 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung vollzieht dies nach.

Zu Buchstabe b

§ 11 Abs. 2 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes verweist auf die §§ 35 bis 35g des Hypothekendarstellungsgesetzes. Diese Regelungen finden sich nunmehr in den §§ 30 bis 37 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 3

§ 12 Abs. 2 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes nimmt „Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarstellungsgesetz sowie dem Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“ in Bezug. Diesen entsprechen nunmehr „Hypothekendarstellungsgesetz und öffentliche Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz“. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Artikel 10 (Änderung des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Soweit § 7 Abs. 2 Satz 2 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes „ordentliche Deckungswerte nach dem Hypothekendarstellungsgesetz“ in Bezug nimmt, entsprechen dem nunmehr „ordentliche Deckungswerte nach dem Hypothekendarstellungsgesetz“.

bankgesetz“ in Bezug nimmt, entsprechen dem nunmehr „ordentliche Deckungswerte nach dem Pfandbriefgesetz“. Soweit § 7 Abs. 2 Satz 2 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes „Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarbankgesetz sowie dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“ in Bezug nimmt, entsprechen dem nunmehr „Hypothekendarpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz“.

Zu Buchstabe b

§ 7 Abs. 4 Satz 2 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes verweist auf § 22 des Hypothekendarbankgesetzes. Dem entspricht nunmehr § 5 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe c

§ 7 Abs. 5 Satz 3 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes verweist auf § 29 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 30 bis 34 des Hypothekendarbankgesetzes. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 7 Abs. 3 und 4 sowie den §§ 8 bis 11 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 8 Abs. 1 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes verweist auf § 34a des Hypothekendarbankgesetzes. Dessen Regelungen finden sich nunmehr in § 29 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe b

§ 8 Abs. 2 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes verweist auf die §§ 35 bis 35g des Hypothekendarbankgesetzes. Diese Regelungen finden sich nunmehr in den §§ 30 bis 37 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 3

§ 9 Abs. 2 des DSL Bank-Umwandlungsgesetzes nimmt „Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarbankgesetz sowie dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten“ in Bezug. Diesen entsprechen nunmehr „Hypothekendarpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz“. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Zu Nummer 1

§ 1 Nr. 4 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verweist auf § 2 Abs. 6 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-recht-

licher Kreditanstalten. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 4 Abs. 6 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung vollzieht dies nach.

Zu Nummer 2

In § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht folgt Streichung des Wortes „sowie“ aus der kompletten Streichung des § 1 Nr. 6.

Zu Nummer 3

Durch § 1 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wird die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 41 Satz 1, des Hypothekendarbankgesetzes zu erlassen. Die entsprechende Ermächtigung ist nunmehr bereits von § 4 Abs. 6 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes abgedeckt.

Zu Artikel 12 (Änderung der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 9 Abs. 1 Satz 2 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung nimmt Realkreditinstitute in Bezug und konkretisiert diese Institutsgruppe durch die Aufzählung „Hypothekendarbanken, Schiffspfandbriefbanken und öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten“. Die den Begriff Realkreditinstitute erläuternde Aufzählung geht mit der Begriffsbestimmung nach § 1 des Pfandbriefgesetzes nicht konform. Da ihr nur erläuternder Charakter zukommt, kann auf sie verzichtet werden, ohne die Aussage von § 9 Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung zu ändern oder zu erschweren.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 15 Abs. 2 Satz 1 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung verweist auf die §§ 11, 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarbankgesetzes. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 14 Abs. 1 sowie § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe b

§ 15 Abs. 3 Satz 2 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung verweist auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Hypothekendarbankgesetzes. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis e des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung vollzieht dies nach.

Zu Buchstabe c

§ 15 Abs. 4 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung verweist auf § 10 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 11 Abs. 1 und 4 sowie § 12 Abs. 1 und 2 des Schiffsbankgesetzes. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3, § 23 Abs. 1 und 4 sowie

§ 24 Abs. 2 und 3 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Buchstabe d

§ 15 Abs. 5 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung erklärt § 15 Abs. 2 für öffentlich-rechtliche Körperschaften mit der Maßgabe für anwendbar, dass anstelle der §§ 11, 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekensankgesetzes die Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten gelten. Nunmehr finden für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute § 15 Abs. 2 Satz 1 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung ebenso wie die dort in Bezug genommenen § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes unmittelbar Anwendung. § 15 Abs. 5 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung wird damit obsolet.

Zu Artikel 13 (Änderung der Anlageverordnung)

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Anlageverordnung verweist auf die §§ 11 und 12 des Hypothekensankgesetzes und § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 bis 3 sowie § 13 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung vollzieht dies nach.

Zu Artikel 14 (Änderung der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung)

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung verweist auf die §§ 11 und 12 des Hypothekensankgesetzes sowie § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 bis 3 sowie § 13 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes wieder. Die Änderung vollzieht dies nach.

Zu Artikel 15 (Änderung der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen)

Zu Nummer 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen, der die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen, welche von einer Hypothekensank auf Grund des Hypothekensankgesetzes ausgegeben sind, regelt, wird beibehalten, um die Mündelsicherheit von nach bisherigem Hypothekensankrecht ausgegebenen Schuldverschreibungen weiterhin sicherzustellen. Die vorgenommenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 2

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen, der die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten ausgegeben sind, regelt, wird beibehalten, um die Mündelsicherheit von nach bisherigem öffentlichem Pfandrecht ausgegebenen Schuldverschreibungen weiterhin sicherzustellen. Die vorgenommenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 3

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen, der die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen, welche von einer Schiffspfandbriefbank auf Grund des Schiffsbankgesetzes ausgegeben sind, regelt, wird beibehalten, um die Mündelsicherheit von nach bisherigem Schiffsbankrecht ausgegebenen Schuldverschreibungen sicherzustellen. Die vorgenommenen Änderungen sind rein redaktioneller Natur.

Zu Nummer 4

Die von den Nummern 1 bis 3 erfassten Schuldverschreibungen entsprechen künftig den in der neuen Nummer 3a geregelten „Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes, die nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes ausgegeben werden oder auf welche dieses Gesetz Anwendung findet“. Die Änderung vollzieht dies nach.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht)

Zu Nummer 1

Die Überschrift über § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht wird angepasst. Sie ist zu weit gefasst, da § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht künftig nur noch die Sicherheitsgrenze für Beleihungen durch Versicherungsunternehmen erfasst. Dies wird durch die neu gefasste Überschrift zum Ausdruck gebracht.

Zu Nummer 2

§ 21 Nr. 1 der Verordnung über das Erbbaurecht bestimmt, dass Erbbaurechte unter anderem nach Maßgabe der §§ 11 und 12 des Hypothekensankgesetzes von Hypothekensank beliehen werden können. Die Beleihbarkeit von Erbbaurechten nach den nun maßgeblichen § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes ergibt sich auf Grund des Sachzusammenhangs nunmehr direkt aus § 13 Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes. Die ebenfalls in § 21 Abs. 1 der Verordnung über das Erbbaurecht genannte tatbestandliche Voraussetzung einer dem § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung entsprechenden Tilgungsvereinbarung wurde in § 13 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes übernommen. In § 21 Nr. 1 der Verordnung über das Erbbaurecht wird damit sowohl der Hinweis auf die Beleihbarkeit von Erbbaurechten nach dem Pfandbriefgesetz als auch die Normierung diesbezüglicher Tilgungsanforderungen hinfällig. Die Norm regelt künftig nur noch die Beleihbarkeit von Erbbaurechten nach Maßgabe des § 54a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von Versicherungsunternehmen und insoweit vorausgesetzte Tilgungsmodalitäten.

Zu Artikel 17 (Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekensankgesetzes)

Das Gesetz wird mit der Aufhebung des Hypothekensankgesetzes weitestgehend hinfällig. Jedoch sieht es in Artikel II Abs. 5 bei der Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2b Satz 1 Nr. 8 des Kreditwe-

sengesetzes eine Ausnahme zugunsten der Münchener Hypothekenbank eG vor. Die dadurch bedingte Besserstellung gegenüber anderen möglichen Pfandbriefemittenten in der Form der eingetragenen Genossenschaft ist auf Dauer nicht zu rechtfertigen. Eine sofortige Verschärfung der Berechnungsweise wäre jedoch ebenfalls nicht vertretbar. Die Vorschrift wird daher noch über einen angemessenen Zeitraum aufrechterhalten, damit sich die Münchener Hypothekenbank auf die künftige Rechtslage hinsichtlich ihres haftenden Eigenkapitals vorbereiten kann.

Zu Artikel 18 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Zu Nummer 1

§ 1 der Verordnung über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe regelt, dass Schuldverschreibungen, die von einer Schiffspfandbriefbank auf Grund des Schiffsbankgesetzes ausgegeben sind, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind. § 2 der Verordnung erklärt die Vorschriften der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen für entsprechend anwendbar. Nach Anpassung der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen an die neue Rechtslage unter dem Pfandbriefgesetz werden die bisher von der Verordnung über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe erfassten Schuldverschreibungen unmittelbar von der Verordnung über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen erfasst. Die Verordnung über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe wird damit hinfällig.

Zu Nummer 2

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten regelt die Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen durch öffentlich-rechtliche Kreditanstalten. Der Wegfall der Gewährträgerhaftung und die Modifizierung der Anstaltslast zum 18. Juli 2005 erfordern eine grundlegende Neuregelung der rechtlichen Grundlagen zur Ausgabe von Pfandbriefen. Vor diesem Hintergrund wird die Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und Schiffspfandbriefen nunmehr einheitlich im Pfandbriefgesetz geregelt. Das Pfandbriefgesetz findet auf sämtliche Pfandbriefbanken, auch auf Pfandbriefe emittierende öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Anwendung. Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten wird mit der Aufhebung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten obsolet.

Zu Nummer 4

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten wird mit der Aufhebung

des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten hinfällig.

Zu Nummer 5

Das Hypothekensbankgesetz regelt die Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen durch Hypothekensbanken. Der Wegfall der Gewährträgerhaftung und die Modifizierung der Anstaltslast zum 18. Juli 2005 erfordern eine grundlegende Neuregelung der rechtlichen Grundlagen zur Ausgabe von Pfandbriefen. Vor diesem Hintergrund wird die Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und Schiffspfandbriefen nunmehr einheitlich im Pfandbriefgesetz geregelt. Das Pfandbriefgesetz findet auf sämtliche Pfandbriefbanken – auch auf die bisher dem Hypothekensbankgesetz unterliegenden Banken – Anwendung. Das Hypothekensbankgesetz wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 6

Das Vierte Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Hypothekensbankgesetzes wird mit der Aufhebung des Hypothekensbankgesetzes obsolet.

Zu Nummer 7

Das Schiffsbankgesetz regelt die Ausgabe von Schiffspfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen durch Schiffspfandbriefbanken. Der Wegfall der Gewährträgerhaftung und die Modifizierung der Anstaltslast zum 18. Juli 2005 erfordern eine grundlegende Neuregelung der rechtlichen Grundlagen zur Ausgabe von Pfandbriefen. Vor diesem Hintergrund wird die Ausgabe von Hypothekenspfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und Schiffspfandbriefen nunmehr einheitlich im Pfandbriefgesetz geregelt. Das Pfandbriefgesetz findet auf sämtliche Pfandbriefbanken – auch auf die beiden bisher dem Schiffsbankgesetz unterliegenden Institute – Anwendung. Das Schiffsbankgesetz wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 8

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes wird mit der Aufhebung des Schiffsbankgesetzes weitestgehend obsolet. Der Regelungsinhalt des Artikels III Abs. 1, der die Möglichkeit vorsieht, bei Schiffshypotheken für Forderungen der Pfandbriefbank den Geldbetrag auch in ausländischer Währung anzugeben, wird ins Pfandbriefgesetz übernommen. Entsprechendes gilt für Artikel IV Abs. 1, der die aufgehobenen Vorschriften zur Eintragung von Grund- und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung für diejenigen Rechte als weiterhin anwendbar erklärt, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in ausländischer Währung eingetragen waren.

Zu Nummer 9

Das Gesetz über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken (HypSchiffBkErwG) wird mit Aufhebung des Schiffsbankgesetzes und mit Neuregelung der Ausgabe von Schiffspfandbriefen durch das Pfandbriefgesetz obsolet.

Nummer 10

Das Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird mit Aufhebung des Hypothekbank-/des Schiffsbankgesetzes und mit der Neuregelung der Ausgabe von Hypothekpfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und Schiffspfandbriefen durch das Pfandbriefgesetz hinfällig.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Das neue Pfandbriefrecht soll ab dem 19. Juli 2005 gelten. Um den Pfandbriefemittenten möglichst früh Rechtssicherheit bezüglich der Verordnungen nach § 4 Abs. 6 (Nachfolgeverordnung der „Barwertverordnungen“ gemäß Hypothekbankgesetz und ÖPG), § 5 Abs. 3 (Inhalt und Form des Deckungsregisters), § 16 Abs. 4 (betrifft Verfahren zur Ermittlung des Beleihungswerts bei Hypotheken) und § 24 Abs. 5 (Schiffsbeleihungswertermittlung) des Pfandbriefgesetzes zu geben und um vorbereitende Tätigkeiten eines Treuhänders auch bei solchen Pfandbriefemittenten zu erleichtern, bei denen bisher noch kein Treuhänder bestellt ist, sollen die entsprechenden Vorschriften bereits unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat unterstützt das mit dem Pfandbriefgesetz verfolgte Ziel der Bundesregierung, den hohen Standard des deutschen Pfandbriefs zu bewahren, dessen Ruf den Emittenten an den internationalen Kapitalmärkten günstige Refinanzierungsmöglichkeiten verschafft und daher von großer Bedeutung für den Standort Deutschland ist.

Der Bundesrat bittet jedoch, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen,

- a) ob die Einführung von Vorschriften zur Emission von Luftfahrzeugpfandbriefen in das Gesetz aufgenommen werden kann und
- b) ob für Kreditinstitute, für die eine Emission von Pfandbriefen nach dem PfandBG nicht in Betracht kommt, ein verbindlicher Rechtsrahmen für gedeckte Schuldverschreibungen geschaffen werden kann.

Begründung

Zur Einleitung und zu Buchstabe a

Deutsche Kreditinstitute können sich bislang durch die Emission gedeckter Wertpapiere im Flugzeugfinanzierungsgeschäft nur an ausländischen Finanzmärkten refinanzieren. Mit der Zulassung von Luftfahrzeugpfandbriefen könnte dieses Geschäft im deutschen Finanzmarkt etabliert und der Finanzplatz Deutschland gestärkt werden.

Zu Buchstabe b

Regional tätige Kreditinstitute, die die Kreditversorgung des Mittelstandes und der Konsumenten sicherstellen, können das Refinanzierungsinstrument „Pfandbrief“ nur bedingt nutzen. Dies gilt beispielsweise für Institute, die die formalen Voraussetzungen für eine Pfandbrieflizenz nicht erfüllen oder die aus wirtschaftlichen Gründen hiervon keinen Gebrauch machen. Für diese Institute erscheint es geboten, das vorhandene Potenzial an Sicherungswerten einer anderen Refinanzierungsform außerhalb des PfandBG zugänglich zu machen. Eine alternative Refinanzierungsform lässt sich am Markt jedoch nur dann etablieren, wenn durch einen festen Rechtsrahmen der Schutz der Anleger und Investoren gewährleistet ist. Als Vorbild hierfür könnten die gedeckten Schuldverschreibungen der DZ-Bank dienen, die in den §§ 9 bis 12 des DG Bank-Umwandlungsgesetzes ihre gesetzliche Grundlage finden.

2. **Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1a – neu – PfandBG)**

In Artikel 1 § 1 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Dem Erwerb einer Hypothek steht der Anspruch gegen ein Kreditinstitut auf Abtretung oder Teilabtret-

ung einer Hypothek, die für die Pfandbriefbank von diesem Kreditinstitut verwaltet wird, gleich, sofern die Hypothek im Fall der Insolvenz des Kreditinstituts als Hypothek der Pfandbriefbank gilt.“

Begründung

Diese Änderung trägt der Bedeutung der fiduziarischen Sicherheiten in der Praxis der Kreditinstitute Rechnung. Sie stellt klar, dass in die Deckungsmasse auch sicherungsabgetretene Forderungen eingestellt werden können. Verwaltung und Beleihungswertermittlung können weiterhin durch das übertragende Institut erfolgen. Im Hinblick darauf, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze zur Sicherheit abgetretene Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen als insolvenzfest betrachtet, ist die Änderung folgerichtig.

3. **Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 PfandBG)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 § 4 Abs. 1 der Satz 2 gestrichen werden kann.

Begründung

Die jetzige Fassung des Gesetzentwurfs hätte für Pfandbriefe in der Ausstattungsform einer Nullkuponanleihe (Zerobond) die nicht sachgerechte Folge, dass bereits bei Emission der vollständige Rückzahlungsbetrag inklusive des Zinses für die Gesamtlaufzeit mit der Deckung zu unterlegen wäre.

Nach bisherigen Regelungen war für Pfandbriefe in der Ausstattungsform einer Nullkuponanleihe lediglich eine Deckung des jeweiligen Zeitwertes, d. h. des Ausgabebetrages zuzüglich anteilig aufgelaufener Zinsen vorgesehen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb von dieser praxismgerechten Verfahrensweise nunmehr abgewichen werden sollte, zumal auch die Zinsen für die Gesamtlaufzeit bei Nennwertpfandbriefen nicht bereits bei Emission vollständig mit Deckung zu unterlegen sind.

4. **Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 PfandBG)**

In Artikel 1 § 7 ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Bestellung erfolgt durch die Bundesanstalt.“

- b) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Vor der Bestellung ist die Pfandbriefbank und, soweit eine andere staatliche Aufsicht nach § 3 Satz 5 besteht, auch die für diese Aufsicht zuständige Behörde zu hören.“

Begründung

Die Bestellung eines Treuhänders der Landesbanken ist bislang zumindest in einzelnen Ländern landesrechtlich geregelt (z. B. Artikel 15 BayLBG) und erfolgt dort durch die zuständige Staatsaufsicht.

Es ist grundsätzlich sachgerecht, wenn diese Aufgabe der für das Pfandbriefrecht zuständigen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zufällt. Gleichwohl erscheint eine vorherige Beteiligung der zuständigen Staatsaufsicht im Wege der Anhörung sinnvoll und geboten. Die Änderung ist der bewährten Bestimmung in § 12 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes nachgebildet.

5. **Zu Artikel 1** (§ 9 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 9 PfandBG vorgesehene Mitverschluss der in den Deckungsregistern eingetragenen Werte und entsprechender Urkunden von Bank und Treuhänder erforderlich ist.

Begründung

Der Mitverschluss erschwert die Handlungsabläufe bei der Führung des Deckungsregisters und der Verwaltung der Deckungswerte und verursacht dadurch weitere Kosten, ohne dass erkennbar wird, dass sich die Sicherheit für den Investor hierdurch merklich verbessern würde. Es erscheint ausreichend, dass die in den Deckungsregistern eingetragenen Werte sowie Urkunden über solche Werte von der Pfandbriefbank unter Aufsicht des Treuhänders von sonstigen Vermögenswerten gesondert zu verwahren sind.

6. **Zu Artikel 1** (§ 13 Abs. 1 Satz 2 PfandBG)

In Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz“ durch die Wörter „einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada oder Japan“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung ermöglicht eine Diversifizierung des Portfolios der Kreditinstitute und damit eine bessere Verteilung der Risiken. Weil § 20 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG Forderungen gegen die genannten Staaten ausdrücklich in die Deckungswerte für Öffentliche Pfandbriefe einbezieht und § 13 Abs. 1 PfandBG ohnehin vorsieht, dass die grundstücksgleichen Rechte einer ausländischen Rechtsordnung mit den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sein müssen, besteht kein Anlass, die Belegenheit der Grundstücke auf die in § 13 Abs. 1 genannten Staaten zu beschränken.

7. **Zu Artikel 1** (§ 16 Abs. 2 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 16 Abs. 2 PfandBG verwandte Definition des „Marktwertes“ für im Inland gelegene Grundstücke durch die Legaldefinition von § 194 BauGB ersetzt werden kann.

Begründung

Der Begriff des „Marktwertes“ oder gleichbedeutend des „Verkehrswertes“ ist in § 194 BauGB bereits legaldefiniert. Die hier vorgeschlagene Definition weicht von der des § 194 BauGB ab. Unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Rechtsordnung sollte auf die Definition des Marktwertes in § 16 Abs. 2 PfandBG verzichtet und

durch die bereits in § 194 BauGB enthaltene Definition ersetzt werden.

8. **Zu Artikel 1** (§ 19 Abs. 1 Nr. 01 – neu –, § 20 Abs. 2 Nr. 01 – neu – PfandBG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 19 Abs. 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. durch Hypothekendarlehen im Sinne dieses Gesetzes, wobei der Anteil der Hypothekendarlehen eines Emittenten 10 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen nicht übersteigen darf,“.

b) In § 20 Abs. 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. durch Öffentliche Darlehen im Sinne dieses Gesetzes, wobei der Anteil der Öffentlichen Darlehen eines Emittenten 10 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Darlehen nicht übersteigen darf,“.

Begründung

Zu Buchstabe a

Um die Refinanzierung über Darlehensmissionen effektiv nutzen zu können, ist es erforderlich, dass die Darlehen einen breiten Investorenkreis ansprechen. Der potenzielle Investorenkreis lässt sich dadurch vergrößern, dass kleinvolumige Darlehen zusammengefasst und dadurch die Emissionsvolumina flexibler gestaltet werden können. Dazu ist es erforderlich, dass die Darlehen einer Gattung als ordentliche Deckung für weitere Darlehen dieser Gattung zugelassen werden. Die Gefahr, dass es hierdurch zu einer Verwässerung der Deckungsmasse, zu unüberschaubaren Pyramideneffekten oder zu einer Aufblähung des Emissionsvolumens kommt, besteht nicht, weil hinsichtlich der Sicherungswerte die strengen Vorgaben des DarlehenBG eingehalten werden müssen. Für das gesamte Darlehensvolumen stehen die vom DarlehenBG geforderten qualifizierten Sicherheiten zur Verfügung. Ein zusätzliches Insolvenzzisiko ist wegen der Insolvenzfestigkeit der jeweiligen Deckungsmasse nicht gegeben.

Unter Risikoaspekten ist kein Grund ersichtlich, warum diese Möglichkeit zu einer Verwässerung der Deckungsmasse führen sollte. Durch die Begrenzung des Anteils an Darlehen eines Emittenten auf 10 Prozent des Gesamtbetrages der im Umlauf befindlichen Darlehen (bezogen auf den Darlehensumlauf der Darlehensbank, die Darlehen als Deckungsmasse für die Ausgabe von Darlehen verwendet) wird nochmals dafür Sorge getragen, dass die Deckungsmasse ausreichend diversifiziert ist. Es sollte jede Möglichkeit genutzt werden, die Refinanzierungsmöglichkeiten der Institute zu stärken, um so eine solide Basis für das volkswirtschaftliche Kreditbedürfnis zu schaffen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine dem § 19 Abs. 1 Nr. 01 – neu – DarlehenBG entsprechende Regelung für die Öffentlichen Darlehen.

9. Zu Artikel 1 (§ 20 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob treuhänderisch gehaltene Forderungen, die durch Sicherheiten öffentlicher Stellen abgesichert sind, unter der Voraussetzung der Insolvenzfestigkeit in die Deckungsmasse eingestellt werden können.

Begründung

Während bei Hypothekenpfandbriefen die Möglichkeit besteht, treuhänderisch gehaltene Grundschulden unter der Voraussetzung der Insolvenzfestigkeit in die Deckungsmasse einzustellen, fehlt eine entsprechende Regelung für Forderungen, die durch öffentliche Stellen abgesichert sind. Dies erscheint nicht sachgerecht.

10. Zu Artikel 1 (§ 21 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 § 21 nach den Wörtern „Darlehensforderungen benutzt werden,“ das Wort „die“ durch die Wörter „soweit sie“ ersetzt werden sollte.

Begründung

Bereits der Wortlaut der Vorschrift sollte klarstellen, dass Darlehen in Deckung genommen werden dürfen, soweit sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen (also zum Beispiel: teilweise Indeckungnahme von Darlehen mit 70 % Rangauslauf im Betrag von 60 % Rangauslauf; Annuitätendarlehen im Umfang einer gleichmäßig durchgerechneten Tilgung; Darlehen mit ungleichmäßiger Tilgung im Umfang der gleichmäßig durchgerechneten niedrigsten Tilgung eines Abzahlungsjahres; Darlehen mit Landesbürgschaft mit dem verbürgten Anteil abzüglich eines eventuellen Selbstbehalts).

11. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 2 und 4 PfandBG)

In Artikel 1 ist § 22 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 3 ist das Wort „fünfzehnten“ durch das Wort „zwanzigsten“ zu ersetzen.

b) In Absatz 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Beleihung darf höchstens eine Darlehenslaufzeit von fünfzehn Jahren umfassen und höchstens bis zum Ende des zwanzigsten Lebensjahres des Schiffes reichen, es sei denn, dass eine geringere Lebensdauer zu erwarten ist.“

Begründung

Es bestehen weder Anlass noch Notwendigkeit, die Zulässigkeit von Deckungs-Beleihungen gegenüber der bisherigen Rechtslage (= keine Altersbegrenzung) so deutlich wie im Entwurf einzuschränken, der ein Schiffs-Lebensalter von 15 Jahren als Obergrenze einführt und der zudem die Deckungsfähigkeit länger laufender (bis zu einem Lebensalter von 20 Jahren) Beleihungen von der Genehmigung der BAFin im Einzelfall abhängig macht.

a) Alle Schiffstypen erreichen bei normaler sachgerechter Unterhaltung in der Regel ein Lebensalter von 25 Jahren. Dies belegen Bestätigungen von Sachverständigen, die auch dem Bundesministerium

der Finanzen vorliegen. Außerdem unterliegen die Schiffe regelmäßigen Pflichtkontrollen durch weltweit tätige Klassifikationsgesellschaften sowie staatliche Institutionen. Hierdurch werden auch die Verkehrssicherheit und damit die Werthaltigkeit der Schiffe gewährleistet.

b) Da ein Lebensalter von etwa 25 Jahren zu erwarten ist, sind Finanzierungen bis zu einem Schiffsalter von 20 Jahren nicht selten. Die Finanzierungspraxis zeigt, dass dies nicht mit einem erhöhten Risiko einhergeht. Bei Analyse der Ausfallwahrscheinlichkeiten ist festzustellen, dass in Fällen, bei denen eine Beleihung bis zum zwanzigsten Lebensjahr erfolgt, ein erhöhtes Kreditrisiko nicht besteht.

c) Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung wird ohne Not eine zusätzliche Bürokratie geschaffen. Die Genehmigung der BAFin im Einzelfall wird nicht für vereinzelt Beleihungen erforderlich, sondern zu einem Regelfall werden. Diese Einzelfallgenehmigungen führen zu beachtlichem und vermeidbarem Bearbeitungsaufwand bei der BAFin und den Banken sowie durch die Verzögerungen bei der Indeckungnahme zu erheblicher Verteuerung der Refinanzierung der Banken.

d) Die BAFin setzt bereits nach derzeitiger Rechtslage für die Genehmigung zur Indeckungnahme von ungleichmäßigen Schlussraten nach § 10 Abs. 2 Schiffsbankgesetz lediglich voraus, dass das zwanzigste Lebensjahr des Schiffes nicht überschritten wird. Zum regelmäßigen Erreichen dieses Schiffsalters liegen bereits heute Bestätigungen von Sachverständigen vor (siehe oben Buchstabe a). Es ist nicht erkennbar, welche weiteren Kriterien für die Entscheidung über entsprechende Anträge zu Grunde zu legen sein könnten.

12. Zu Artikel 1 (§ 22 Abs. 4a – neu – PfandBG)

In Artikel 1 § 22 ist nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) Werden durch ein Darlehen mehrere Schiffe oder Schiffsbauwerke beliehen, ist die Zuordnung des Darlehens auf die einzelnen Schiffe oder Schiffsbauwerke schriftlich zu dokumentieren und dem Treuhänder vorzulegen. Das Darlehen kann zur Deckung verwendet werden, soweit die zugeordneten Darlehensteile die Deckungsvoraussetzungen erfüllen.“

Begründung

Die gleichzeitige Beleihung mehrerer Schiffe (Flottenfinanzierung) ist zu regeln, da diese in der Finanzierungspraxis eine große wirtschaftliche Bedeutung hat. Im bisherigen Schiffsbankgesetz war eine solche Regelung nicht erforderlich, da bisher keine Alters-Obergrenze für die Beleihungsobjekte bestand. Die Regelung ist zweckmäßig, um eine klare Auslegung des Gesetzes für Flottenfinanzierungen zu gewährleisten. Das Lebensalter des ältesten Schiffes innerhalb einer Flotte sollte nicht die Laufzeit des Darlehens insgesamt limitieren, soweit insgesamt eine ausreichende Besicherung gegeben ist. Falls mehrere Schiffe durch ein Darlehen finanziert werden, kann es für die Frage des Schiffsal-

ters als Beschränkung der Laufzeit nicht allein auf das älteste Schiff ankommen, sondern eine Aufteilung des Darlehens auf die einzelnen Objekte muss möglich sein. Ob die jeweils auf die einzelnen Schiffe entfallenden Darlehensteile die Deckungsvoraussetzungen erfüllen, kann durch eine schriftliche Dokumentation der Aufteilung überwacht werden, die dem Treuhänder vorzulegen ist.

Bei Flottenfinanzierungen besteht häufig ein Haftungsverbund mehrerer Beleihungsobjekte, was unter Risikogesichtspunkten und auch aus Sicht des Pfandbriefgläubigers vorteilhaft ist.

13. **Zu Artikel 1** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 § 23 Abs. 1 Satz 1 die Wörter „zumindest in Höhe des aktuellen Marktwertes“ gestrichen oder hilfsweise die Wörter „des aktuellen Marktwertes“ durch die Wörter „von 120 Prozent der jeweiligen ausstehenden Darlehensforderung“ ersetzt werden sollten.

Begründung

Der Regierungsentwurf geht über das bisherige Recht (§ 11 Abs. 1 Schiffsbankgesetz) hinaus. Wie bisher sollten Schiffe als Beleihungsobjekte entsprechend den Geschäftsbedingungen der Pfandbriefbank versichert sein.

Die Regelung des Regierungsentwurfs kann zu einer Pflicht der Bank zur Versicherung über ihre Interessen und die Interessen der Schiffspfandbriefgläubiger hinaus führen, was gegenüber den Darlehensnehmern nicht durchsetzbar sein wird.

Die Versicherung soll an die Stelle der Schiffshypothek treten, wenn letztere der Pfandbriefbank für eine Befriedigung aus dem Schiff wegen dessen Untergangs nicht mehr zur Verfügung stehen sollte. Aus der Hypothek könnte die Bank aber höchstens ihre Darlehensforderung zuzüglich Zinsen und Nebenkosten geltend machen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Pflicht, das Schiff in Höhe des „aktuellen Marktwerts“ zu versichern, kann dazu führen, dass die Bank den Darlehensnehmer zu einer Versicherung in einem Umfang veranlassen muss, der durch die Höhe ihres Kreditrisikos nicht gerechtfertigt ist; auch das Schutzinteresse der Pfandbriefgläubiger übersteigt nicht die zur Deckung verwendete Darlehensforderung. Die Höhe der Versicherung sollte daher nicht in einem Umfang vorgeschrieben werden, der über 120 % der ausstehenden Darlehensforderung hinausgeht.

14. **Zu Artikel 1** (§ 27 Abs. 1 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Anforderungen an das Risikomanagement für das Betreiben des Pfandbriefgeschäfts in § 27 Abs. 1 PfandBG im Hinblick auf den hierdurch entstehenden administrativen und kostenintensiven Aufwand erforderlich sind.

Begründung

Nach § 27 Abs. 1 PfandBG muss das Risikomanagementsystem die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung

und Überwachung sämtlicher mit dem Pfandbriefgeschäft verbundener Risiken, wie insbesondere Adressenausfallrisiken, Zinsänderungs- und Währungs- sowie sonstiger Marktpreisrisiken, operationeller Risiken und Liquiditätsrisiken sicherstellen. Das Risikomanagementsystem muss kurzfristig an sich ändernde Bedingungen angepasst und zumindest jährlich einer Überprüfung unterzogen werden.

Angesichts der im Übrigen durch das PfandBG gewährleisteten Sicherheit des Pfandbriefs erscheint eine Beschränkung auf eine „angemessene“ Sicherstellung der Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der mit dem Pfandbriefgeschäft verbundenen Risiken als ausreichend. Weil Marktpreisrisiken nur eine äußerst untergeordnete Risikoposition darstellen, bedarf es deren gesonderter Aufführung nicht. Ausreichend erscheint es auch, auf die „kurzfristige“ Anpassung der Risikomanagementsysteme ebenso zu verzichten wie auf eine „jährliche“ Überprüfung. Eine „regelmäßige“ Überprüfung vermeidet ansonsten entstehenden unnötigen administrativen und kostenintensiven Aufwand für die Kreditinstitute.

15. **Zu Artikel 1** (§ 27 Abs. 2 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 27 Abs. 2 PfandBG ersatzlos gestrichen werden kann.

Begründung

Die Pfandbriefbank hat nach § 27 Abs. 2 PfandBG vor der Aufnahme von Geschäften in neuen Produkten, Geschäftsarten oder auf neuen Märkten eine umfassende Analyse der damit einhergehenden Risiken und der daraus resultierenden Erfordernisse an das Risikomanagementsystem vorzunehmen und zu dokumentieren. Bis zum Erwerb einer gefestigten Expertise sollen diese Geschäfte nur in angemessenem Rahmen in Deckung genommen werden. Der Nachweis einer gefestigten Expertise ist ausführlich schriftlich darzulegen.

Die in § 27 Abs. 2 PfandBG vorgesehenen Beschränkungen erscheinen nicht erforderlich, weil die Vorschriften der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften bereits ausreichende Vorgaben für die Aufnahme neuartiger Geschäfte enthalten.

16. **Zu Artikel 1** (§ 28 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Erforderlichkeit der vierteljährlichen Berichterstattung in § 28 Abs. 1 PfandBG und der in § 28 Abs. 1 bis 4 PfandBG verlangten Angaben zu überprüfen.

Begründung

Die vierteljährliche Berichterstattung für die relativ statischen Bestände und der Detaillierungsgrad der notwendigen Informationen in § 28 Abs. 1 bis 4 PfandBG werden für die deutschen Kreditinstitute vergleichsweise aufwendig sein, ohne dass ein besonderer Nutzen für die Marktteilnehmer erkennbar wird. Der Detaillierungsgrad geht über die regelmäßig von den Marktteilnehmern verlangten Informationen hinaus. Bislang bestand für das gesamte Institut lediglich eine Pflicht zu einer jährlichen Veröffentlichung der Geschäftszahlen.

17. Zu Artikel 1 (§ 42 Abs. 2 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Befristung des Bestandschutzes für Institute, die bereits nach geltendem Recht Pfandbriefe begeben, aber nicht über das in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PfandBG vorgesehene Kernkapital verfügen, verzichtet werden kann.

Begründung

Sofern diese wenigen Institute in der Vergangenheit gezeigt haben, dass sie das Pfandbriefgeschäft erfolgreich und mit Nachhaltigkeit betreiben, kann auf die Befristung verzichtet werden.

18. Zu Artikel 1 (§ 46 Satz 1 PfandBG)

In Artikel 1 sind in § 46 Satz 1 das Wort „nicht“ zu streichen und nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ die Wörter „nicht wirtschaftlich“ einzufügen.

Begründung

Diese Änderung stellt klar, dass die bisherigen Deckungsmassen auch für Pfandbriefe unter dem neuen Pfandbriefgesetz genutzt werden können, wenn eine vom Pfandbriefgesetz abweichende Wertermittlung letztlich zu einem gleichen, wenn nicht gar zu einem konservativeren Ergebnis führt. Die Änderung befindet sich auch im Einklang mit der Begründung des Gesetzesentwurfs, nach der getrennte Deckungsmassen nur dann notwendig sind, wenn die Indeckungnahme nicht auf der Grundlage des Beleihungswerts, sondern auf Grundlage einer weniger konservativen Wertermittlung erfolgt. Auch die Begründung stellt daher auf das Ergebnis der Beleihungswertermittlung ab. Sofern die Wertermittlung zu einem gleichen oder konservativeren Ergebnis führt, besteht kein Anlass, die Deckungsmassen nicht für Pfandbriefe unter dem neuen Pfandbriefgesetz zu nutzen.

19. Zu Artikel 1 (§ 49 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Anlehnung an § 50 Abs. 4 des Gesetzes auch in § 49 eine entsprechende Regelung erforderlich ist.

Begründung

In § 49 Pfandbriefgesetz wird die Deckungsfähigkeit von Forderungen, die durch das staatliche Haftungsinstrument der Gewährträgerhaftung abgesichert sind, geregelt. Dabei wurde nicht beachtet, dass es auch Kreditinstitute in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gibt, deren Verbindlichkeiten ebenfalls durch das staatliche Haftungsinstrument der Gewährträgerhaftung abgesichert sind.

20. Zu Artikel 1 (§ 50 Abs. 1 bis 4 PfandBG)

In Artikel 1 ist § 50 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Wörter „Im Falle des § 2 Abs. 3 gelten für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten“ durch die Wörter „Für öffentlich-rechtliche Kreditanstalten gelten“ zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 sind die Wörter „Im Falle des § 2 Abs. 3 gelten für Hypothekenbanken“ durch die Wörter „Für Hypothekenbanken gelten“ zu ersetzen.

- c) In Absatz 3 sind die Wörter „Im Falle des § 2 Abs. 3 gelten für Schiffsbanken“ durch die Wörter „Für Schiffsbanken gelten“ zu ersetzen.

- d) Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung

Durch die Aufnahme der Bestandsschutzvorschrift (§ 50 PfandBG-E) soll klargestellt werden, dass den emittierten Pfandbriefen und zu Grunde liegenden Deckungsmassen der Kreditinstitute nach den Vorgängergesetzen ÖPG, HBG und SchiffsbankG (Altgeschäfte) im Wege der Aufhebung dieser Gesetze gemäß Artikel 18 PfandBG-E nicht die gesetzliche Grundlage entzogen werden soll. Rechtliche Klarheit und Verlässlichkeit in diesem Punkt ist wegen der Bedeutung des Pfandbriefs (und der Volumina) sowie der Herangehensweise von Investoren von besonderer Wichtigkeit.

Die im vorgelegten Entwurf enthaltene Einschränkung durch die Bezugnahme auf § 2 Abs. 3 PfandBG-E verhindert jedoch, dass die Bestandsschutzvorschrift für die Kreditinstitute, deren Pfandbriefprivileg nach ÖPG durch Umwandlung in eine private Rechtsform erloschen ist, im Zeitpunkt des Inkrafttretens des PfandBG (19. Juli 2005) zweifelsfrei anwendbar ist.

§ 2 Abs. 3 PfandBG-E setzt den zeitlichen Ablauf: (1) Inkrafttreten – (2) Erlöschen der Lizenz voraus. Für ehemals öffentlich-rechtliche Institute, die bereits in eine privatrechtliche Rechtsform umgewandelt wurden, ist die Pfandbriefe Erlaubnis nach ÖPG jedoch bereits vor Inkrafttreten des PfandBG allein durch Umwandlung erloschen. Ein vom Wortlaut des § 2 Abs. 3 PfandBG-E gefordertes zukünftiges Erlöschen oder ein Aufheben der Erlaubnis ist daher nicht mehr möglich, die Bestandsschutzvorschrift (§ 50 PfandBG-E) ist somit für diese umgewandelten Kreditinstitute nach dem Wortlaut des vorliegenden Gesetzesentwurfs nicht anwendbar, und man kann dies als Lücke im Bestandsschutz werten.

Die Einschränkung der Fortgeltung bisherigen Rechts (§ 13 ÖPG) auf die Fälle des Erlöschens oder Aufhebens der Erlaubnis für das Pfandbriefgeschäft sollte deshalb durch einfaches Streichen des Verweises auf § 2 Abs. 3 PfandBG-E entfallen.

Die Streichung von § 50 Abs. 4 PfandBG-E ist eine Folgeänderung zur Anpassung von § 50 Abs. 1 bis 3 PfandBG-E.

21. Zu Artikel 1 (§ 50 PfandBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlicher Kreditanstalten (ÖPG) abgeschlossene Geschäfte und der ausschließlich zur Deckung dieser Geschäfte geführten Deckungsregister die Vorschriften des ÖPG und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils letzten Fassung fortgelten sollen.

Begründung

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung des § 50 Abs. 1 bis 3 PfandBG erfasst nur die Fälle der Aufhebung und des Erlöschens der Pfandbriefe. Eine Fortgeltung der bisherigen Rechtslage für die Deckungsregister, die ausschließlich noch der Deckung der nach alter Rechtslage begebenen Pfandbriefe dienen und für die noch nach alter Rechtslage abgeschlossenen Geschäfte ist aber auch in weiteren Fällen erforderlich. Das gilt z. B. wenn eine Pfandbriefbank sich entscheidet, für die nach alter Rechtslage begebenen Pfandbriefe das bisherige Deckungsregister fortzuführen und getrennt hiervon ein neues Register nach dem Pfandbriefgesetz für die künftigen Emissionen einzurichten. Diese Möglichkeit bietet § 46 PfandBG.

Außerdem dürfen formale Vorschriften des neuen Pfandbriefgesetzes (z. B. § 6 – Inhalt des Pfandbriefes) nicht rückwirkend auf bereits im Umlauf befindliche, nach alter Rechtslage ausgegebene Pfandbriefe Anwendung finden.

